Die Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen in der Nachkriegszeit

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der

philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät
der Universität Basel

Vorgelegt von

HANS MEYER
aus Oldenburg i. Oldbg. (Deutschland)

1936
Druck von Wilhelm Walther, Oldenburg i. Oldbg.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. EDGAR SALIN und Dr. L. V. FURLAN.

Basel, den 9. März 1936.

Der Dekan:
Prof. Dr. H. SCHMALENBACH

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsangabe

Seite

Vorwort 5

1. Kapitel: Die Internationalität im Versicherungswesen 7

2. Kapitel: Zerstörung bzw. Lockerung und Umschichtung der internationalen Versicherungsbeziehungen durch den Weltkrieg . . 18

3. Kapitel: Der Autarkiegedanke in der internationalen Wirtschaftspolitik und die Autarkiebestrebungen der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Versicherung in systematischer Betrachtung 29

4. Kapitel: Die Tendenz zur Autarkie im Versicherungswesen in der Praxis 45

Schlußwort 74

Literaturverzeichnis 76

Vorwort

Obwohl die Literatur über das Versicherungswesen außerordentlich umfangreich ist, findet sich noch keine zusammenfassende Bearbeitung über eine im Wirtschaftsleben der Nachkriegszeit überaus bedeutsame Erscheinung, die auch in der Versicherungswirtschaft von einschneidender Bedeutung geworden ist. Es handelt sich hier um die Bestrebungen, die in vielen Ländern wirksam geworden sind und die auf eine Abschließung der nationalen Wirtschaften zum Zwecke einer gewissen Selbstgenügsamkeit hinzielen. Sie sind unter dem Schlagwort Autarkie nicht nur in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen, sondern auch in der breitesten Oeffentlichkeit bekannt geworden.

Die Versicherungswirtschaft ist ihrer Natur nach zu den am meisten international tendierenden Wirtschaftszweigen zu zählen. Trotzdem haben die Autarkiebestrebungen auch hier einen breiten Raum eingenommen. Insbesondere sind es die unmittelbar dem Weltkriege folgenden Jahre, in denen diese Erscheinung in fast allen Ländern von versicherungs-wirtschaftlicher Wichtigkeit wahrzunehmen ist.

Es erschien dem Verfasser daher als eine dankbare Aufgabe, zu versuchen, die in der Literatur vorhandene Lücke durch eine Darstellung der Autarkiebestrebungen in der Nachkriegszeit schließen zu helfen. Die Schwierigkeit der Behandlung des Themas lag vor allem darin, daß, wie schon angedeutet, Spezialliteratur über die hier interessierende Frage nicht vorhanden ist. Es mußte deshalb in der Hauptsache auf das in der Zeitschriftenliteratur der Versicherungswirtschaft und -praxis zerstreute Material zurückgegriffen werden, um ein möglichst geschlossenes Bild über das in Frage stehende Problem zu gewinnen und eine Systematik geben zu können.

Basel, Sommer 1935.

Der Verfasser.

1. Kapitel.

Die Internationalität im Versicherungswesen.

Die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts sieht die Versicherung immer mehr vordringen und immer breitere Volksschichten erfassen. Mit der fortschreitenden Technik wachsen auch die Gefahren, die den Menschen und sein Eigentum bedrohen. Neue Versicherungszweige kommen auf, alte, die als Ansätze schon vorhanden waren, werden ausgebaut und allgemein. Die Versicherungsgesellschaften, die ihren Bestand von Jahr zu Jahr vergrößern können, nehmen die neuen Zweige auf und verbreitern so ihre geschäftliche Basis. Die Einzelversicherer verschwinden in dieser Epoche fast ganz, die größeren Versicherungsunternehmungen gliedern kleine, weniger widerstandsfähige sich an und wachsen so in die Form der Großunternehmung hinein. Aber auch diese entwickeln sich weiter; sie suchen zum Zwecke der Marktbeherrschung Verständigung untereinander; es entsteht eine betriebswirtschaftliche Konzentration, die die verschiedenartigsten Formen haben kann. Teils hat sie kartellmäßigen Charakter, teils handelt es sich um kapitalmäßige Beteiligung, oder aber es wird die engste Verbindung auf dem Wege der Fusion eingegangen.

Das Streben nach Ausdehnung des Versicherungsnehmerkreises und die Notwendigkeit der Verteilung des Risikos auf breite Schultern führt viele Unternehmungen dazu, die Grenzen der eigenen Nation zu überschreiten. Diese Internationalität, die dem Versicherungswesen seit der Zeit seines Entstehens eigen ist, gab ihm auch in der neueren Entwicklung ein besonderes Gepräge. Es zeigt sich das besonders in den umfangreichen internationalen Rückversicherungsbeziehungen, die sich zu einem außerordentlich wichtigen Faktor des Versicherungswesens überhaupt herausgebildet haben.

Im Wirtschaftsleben kommt ein internationales Handeln dann in Betracht, wenn die Volkswirtschaften verschiedener Staaten zum Zwecke des zwischenstaatlichen Zusammenwirtschaftens in Beziehungen zueinander treten. Hierher gehört der Warenaustausch zwischen zwei Staatsgebieten, die Transportleistungen von einem Land zum anderen, der Reiseverkehr, der Geldverkehr, der mit der Ein- und Auswanderung zusammenhängt, die Hingabe von Leihkapital an das Ausland und alle die anderen Handlungen, die einen

Zahlungsverkehr zwischen den Volkswirtschaften hervorzurufen geeignet sind.

Sartorius von Waltershausen[1]) hat die hauptsächlichsten weltwirtschaftlichen Vorgänge in die folgenden sechs Punkte zusammengefaßt:

1. Internationale Versorgung,
2. „ Produktion,
3. „ Unternehmung,
4. „ Transportleistung,
5. „ Zahlungs- und Börsengeschäft,
6. „ Versicherung.

Nachdem so das internationale Versicherungswesen in den Rahmen der Weltwirtschaft eingeordnet erscheint, muß klargelegt werden, wann und in welchen Fällen von einer internationalen Verflechtung der Versicherung die Rede sein kann. Nach dem Vorhergesagten kann vor allem dann von einer Internationalität gesprochen werden, wenn Versicherungsabschlüsse zwischen Angehörigen verschiedener Volkswirtschaften getätigt werden. Dabei ist hier der rein juristische Standpunkt, nach dem der Ort maßgebend ist, an dem sich der versicherte Gegenstand oder die versicherte Person jeweils befindet, oder an dem er sich beim Abschluß des Vertrages befindet, oder der Ort, wo der Vertrag selbst abgeschlossen worden ist, oder der Ort, von dem aus der Beitrag gezahlt wird,[2]) nicht maßgebend. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung wird sich vielmehr auf die internationalen Kapitalbeziehungen erstrecken müssen, die durch die zwischenstaatliche Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften hervorgerufen werden. Im Sinne dieser Arbeit hat ein Versicherungsabschluß dann internationalen Charakter, wenn Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber verschiedenen Volkswirtschaften angehören. Wenn also ein im Auslande wohnender Deutscher eine Versicherung mit einer deutschen Gesellschaft abschließt, so ist dieses Geschäft trotzdem als ein internationales zu bezeichnen.[3]) Ebenso ist ein Versicherungsvertrag, der im Inlande abgeschlossen ist, bei dem aber die Prämienzahlungen vom Auslande oder in Auslandswährung erfolgen, volkswirtschaftlich als internationales Versicherungsgeschäft zu bewerten.

Kennzeichnend für die internationalen Beziehungen ist weiterhin die Tatsache, daß die Versicherungsgesellschaften meistens in den Ländern ihrer Tätigkeit eine Generalagentur oder eine Zweig-

---

[1]) Sartorius von Waltershausen: Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften. Leipzig 1926. Seite 12/13.

[2]) Meyer: Das ausländische Geschäft der deutschen Lebensversicherungsunternehmungen. N. Zschr. f. Vers.-Wesen. Jahrgang Nr. 27. Berlin, 10. Juli 1918, Seite 205.

[3]) Vgl.: Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung. 13. Jahrgang. Berlin, 1914, S. 59.

stelle haben, resp. errichten müssen, der (gemäß den Bestimmungen) ein Hauptbevollmächtigter vorzustehen hat, der innerhalb des betreffenden Landes seinen Wohnsitz haben muß.

Neben diesen „planmäßigen" ausländischen Versicherungsgeschäften kann es auch vorkommen, daß eine Versicherungsgesellschaft „gelegentlich" einen Versicherungsvertrag mit einem im Auslande wohnenden Kontrahenten abschließt — meistens ohne dort überhaupt vertreten zu sein. Diese Geschäfte fallen aber nicht unter die Rubrik „Auslandsgeschäfte" der Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden, und wenn im Rahmen dieser Arbeit Zahlenmaterial von Aufsichtsämtern verwendet wird, handelt es sich immer nur um „planmäßige" Versicherungsabschlüsse.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß internationale Versicherungen dann vorliegen, wenn die den Versicherungsvertrag abschließenden Kontrahenten verschiedenen Volkswirtschaften angehören, und wenn der Abschluß der Versicherungen seitens des Versicherungsgebers als ein „planmäßiges" Auslandsgeschäft erfolgt.

Neben diesen sogenannten „Direktgeschäften" kann aber auch dann von einer Internationalität gesprochen werden, wenn Versicherungsgesellschaften eines Staates mit Gesellschaften anderer Staaten Versicherungsgeschäfte vornehmen. Diese „Rückversicherungsgeschäfte" haben noch viel mehr als das „Direktgeschäft" einen internationalen Charakter, und sie erhalten ihre Lebensfähigkeit erst durch den zwischenstaatlichen Verkehr der Versicherer untereinander.

Eine weitere internationale Verflechtung ergibt sich aus der kapitalmäßigen Beteiligung einer Volkswirtschaft an Versicherungsunternehmungen anderer Volkswirtschaften. Im Zeitalter der modernen Verkehrswirtschaft suchen Kapitalien überall lohnende Arbeitsfelder, also auch außerhalb der heimischen Volkswirtschaft. Nicht nur industrielle und Handelsunternehmungen, sondern auch Versicherungsgesellschaften werden vielfach durch Beteiligung und Betätigung ausländischen Kapitals gegründet und betrieben. In erster Linie geschieht das in Ländern, deren Entwicklung noch rückständig ist; aber auch in Ländern mit fortgeschrittenster wirtschaftlicher Entwicklung finden sich solche durch ausländische Kapitalanlagen entstandene Unternehmungen. Selbst wenn es, auf das Versicherungswesen bezogen, sich nicht um direkte Gründung oder den Betrieb von Versicherungsunternehmungen durch Kapitalanlagen einer bestimmten Versicherungsgesellschaft in fremden Ländern handelt, so können aber doch auch Kapitalanlagen von Versicherungsgesellschaften im Auslande vorliegen, die darin bestehen, daß freie Kapitalien von Versicherungsgesellschaften günstige Anlagen in irgend einer anderen Form — Beteiligung an versicherungsfremden Unternehmungen, Anlage in Effekten und dergleichen — in anderen Ländern gefunden haben. Auch dadurch werden Kapital-

ströme verursacht, die sich volkswirtschaftlich auswirken und die letzten Endes in den Zahlungsbilanzen der Staaten ihren Niederschlag finden.

Wenn man von einer Internationalität der Versicherungen spricht, so sind nach dem Vorhergesagten folgende zwischenstaatlichen Beziehungen zu berücksichtigen:

1. Direkter Verkehr von Versicherer und Versicherungsnehmer zweier Länder,
2. Beteiligung heimischen Kapitals an fremden Versicherungsunternehmungen,
3. Kapitalanlagen heimischer Versicherungsgesellschaften im Ausland.

In dem Maße, wie die Volkswirtschaften sich zur Weltwirtschaft erweiterten, hat also auch das Versicherungswesen internationalen Charakter angenommen, so daß es zu Beginn des Weltkrieges eine normale Erscheinung war, daß die Versicherungsunternehmungen ihre Tätigkeit über die Inlandsgrenzen hinaus in ausländische Staaten verlegt hatten. Als erster Zweig hat die Transportversicherung — ihrem Charakter gemäß — internationale Formen angenommen.

Die Gründe, die die Versicherungsgesellschaften danach streben lassen, ihren Geschäftsbetrieb über die nationalen Grenzen auszudehnen, liegen vor allem in dem Bedürfnis nach einer möglichst umfangreichen Risikoverteilung. Dieser Gesichtspunkt ist sowohl für die Gegenseitigkeitsgesellschaften als auch für die erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmungen von Bedeutung.

Die Stabilität des Betriebes wächst unter sonst gleichbleibenden Umständen mit der Höhe des Versicherungsbestandes, und wenn der inländische Versicherungsmarkt nicht mehr genügend Möglichkeiten für eine Erhöhung der Zahl der Versicherungsnehmer bietet, so sieht sich die Gesellschaft gezwungen, sich ausländischen Gebieten zuzuwenden. Es ist hier übrigens dieselbe Erscheinung zu beobachten wie im Handel und in der Industrie, bei denen die Tendenz besteht, ihre ausländischen Absatzmärkte ständig zu mehren. Dabei spielen die Konkurrenzverhältnisse eine nicht unwichtige Rolle. In dem Maße, wie sich fremde Versicherungsgesellschaften um inländische Versicherungsnehmer bemühen, sehen sich die einheimischen Gesellschaften gezwungen, die Verengung, ihres eigenen Marktes durch Ausbreitung auf fremde Märkte wettzumachen.

Diesem Ausdehnungsdrang stehen allerdings Hindernisse entgegen, die vor allem gesetzgeberischer Natur sind. Hierher gehören die Staatsaufsicht über die ausländischen Anstalten im Inlande einerseits und die Genehmigungspflicht für inländische Gesellschaften zum Betrieb von Auslandsgeschäften andererseits.

Das Problem des Risikoausgleiches liegt nicht nur im Wesen

des Versicherungsgeschäftes begründet; es ist auch immer ein wichtiges Motiv für die Internationalität der Versicherung gewesen. Der Versicherer hat für die Bedarfsdeckung eine Gefahrengemeinschaft zu bilden, innerhalb der ein Gefahrenausgleich entsprechend den Gesetzen der Statistik zu erfolgen hat. Es muß sich also um eine Gefahrengemeinschaft handeln, in der das Gesetz der großen Zahl zur Anwendung gelangen kann, so daß die Zufälligkeit des Eintretens des einzelnen Versicherungsfalles für die Gesamtheit praktisch in eine Gewißheit umgewandelt wird. Eine hohe Zahl gleichartiger Risiken ist notwendig, um das Gesetz der großen Zahl in einem praktisch auch wirksamen Ausmaß sich verwirklichen zu lassen. Kurz gesagt lautet also der Bedarf des Versicherers auf Ausdehnung der Risikengemeinschaft.[1]) Es ist notwendig, eine große Zahl von Versicherungsnehmern zu vereinigen, und diese sollen sich über ein möglichst großes Gebiet verteilen, damit die örtliche Kumulierung der Gefahr herabgesetzt wird. Mit dem Anwachsen der Zahl der Versicherten sowie der Versicherungsobjekte und mit der lokalen Verteilung ergibt sich eine gewisse Stetigkeit der Schadensfälle, und die Wahrscheinlichkeit, daß eine größere Zahl, als vorgesehen, von einem Schadensereignis betroffen wird, verringert sich.

Emminghaus[2]) führt hierzu ein Beispiel an:

„Vereinigen sich die wenigen Bewohner einer Ortschaft, die wenigen Angesessenen eines kleineren Landstriches zu Versicherungen gegen Feuer, gegen Hagel, so kann eine Feuersbrunst, ein Hagelschlag allen Beteiligten derartige Verluste bringen, daß von einer Verteilung des durch diese Ereignisse hervorgerufenen Vermögensbedarfs keine Rede sein kann, es wird jeder seinen Schaden im Ergebnis selbst tragen. Sind dagegen viele Teilnehmer einer solchen Veranstaltung über ein großes Gebiet weit verstreut, so werden durch eine Katastrophe höchstwahrscheinlich nur wenige Schaden erleiden, der entstandene Vermögensbedarf wird leicht auf die große Masse der Teilnehmer verteilt."

Das heißt, die Assekuranz kann nur dann wirksam arbeiten, wenn ihre Tätigkeit auf einer breiten örtlichen Basis aufgebaut ist.

In der Rückversicherung ist dieser Grundsatz selbstverständlich, denn[3]) „am allerwichtigsten für den Reassureur ist der Vorteil, den er durch die Emancipation von lokalen Einwirkungen erlangt. Der Ausfall einer Ernte in einem Lande bestimmt oft das Gesamtergebnis der direkt arbeitenden Compagnien, dem Reassureur aber

---

[1]) von Hollitscher: Internationale Rückversicherung. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. 48. Band. Berlin 1931.

[2]) Emminghaus: Versicherungswesen. Leipzig 1912. S. 6/7.

[3]) Ehrenzweig: Aphorismen über Rückversicherung. Assekuranzjahrbuch. 1. Band. Wien 1880. Seite 41.

gehört die Welt, den Ausfall eines Landes deckt der Ueberschuß eines anderen, und er kann mit größerem Rechte dem Ausgleich der Gefahren vertrauen, ohne dabei Kosten wagen zu müssen."

Ebenso arbeiten die Transportversicherungsgesellschaften, wie bereits erwähnt, zwangsläufig international. Aber auch die anderen Versicherungszweige haben die Tendenz, durch Internationalität einen Risikoausgleich zu suchen. Das Ueberschreiten der Landesgrenze sichert auch wenigstens teilweise einen gewissen Ausgleich in dem konjunkturellen Wirtschaftsablauf, der in den verschiedenen Volkswirtschaften meist graduelle zeitliche Unterschiede aufweist. Dazu kommt noch eine Verteilung des politischen Risikos und desjenigen, das mit dem Eintritt von Naturkatastrophen verbunden ist. Gerade der Eintritt von großen Schadensfällen durch Naturereignisse hat der breiten Öffentlichkeit immer wieder mit großer Deutlichkeit gezeigt, welche Bedeutung die Internationalität für das Versicherungswesen hat, und daß vielseitige Verflechtungen dem Versicherungswesen eigentümlich sind.

„Welch einen bedeutenden Ausgleichsfaktor die Feuerversicherung auf dem Gebiete der Weltwirtschaft darstellt, dafür haben wir einen großartigen Beweis in den Leistungen der Feuerversicherung anläßlich der Katastrophe von San Franzisko im Jahre 1906, bei der, man kann sagen, die Feuerversicherung der ganzen Welt durch direkte Versicherung beteiligt war und sonach zusammen half, die außerordentlich großen, in viele Hunderte von Millionen Mark gehenden Schäden zu decken. So trug allein die englische Feuerversicherung ungefähr 200 Millionen Mark ohne die Anteile der Rückversicherung zur Schadendeckung bei, während der Anteil der deutschen Feuerversicherung 50 Millionen Mark einschließlich der Anteile der Rückversicherung betrug." [1])

Auch sonst gibt es noch Beispiele genug. Es sei hier erinnert an das Erdbeben von Messina und an die japanischen Erdbebenkatastrophen, Naturereignisse, die für die betreffenden Länder von einer noch viel katastrophaleren Wirkung gewesen wären, wenn nicht durch die weltwirtschaftliche Verbundenheit des Versicherungswesens die Versicherungen der Welt einen großen Teil der Schadensumme auf sich genommen hätten.

Die Ware „Versicherung" ist also nicht ohne weiteres mit irgend einem anderen Handelsobjekt, z. B. einem Automobil, zu vergleichen, denn für das Kraftfahrzeug bzw. für den Verkäufer ist es gleichgültig, ob die Ware im Inlande oder Auslande Absatz findet. Anders bei der Versicherung, und darin liegt gerade der Gegensatz: Die Erschließung neuer Absatzgebiete dient im Versicherungswesen nicht nur der Umsatzvergrößerung, sondern in

[1]) von Liebig: Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911. Seite 78/79.

gleich großem Maße auch der Verstärkung und Verbreiterung der Risikobasis und damit der Erhöhung der Sicherheit, woraus alle Beteiligten Nutzen ziehen. Die Internationalität ist also gewissermaßen schon in der Struktur des Versicherungswesens verankert. Durch sie wird es nicht nur rationeller gestaltet, es kann auch besser den Anforderungen genügen, die heute an die moderne Versicherung gestellt werden.

So erreichte die Internationalität auf dem Gebiete des Versicherungswesens in den Jahren unmittelbar vor dem Weltkrieg ihren Höhepunkt. Es dürfte von Interesse sein, hier noch einige Zahlen zu geben, die zeigen, wie die Verhältnisse bis zum Kriegsausbruch in Deutschland waren. (Umseitige Tabelle.)

Nun soll noch am Beispiel Deutschlands gezeigt werden, in welchem Maße sich die Versicherungsgesellschaften in den einzelnen Ländern betätigt haben. Es ist darauf hinzuweisen, daß die zwischenstaatlichen Verflechtungen des deutschen Versicherungswesens vor dem Kriege sehr stark gewesen sind; allerdings ist es in vielen Fällen sehr schwierig, genaues Zahlenmaterial darüber zu erhalten, welchen Anteil diese Versicherungen im Rahmen der gesamten Versicherungstätigkeit der einzelnen fremden Staaten gehabt haben. Eher ist dieses noch für einzelne Versicherungszweige und für die Anzahl der tätigen Gesellschaften zu ermitteln. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß dieser Anteil recht verschieden gewesen ist, je nachdem, ob der betreffende Staat ein eigenes ausgeprägtes Versicherungswesen gehabt hat oder nicht. Maßgebend war weiterhin die allgemeine Konkurrenzlage des betreffenden Versicherungsmarktes und nicht zuletzt die gefühlsmäßige Einstellung der Versicherungsnehmer zu den deutschen Gesellschaften.

Um die Jahrhundertwende, also zu einer Zeit, in der sich das deutsche Versicherungswesen noch in der ersten Entwicklung der internationalen Ausdehnung befand, waren deutsche Lebensversicherungsgesellschaften an dem Gesamtgeschäft in Österreich mit etwa 11,8% der Gesamtversicherungssumme einschließlich Rückversicherung (ohne Rentenversicherung) beteiligt. Für die Schweiz betrug der Prozentsatz am Gesamtbestand der Kapitalversicherung ohne Rückversicherung im Jahre 1903 sogar 22,8%,[1]) während die Beteiligung der deutschen Gesellschaften am italienischen Geschäft einschließlich Rückversicherung im Jahre 1904 1,6% betrug.[2]) In welchem Maße die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ihr Arbeitsgebiet erweiterten, beleuchtet die Tatsache, daß bis zum Jahre 1913 der Anteil der deutschen Gesellschaften am Gesamtver-

[1]) Berichte des Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern für das Jahr 1904. Bern 1906. S. 31.

[2]) Meltzing: Die Beteiligung der verschiedenen Nationen am Lebensversicherungsgeschäft, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, 36. Band. Jena 1908. Seite 529—534.

Ausländisches Geschäft der deutschen Gesellschaften[1])
in ℳ 1 000,—

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Prämieneinnahmen	90 930	94 726	97 037	99 917	108 184	109 753	112 975	121 230	134 647	148 990	160 064	168 858
Schadenzahlungen	54 163	51 971	55 273	54 731	125 814	60 002	65 840	68 710	71 159	84 671	90 130	96 288
Prämienüberschuß der deutschen Gesellschaften	36 767	42 755	41 764	45 186	—17 630[2])	49 751	47 135	52 520	63 488	64 319	69 934	72 570

Deutsches Geschäft der ausländischen Gesellschaften[1])
in ℳ 1 000,—

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Prämieneinnahmen	61 383	68 393	72 879	75 837	78 274	81 942	84 790	87 457	90 135	93 209	98 375	100 495
Schadenzahlungen	32 219	37 103	44 555	45 586	48 463	55 344	55 180	58 772	59 103	64 090	62 942	67 161
Prämienüberschuß d. ausländischen Gesellschaften	29 164	31 290	28 324	30 251	29 811	26 598	29 610	28 685	31 032	29 119	35 433	33 334

Gegenüberstellung beider Tabellen
in ℳ 1 000,—

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Saldo I	36 767	42 755	41 764	45 186	—17 630	49 751	47 135	52 520	63 488	64 319	69 934	72 570
Saldo II	29 164	31 290	28 324	30 251	29 811	26 598	29 610	28 685	31 032	29 119	35 433	33 334
Sich ergebender Überschuß für Deutschland[3])	7 603	11 465	13 440	14 935	—47 441[2])	23 153	17 525	23 835	32 456	35 200	34 501	39 236

sicherungsbestand der Kapitalversicherungen ohne übernommene Rückversicherungen der in der Schweiz arbeitenden Unternehmungen auf rund 31% gestiegen war.[4]) Die Beteiligung am österreichischen Geschäft betrug im gleichen Jahre 17%.[5])

Ueber die Anzahl der um das Jahr 1905 in ausländischen Staaten arbeitenden deutschen Gesellschaften berichtet eine Schrift des Reichsmarineamtes,[6]) in der die wichtigsten Länder, in denen deutsche Versicherungen tätig waren, aufgezählt sind. Es würde zu weit führen, alle diese Tätigkeitsgebiete hier zu wiederholen. Aus der Aufstellung geht aber hervor, daß das deutsche Versicherungsgewerbe schon bis zu diesem Zeitpunkt auf der ganzen Welt mit fast allen Zweigen vertreten war.

Aus den Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung geht hervor, daß in den folgenden Jahren die Geschäftstätigkeit deutscher Gesellschaften im Ausland bis zum Beginn des Krieges ständig an Umfang zugenommen hat. Das veranschaulicht die auf Seite 14 aufgestellte Tabelle zur Genüge.

Weiter ist es besonders interessant, in diesem Zusammenhange festzustellen, daß die Münchener Rückversicherungsgesellschaft ihre Größe nur durch den ausgedehnten, internationalen Geschäftsverkehr erhalten hat. Der Leiter des Unternehmens hatte sehr bald die ausgleichenden Tendenzen erkannt, die ein internationaler Betrieb mit sich bringt, und er hat die gesamte Geschäftspolitik auf einer internationalen Tätigkeit aufgebaut. Hierdurch wurde ein Ausgleich der konjunkturellen Schwankungen erzielt und der gesamte Geschäftsbetrieb erhielt so eine gewisse Stetigkeit.[7])

Bei der starken internationalen Verflechtung. dem Rückversicherungsgeschäft eigentümlich, ist es nicht möglich, Zahlen, die den Anteil der einzelnen Länder aufzeichnen. zu ermitteln. Das ist um so schwieriger, als neben den reinen Rückversicherungsgesell-

---

[1]) Vergleiche die betreffenden Jahrgänge der Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Berlin.

In den angegebenen Zahlen sind die Anteile der Transport- und Rückversicherung nicht enthalten, da beide Zweige der Aufsicht nicht unterliegen und so vom Aufsichtsamt auch nicht erfaßt werden.

[2]) Der Passivsaldo erklärt sich durch die infolge der Erdbebenkatastrophe in San Franzisko notwendig gewordenen außerordentlichen Schadenszahlungen, die auf die deutschen Gesellschaften entfielen. (Vergleiche Seite 12 dieser Arbeit.)

[3]) Dieser Überschuß ist nicht als reiner Aktivsaldo zugunsten der deutschen Zahlungsbilanz anzusprechen, sondern stellt lediglich die rechnerische Differenz der beiden Saldi I und II dar.

[4]) Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern für das Jahr 1912. Bern 1914. Seite 43.

[5]) Amtliche Publikationen des K. K. Ministeriums des Innern. Wien 1917. Seite 13—19.

[6]) Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Zusammengestellt im Reichsmarineamt. Berlin 1905. Seite 193—195.

[7]) Herrmansdorfer: Technik und Bedeutung der Rückversicherung. München 1927. Seite 336.

schaften viele Direktversicherer auch das Rückversicherungsgeschäft gleichsam als Nebenzweig betreiben, was früher weniger der Fall war.

„Die Prämieneinnahmen der 35 deutschen Rückversicherungsgesellschaften im Jahre 1902 betragen rund 225 Millionen Mark, von denen der erheblichste Teil auf das Ausland entfiel. Diese Summe übersteigt die Einnahmen der Rückversicherungsanstalten Frankreichs, Österreichs, Italiens, der Schweiz und Finnland zusammengenommen." [1]) Für das Jahr 1912 belief sich die entsprechende Zahl der 32 deutschen Rückversicherungsgesellschaften auf rund 433 Millionen Mark.[2])

Im Jahre 1906 hatten 19 deutsche Rückversicherungsgesellschaften eine Bruttoprämieneinnahme von 256 471 580 Mark, während alle 24 ausländischen Rückversicherungsgesellschaften der Erde nur 85 972 770 Mark an Bruttoprämien eingenommen hatten.[3]) Hieraus ist zu ersehen, daß die deutschen Rückversicherer den größten Teil ihrer Prämieneinnahmen dem Auslande verdanken. Für das Jahr 1913 stellte Kißkalt[4]) eine Untersuchung über die Prämieneinnahmen der vier größten deutschen Rückversicherungsgesellschaften an. Danach hatten diese folgende Einnahmen:

Hamburger	86 022 569 Mark
Kölnische Rück	41 042 154 „
Münchener Rück	204 454 297 „
Süddeutsche	20 811 801 „

Demgegenüber hatten die sieben größten ausländischen Gesellschaften weniger als die Hälfte des deutschen Gesamtgeschäftes der oben angeführten deutschen Gesellschaften und auch weniger noch als die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft allein. Nach der Meinung des gleichen Autors entstammen zwei Drittel des deutschen Geschäftes dem Auslande.

Die zwischenstaatliche Verflechtung des deutschen Versicherungswesens war also, wie schon erwähnt, und wie die letzten Ausführungen gezeigt haben, vor dem Kriege recht stark. Es ist hier nicht möglich und für die Zwecke der vorliegenden Arbeit auch nicht notwendig, einen Vergleich des Anteiles sämtlicher an der internationalen Verflechtung des Versicherungswesens in bedeutenderem Maße beteiligten Staaten anzustellen. Jedenfalls kann nach den bisherigen Erörterungen festgestellt werden, daß eine solche

---

[1]) Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen, a. a. O. Seite 193.

[2]) Manes: Die internationalen Verflechtungen des Versicherungswesens, in: Weltwirtschaftliches Archiv. Jena 1913. II. Band. Seite 107.

[3]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 8. Jahrgang. Berlin 1909. Seite 153

[4]) Kißkalt: Privatversicherung und deutsche Zahlungsbilanz, in „Rückversicherung", Monatsbeilage der Versicherungswochenschrift, Zeitschrift für das gesamte Versicherungswesen, Berlin 1925, Nr. 4.

Verflechtung für jeden der beteiligten Staaten in mehr oder weniger großem Ausmaße bestand. Das deutsche Beispiel ist aber besonders erwähnenswert, weil in der Folgeentwicklung, die, wie hier vorweggenommen sei, eine Lockerung, Umschichtung und Zerstörung der internationalen Beziehungen durch den Weltkrieg brachte, die deutschen internationalen Beziehungen naturgemäß besonders große Veränderungen aufweisen mußten. Bemerkenswert sind hier die folgenden Ausführungen des Generaldirektors und späteren Wirtschaftsministers Dr. Schmitt:

„Während das Auslandsgeschäft der deutschen Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege schätzungsweise eine halbe Milliarde Mark Prämieneinnahme gebracht hat, hatten die ausländischen Gesellschaften in Deutschland höchstens 150 Millionen Prämieneinnahmen zu verzeichnen. Dieser Erfolg ist durch Krieg und Inflation zerstört, im Jahre 1924 war das Verhältnis zweifellos umgekehrt. . . . Die ungeheuren politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten zehn Jahre haben die Voraussetzungen und die Formen für ein Arbeiten im Ausland verschoben. Trotz Völkerbund und internationaler Kongresse und Abkommen ist in vielen Ländern der nationale Gedanke verstärkt in den Vordergrund getreten. Auch ist die Konkurrenz der vom Krieg nicht betroffenen Versicherungsgesellschaften fühlbarer geworden.“ [1])

Die Veränderungen im internationalen Versicherungswesen der Nachkriegszeit sind aber keineswegs auf Deutschland beschränkt geblieben, sondern sie haben, wie im folgenden zu zeigen sein wird, allgemeinen Charakter angenommen.

---

[1]) Schmitt: Aufbau und Leistungen der deutschen Privatversicherung, in: N. Zschr. f. Vers.-Wesen. Jahrgang 51, Nr. 49, Berlin, 5. 12. 1928, Seite 1142.

2. Kapitel.

Zerstörung bzw. Lockerung und Umschichtung der internationalen Versicherungsbeziehungen durch den Weltkrieg.

Der Weltkrieg brachte zunächst eine sofortige Zerstörung der internationalen Versicherungsbeziehungen der jetzt in feindlichem Verhältnis zueinander stehenden Staaten mit sich. Beiderseits wurden wirtschaftliche Kampfmaßregeln in Anwendung gebracht, die sich auf das Versicherungswesen gerade wegen seiner internationalen Verflechtung katastrophal auswirkten. Neben die direkten Auswirkungen der Kriegsmaßnahmen traten später indirekte. Auf sie wird weiter unten ausführlich einzugehen sein. Da sie aber ihren Ursprung zum Teil in den direkten Auswirkungen haben, mögen sie hier exkursweise vor Eingehen auf die Kriegswirkungen andeutend genannt sein, um so die Darstellung der direkten Kriegseinflüsse auf das beschränken zu können, was im Hinblick auf die dadurch bewirkte Verstärkung der Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen in der Nachkriegszeit besonders wichtig erscheint.

Direkt und indirekt auf den Weltkrieg zurückgehend macht sich eine Entwicklung bemerkbar, die geeignet war, die Internationalität im Versicherungsgewerbe zurückzudämmen. Die Tendenz geht dahin, daß in steigendem Umfange einheimische Gesellschaften gegenüber ausländischen von den Versicherungsnehmern bevorzugt werden.[1])

Es ist verständlich, daß durch den Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 die gesamten internationalen Verbindungen zwischen den feindlichen Staaten unterbrochen wurden. Das Normale wäre nun gewesen, daß nach Kriegsende die Vorkriegsverhältnisse wieder voll und ganz hergestellt worden wären, bzw. noch einen größeren Umfang angenommen hätten. Das war aber nicht der Fall. Im Gegenteil, es herrscht in allen Ländern das Bestreben, sich vom Auslande unabhängig zu machen und im Inlande die Versicherungsbedürfnisse durch Errichtung nationaler Gesellschaften zu befriedigen, die wiederum Rückdeckung bei nationalen Rückversicherungsgesellschaften nehmen.

---

[1]) Vgl. für die Schweiz: Furlan, Umschichtungen im schweizerischen Versicherungswesen, in: Assekuranz-Jahrbuch, 49. Band, Wien 1930, Seite 92 ff.

Bevor nun innerhalb dieser Arbeit der Versuch gemacht wird, diese Autarkiebestrebungen einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und festzustellen, welche Gründe in den einzelnen Ländern zu dem Versuche einer Nationalisierung des Versicherungswesens geführt, und welche Auswirkungen diese für die internationale Versicherung gehabt haben, seien im obengenannten Sinne zunächst die direkten Kriegswirkungen umrißweise dargestellt.

Auf beiden Seiten der kriegführenden Mächte wurden wirtschaftliche Kriegsmaßregeln getroffen, die man zusammenfassend als „Wirtschaftskrieg" bezeichnet hat.[1]) Soweit sie eine Beeinträchtigung des Versicherungswesens darstellen, handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Handels- und Zahlungsverbote im allgemeinen und insbesondere Verbot des Abschlusses neuer Versicherungsverträge,
Verbot der Ausführung vor dem Kriege abgeschlossener Versicherungsverträge,
Konzessionsentziehung bzw. Entziehung der Vorrechte und Begünstigungen der Angehörigen feindlicher Länder,
Ueberwachung, Zwangsverwahrung und -verwaltung bzw. Schließung feindlicher Unternehmungen.[2])

Was zunächst die Ententeländer betrifft, so war es bei der größeren wirtschaftlichen Bedeutung, die das Versicherungswesen gegenüber den anderen mit England verbündeten Staaten in diesem Lande hatte, natürlich, daß England mit seinen Maßnahmen den übrigen Ententeländern voranging und seine Maßregeln gewissermaßen richtunggebend für die anderen wurden.

Zunächst kam es zu einem Handels- und Zahlungsverbot. „Gleich nach Kriegsbeginn wurde mit Proklamation Nr. 1 über den Handel mit dem Feind vom 4. und 12. August 1914 der Handel mit Deutschland und Österreich verboten. Insbesondere wurde der Abschluß neuer Versicherungen mit feindlichen Ausländern oder zugunsten derselben und auf Grund vor dem Kriege abgeschlossener Versicherungen der Ersatz von Schäden verboten, welche englische oder verbündete Truppen feindlichen Ausländern zufügten." [3])

Weitere Proklamationen brachten dann ein Verbot der Ausführung auch vor dem Kriege abgeschlossener Versicherungsverträge und seine Auswirkung auf alle, einschließlich der Rückversicherungsverträge dergestalt, daß in allen Fällen, „bei denen der Feind Partei ist, oder an welchen ein Feind interessiert ist, solche

---

[1]) Vgl.: Der Wirtschaftskrieg. Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes, zusammengestellt vom Büro der Handels- und Gewerbekammer in Wien. 2. Aufl. Wien 1915.

[2]) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen: B. Brecher, Zur Aufhebung des wirtschaftlichen Kampfrechtes auf dem Gebiete der Privatversicherung. Zschr. f. d. ges. Vers.-Wissen. 16. Band, Berlin 1916, S. 500 ff.

[3]) Ebenda: Seite 500.

Schäden nicht übernommen werden dürfen, die nach Ausbruch des Krieges entstanden sind." [1])

Sodann trat Zwangsverwahrung und -verwaltung für feindliche Unternehmungen in Kraft, indem nach einer Novelle vom 27. November 1914 staatliche Zwangsverwahrer, custodians, bestellt wurden, „denen teils kraft Gesetzes, teils kraft richterlicher Verfügung feindliches Eigentum in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben war". [2])

Frankreich folgte bald dem englischen Beispiel und erließ ebenfalls am 27. September 1914 ein Handelsverbot gegen Deutschland und Österreich, dem dann die Verfügung der Konzessionsentziehung und Zwangsverwaltung für deutsche und österreichische Lebens- und Arbeiterunfallversicherungsgesellschaften (Dekret vom 29. September 1914) folgte. wobei die Zwangsverwaltung durch die Praxis auf alle Firmen und Filialen des feindlichen Auslandes ausgedehnt wurde.[3])

In Rußland kam es ebenfalls zu einem Zahlungsverbot (15. November 1914), weiterhin zur Entziehung der Vorrechte und Begünstigungen der Angehörigen feindlicher Länder (28. Juli 1914), zur Schließung feindlicher Handelsunternehmungen (11. Januar 1915), zur Versagung des Rechtsschutzes (9. 2. 1915), und zur staatlichen Ueberwachung (15. November 1914 und 6. Januar 1915) und Bestellung von Regierungsinspektoren.[4])

In Italien wurde zunächst den Österreichern die Prozeßfähigkeit (24. Juni 1915) entzogen.[4]) Außerdem kam es auch hier zur Einführung der Staatsaufsicht, Zwangsverwaltung und gegebenenfalls zwangsweisen Liquidation bestimmter Unternehmungen, welche Maßnahmen im Rahmen einer Verordnung des Generalstatthalters vom 8. August 1916 über die Behandlung des feindlichen Eigentums verfügt wurden.[5])

„Im Kampf gegen das Versicherungswesen der Zentralmächte skizziert sich eine besonders gefährliche Taktik. Man sieht keine einheitlichen feindlichen Großaktionen, sondern eine Reihe planmäßiger, teilweise allerdings gesetzlich sanktionierter Kleinmittel. Das hat für die Entente den Vorteil, bei Einheitlichkeit in Tendenz und Wirkung doch nationale Sonderinteressen wahren zu können und unter geschickter Ausnutzung der einseitig national aufgepeitschten Volksseele die Mitarbeit der privaten Interessentenkreise zur Ergänzung der staatlichen Tätigkeit heranzuziehen. Wo

---

[1]) B. Brecher: a. a. O., Seite 500.
[2]) B. Brecher: Seite 501.
[3]) B. Brecher: Seite 501/502.
[4]) Brecher: a. a. O., Seite 501/502.
[5]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, 39. Jahrgang, Nr. 47, Berlin, 29. 11. 1916, Seite 447/448.

alles in so hohem Grade Vertrauenssache ist wie im Versicherungswesen, ist das psychologische Kampfmittel besonders gefährlich." [1])

Auch in den Vereinigten Staaten ist das Versicherungswesen durch den Weltkrieg wesentlich beeinflußt worden. Gerade auch hier hat er einen Grundsatz über den Haufen geworfen, der in Friedenszeiten unerschütterlich erschien. Ein bis dahin der Privatversicherung unbestritten überlassenes Gebiet wurde durch den Einfluß des Krieges in erheblichem Umfange in Staatsregie übernommen. „Hierin sind die Vereinigten Staaten England nachgefolgt." Sie „schlossen sich durch ihr Gesetz vom 2. September 1914 der Bewegung „zur staatlichen Einrichtung einer Kriegsrisikoversicherung an und machten es einer Abteilung des Schatzamtes zur Aufgabe, „für die Versicherung amerikanischer Schiffe, ihre Fracht, Ueberfahrtsgelder und Ladung gegen Verluste oder Beschädigung zufolge des Krieges zu sorgen in allen Fällen, in denen nach Ansicht des Schatzsekretärs amerikanische Fahrzeuge, Reeder oder Importeure nicht die Möglichkeit haben, zu billigen Bedingungen das Kriegsrisiko unter Versicherung zu bringen." [2])

Geschah diese wichtige Veränderung im Versicherungswesen der Vereinigten Staaten vor ihrem Eintritt in den Weltkrieg, so folgten bei diesem (6. April 1917) weitere allgemeine Maßnahmen, und zwar nunmehr zur Unterbindung feindwirtschaftlicher Betätigung. Gleich bei Kriegsbeginn erließ Wilson eine Proklamation „relating to Agencies in the United States of German Insurance Companies" vom 6. April 1917.[3])

Zunächst wurde damit allerdings den deutschen Zweiggeschäften von Versicherungsgesellschaften die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den Vereinigten Staaten ausdrücklich erlaubt, „da ihre Tätigkeit auch weiterhin im Interesse der amerikanischen Staatsbürger liege, und sie durch Hinterlegung von Depositen bei den Versicherungsaufsichtsbehörden eine Garantie für die Auszahlung von Versicherungssummen geleistet hätten".[4]) Selbstverständlich unterlag diese Tätigkeit aber dem allgemein erlassenen Zahlungs- und Kreditverbot gegenüber dem feindlichen Ausland, sodaß keinerlei Zahlungen an die Muttergesellschaften erfolgen konnten. Dieser bedingten Erlaubnis des Geschäftsbetriebes folgte aber bald eine scharfe Einschränkung zunächst für die See- und Rückversicherung, „um zu verhindern, daß Auskünfte über Bewegung, Bewaffnung und

---

[1]) Lindeboom: Mitteleuropäische Versicherung. Ihre Zweckmäßigkeit, Formen und Möglichkeit. Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 18. Band, Berlin 1918, Seite 4.

[2]) Vgl.: Masius' Rundschau, 28. Jahrgang, Leipzig 1916, Seite 170/171.

[3]) American Journal of International Law, Suppl. 1917. Seite 201 ff und Commerce Reports, Washington, 12. April 1917.

[4]) „Der Wirtschaftskrieg", herausgeg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. 5. Abteilung: Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1919, Seite 490.

Befrachtung amerikanischer Handelsschiffe in deutsche Kreise gelangten". Zu diesem Zweck wurde „jeder Abschluß von Versicherungen bzw. Rückversicherungen gegen See- und Kriegsgefahr von Handelsschiffen und deren Frachten den deutschen Zweiganstalten untersagt".[1])

Endlich wurden diese Bestimmungen noch weiter verschärft, indem „durch eine Entscheidung des Schatzsekretärs vom 26. November 1917 allen deutschen, österreich-ungarischen, bulgarischen und türkischen Gesellschaften, die sich mit See-, Feuer- oder Unfall-Versicherung befassen, die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes verboten wurde".[2])

Als wesentlichsten Grund für diese Maßnahme wurde wieder die Spionagegefahr genannt, die, wie der Schatzsekretär ausführte, die Liquidation dieser Gesellschaften erfordert. Es kam zur Erteilung von Liquidationslizenzen und weiterhin zum Uebergang sämtlicher Geschäfte (auch der Lebensversicherung) in die Verwaltung des Verwalters für feindliches Eigentum.

Die Angst vor Spionage gab dann später den Grund dafür ab, auch gegen andere ausländische, selbst nichtfeindliche Versicherungsanstalten vorzugehen. „Auch bei ihnen nahm man die Gefahr einer Auskundschaftung amerikanischer Schiffsbewegungen, Kriegsfabriken, Vorratshäuser usw. an."[3]) So machte man von einer Befugnis des Präsidenten Gebrauch, die es ermöglichte, „gewissen oder allen ausländischen Versicherungsgesellschaften den Geschäftsbetrieb zu verbieten oder nur unter besonderen Bedingungen zu gestatten".[4]) Auch Versicherungsgesellschaften befreundeter oder verbündeter Mächte mußten von nun ab für ihren Geschäftsbetrieb eine ausdrückliche Genehmigung besitzen.

Diese Maßnahme ist insofern beachtenswert, als damit die bisher in geringerem Maße reglementierte Betätigung ausländischer Versicherungsunternehmungen in den Vereinigten Staaten sich jetzt schärferen Aufsichtsbedingungen gegenüber sah.

Bei den Zentralmächten, insbesondere in Deutschland und Österreich wurden analoge Maßnahmen getroffen. Es mag hier genügen, sie in entsprechender Anordnung für Deutschland und Österreich aufzuführen.

In Deutschland kamen zur Anwendung:

1. Zahlungsverbote, die Zahlungen ins feindliche Ausland betrafen,

---

[1]) Verordnung vom 14. Juli 1917 „Prohibiting Marine and War Insurance by German Companies". American Journal of International Law. Suppl. 1917. Seite 202 ff.

[2]) Der Wirtschaftskrieg, a. a. O., Seite 493.

[3]) Der Wirtschaftskrieg, a. a. O., Seite 496.

[4]) Der Wirtschaftskrieg, Seite 497.

2. Verbot neuer Versicherungsabschlüsse für Versicherungsfilialen des feindlichen Auslandes,
3. Ueberwachung und Bestellung von Aufsichtspersonen bei den Versicherungsfilialen der feindlichen Staaten auf deren Kosten,
4. Zwangsverwaltung mit dem Rechte des Zwangsverwalters, das Unternehmen ganz oder teilweise weiterzuführen oder zu liquidieren.

In Österreich wurde neben dem Erlaß von Zahlungsverboten für Zahlungen ins feindliche Ausland nur die Überwachung ausländischer Unternehmungen angeordnet und die Zulässigkeit der Bestellung von Aufsichtspersonen erklärt. Ein ausdrückliches Verbot, neue Geschäfte abzuschließen, ist nicht erlassen worden, doch sind keine neuen Abschlüsse seitens der Filialen feindlicher Länder erfolgt, was wohl darauf zurückzuführen war, daß die bestellten Aufsichtspersonen oder auch die Ministerien direkt in diesem Sinne auf die betreffende Gesellschaft einwirkten. Zu einer Zwangsverwaltung, Zwangsverwahrung oder auch Beschlagnahme kam es in Österreich-Ungarn nicht.[1])

Überblickt man alle diese Kriegsmaßregeln in ihrer Gesamtheit, so ist ohne weiteres klar, daß sie neben der sofortigen Zerstörung der internationalen Verflechtungen zwischen den direkt davon betroffenen Staaten weitere Auswirkungen auf das gesamte internationale Versicherungswesen haben mußten, die sich schon aus dem durch die Dauer des Krieges erzwungenen langen Zeitraum der Unterbrechung der internationalen Beziehungen ergaben.

Infolge der Kriegsmaßnahmen war, wie gezeigt worden ist, eine Unterbrechung im internationalen Versicherungsverkehr eingetreten. Die Versicherung bei Gesellschaften der feindlichen Länder wurde vielfach verboten, die inländischen Niederlassungen von Versicherungsgesellschaften des feindlichen Auslandes unter Sequester gestellt, ihr Vermögen beschlagnahmt usw. Diese Maßnahmen führten dazu, daß viele Versicherungsgesellschaften sich von der direkten Tätigkeit im Auslande zurückzogen und so den Markt alten und neuen inländischen Gesellschaften überlassen haben.

In besonderem Maße machte sich der Einfluß des Krieges auf die Gestaltung des Rückversicherungswesens geltend.

Auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt spielten bis zum Kriege die deutschen Versicherungsgesellschaften eine führende Rolle. Durch den Krieg ist in dieser Beziehung eine Unterbrechung eingetreten, was zunächst in vielen Gebieten zu einer Rückversicherungsnot geführt hat. Diese Not hatte zur Folge, daß in einzelnen Ländern, wo früher keine eigene Rückversicherungsindustrie bestand (USA, Italien usw.), eine solche aufgebaut wurde. Es

[1]) Brecher: a. a. O., Seite 503/504.

liegt hier eine Parallele zur Errichtung von Betrieben auf industriellem Gebiete vor. Da der Güteraustausch unterbrochen war, ist in England und Amerika eine chemische Industrie entstanden, sind in den Kolonien und halbkolonialen Ländern neue Industrien ins Leben gerufen worden usw. Durch den Krieg ist also, wie auf dem industriellen Gebiete, auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens und hier vielfach noch in verstärktem Maße eine Umschichtung, Lockerung und teilweise Zerstörung internationaler Beziehungen eingetreten.[1])

„Förmliche Kampfmittel der Entente sind die Erweiterung der „Schwarzen Listen" auch auf das Versicherungsgebiet, die gesetzliche Aufhebung aller Rückversicherungsverträge mit „feindlichen" Ausländern, Maßnahmen zur Erschwerung und womöglich zeitweise vollständigen Verhinderung der Wiederaufnahme des früheren Versicherungsverkehrs mit dem „feindlichen" Ausland, einerlei, ob unmittelbar oder über den Weg der Rückversicherung und Retrozession, und schließlich der dem amerikanischen Kongreß zur gesetzlichen Sanktionierung vorgelegte Plan gegenseitig-ausschließlicher Rückversicherung von Handelsschiffen und Schiffsladungen zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Ententegliedern." [2])

Ebenso wie das Rückversicherungswesen erfuhr auch das Transportversicherungswesen und insbesondere das Seeversicherungsgewerbe eine grundlegende Änderung in der bisherigen internationalen Verflechtung. Die außerordentlichen Erschwerungen, welche sich dem Seeversicherungswesen im Kriege entgegenstellten, haben dazu geführt, daß in einigen an der Kriegsführung beteiligten, zum Teil auch in neutralen Staaten, eigene Einrichtungen zur Deckung der Kriegsgefahr im Transportrisiko geschaffen wurden. Zweck dieser Maßregel war indes weniger, die heimische Seeversicherung zu unterstützen, als vielmehr der Wunsch, den Seeverkehr trotz der gewaltig gesteigerten Gefahren und Hindernisse aufrechtzuerhalten. „Die englische Regierung ging mit der bald nach Ausbruch des Krieges erfolgten Gründung der National War Insurance voran." „Ähnliche Einrichtungen entstanden in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich, Italien, Japan und Rußland, ferner in den skandinavischen Staaten und in Holland." [3])

Außerdem kam es seitens der Ententemächte zu Versuchen, durch einen Zusammenschluß der an einem möglichst vollkommenen auch während des Krieges funktionierenden Versicherungswesen interessierten Angehörigen der alliierten Länder eine Selbsthilfe zu erzielen. Solche Gründungen mit ersichtlicher Spitze gegen die

---

[1]) von Hollitscher: a. a. O., Seite 114 und 122.

[2]) Lindeboom: a. a. O., Seite 4.

[3]) Richard Wagner: Die Aufgabe der Seeversicherung nach dem Kriege. Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss., 18. Band, Berlin 1918, Seite 105.

Angehörigen der Zentralmächte sind die im Jahre 1915 ins Leben getretene Lloyd's Underwriters Defence Association, ferner das Marine Insurance Committee in London, das Mitte Februar 1917 mit der Absicht gegründet wurde, die verschiedenen Angelegenheiten des Seeversicherungswesens, insbesondere die Beziehungen zwischen dem britischen Versicherungswesen und dem Auslande für die Zeit nach dem Kriege zu regeln.

„Wie der staatliche Kampfwille in den beteiligten privatwirtschaftlichen Kreisen und Organisationen Verständnis und Förderung findet, davon zeugen die Einführung der Bestimmung in die Policen der englischen und französischen Seeversicherer, daß jede Versicherung innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Tatsache außer Kraft tritt, daß Schiff oder Reeder auf die französische oder englische „Schwarze Liste" gesetzt wurde; Lloyds Beschluß, alle Firmen feindlicher Herkunft vom Seeversicherungsgeschäft auszuschließen; der Beschluß der Londoner Handelskammer, der Handelskammer Bombay, der Vereinigten Handelskammern Australiens, der Vereinigten Handelskammern des Britischen Reiches, der neunten Unterkommission des französischen parlamentarischen Handelsausschusses, sowie verschiedener anderer Stellen, von den Regierungen erschwerte Bedingungen für den Verkehr „feindlicher Schiffe" in den Ententehäfen zu fordern, die Bestrebungen, die Zentralmächte von der Küstenschiffahrt in den Hoheitsgebieten der Entente durch gesetzliche Maßnahmen zu verdrängen und durch die auswärtigen Kohlenstationen einen Druck auf Deutschlands Schiffahrt auszuüben; die Aufforderung an die Regierungen, nach Friedensschluß alle erreichbare „feindliche" Tonnage zurückzubehalten; die Errichtung eines besonderen Seeversicherungsausschusses (Marine-Insurance-Committee) sowie einer fach- und sachlichen Standesvertretung des gesamten Versicherungswesens in England, welche zwar eine Spitze gegen beginnende staatliche Bevormundung haben mag, wesentlich indessen in antideutschem Sinne zu verstehen ist; die geplante Schaffung eines „Clearing-House" für Rückversicherung u. a. m." [1])

In Deutschland wurden zur Unterstützung des heimischen Versicherungsmarktes, dem ja nunmehr und für die Zukunft auch die bisher in England gedeckten Versicherungen deutscher Interessen anfallen sollten, und der für Kriegsversicherungen mit außerordentlich hohen Beträgen in Anspruch genommen wurde, zwei große Gesellschaften, die Deutsche Seeversicherungsgesellschaft von 1914 und die Deutsche Versicherungsbank G. m. b. H. ins Leben gerufen.[2])

Aber nicht nur bei den kriegsführenden, sondern auch bei den neutral gebliebenen Mächten bahnten sich in unmittelbarer Aus-

[1]) Lindeboom: a. a. O., Seite 4/5.
[2]) Wagner: a. a. O., Seite 105.

wirkung des Krieges gewaltige Veränderungen im Versicherungswesen an, die eine Umschichtung und Lockerung der bisherigen Beziehungen bedeuteten.

Als am weitesten gehend sind Erwägungen zu erwähnen, die man hinsichtlich der Schaffung von Staatsmonopolen anstellte.

So erwog man in Norwegen bereits 1916 die Errichtung eines staatlichen Lebensversicherungsmonopols. Ähnliche Pläne verfolgte man in Holland. Ende 1918 trug man sich in Ungarn und der Tschechoslowakei mit dem Gedanken, das Versicherungswesen zu verstaatlichen.[1]) Allerdings kam es in den erwähnten Fällen nicht zur Verwirklichung der Bestrebungen, weil man noch rechtzeitig erkannte, welcher Schaden dadurch dem gesamten Versicherungswesen und damit im wohlverstandenen nationalen Interesse auch dem heimischen Versicherungswesen drohte.

Unverkennbar ist aber die schon während des Krieges zu Tage tretende Tendenz einer Belebung der heimischen Versicherungswirtschaft unter Umbruch, Lockerung oder Aufgabe früherer internationaler Beziehungen. Sie wird durch zahlreiche Neugründungen veranschaulicht.

So sind zum Beispiel in Dänemark im Laufe der Jahre 1915 bis 1916 eine Reihe neuer Versicherungsgesellschaften gegründet worden, um teils nur die Rückversicherung, teils in Gemeinschaft mit ihr noch andere Versicherungszweige zu betreiben. Es entstanden sechzehn neue Gesellschaften mit einem Kapital von über 50 Millionen Kronen.[2]) In Norwegen sind im Jahre 1915 acht neue Gesellschaften mit 3,45 Millionen Kronen entstanden, bis 1916 kamen aber 11 weitere Gesellschaften mit ca. 25 Millionen Kronen hinzu, so daß die Entwicklung hier also später einsetzte.[3]) In Italien sind in den Kriegsjahren 23 rein italienische Unternehmungen mit einem Gesamtkapital von 46,8 Millionen Lire entstanden.[4])

Es darf also nicht übersehen werden, daß die Versicherung sowohl der Neutralen wie der Entente während des Krieges eine wesentliche Erstarkung erfahren hat. „Seit Kriegsausbruch bis zum Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, traten in Europa über 60 neue See-Versicherungsgesellschaften ins Leben. Hierzu kommen noch zahlreiche Kapitalerhöhungen bestehender Unternehmungen, Neugründungen auf dem Rückversicherungsgebiet und Aufnahme der See- und Rückversicherung seitens einer Anzahl Gesellschaften, welche seither diese Zweige nicht pflegten. Entfällt auch der Löwenanteil hiervon auf die nordischen Neutralen — nach Zahl der Unternehmungen etwa 70 v. H. —, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die Entente durch eine Reihe bedeutsamer Neu-

[1]) Manes: Versicherungs-Staatsbetrieb im Auslande, Berlin 1919, Seite 69 ff.
[2]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, 40. Jahrgang, Nr. 4, Berlin, 24. 1. 1917, Seite 31.
[3]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, Nr. 6, 7. 2. 1917, Seite 49.
[4]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, 41. Jahrgang, Nr. 47, 27. 11. 1918, S. 346,

gründungen sich zu scharfer Gegenwirkung gegen Deutschlands seitherigen Anteil an der Seeversicherung und gegen seine Vormachtstellung in der Rückversicherung ausgerüstet hat.“ [1])

In welchem Maße durch den Ausschluß einer kriegsführenden Macht vom internationalen Versicherungsmarkt die Entwicklung zum weiteren Ausbau des Versicherungswesens in neutralen Staaten unter Umschichtung bisher bestandener internationaler Beziehungen begünstigt wurde, zeigt ein Vergleich zwischen der Schweiz und Deutschland, insbesondere auf dem Gebiete des Rückversicherungswesens.

Die Nachkriegszeit findet die Tätigkeit der deutschen Gesellschaften stark zusammengeschrumpft. Die Prämieneinnahmen der Münchener Rückversicherung zum Beispiel waren von 204 Millionen Mark im Jahre 1914 auf etwa 50 Millionen Goldmark im Jahre 1923 zurückgegangen. Günstig wirkte sich dieses für die Schweiz aus, die schon in Friedenszeiten über ein gut ausgebautes Rückversicherungswesen verfügte, das sich während des brachliegenden deutschen Marktes voll entfalten konnte. Die nachfolgende Tabelle zeigt, in welchem Maße das schweizerische Rückversicherungsgeschäft gesteigert werden konnte.[2])

Prämieneinnahmen.

Jahr	Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft Franken	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Mark
1910	35 634 784	166 631 730
1912	47 571 413	189 493 219
1914	55 935 064	204 454 297
1924	208 089 307	64 816 599
1925	236 919 870	126 526 188

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen ist festzustellen, daß sich mit dem Kriege und den dadurch erfolgten ungeheuren politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen die Voraussetzungen und Formen für die internationalen Wechselbeziehungen grundlegend verschoben haben.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre sind gekennzeichnet durch Nationalisierungstendenzen, die in den Autarkiebestrebungen der letzten Jahre ihre Fortsetzung fanden. Wie gezeigt werden konnte, haben diese Bestrebungen für das Versicherungswesen ihren Ursprung im Kriege, und sie fanden ihren ersten Niederschlag in dieser Zeit auch schon in der Praxis. Die Entwicklung des Ver-

[1]) Lindeboom: a. a. O., Seite 5.
[2]) Herrmannsdorfer: a. a. O., Seite 446.

sicherungswesens in der Kriegszeit erklärt somit die Ausbreitung der Autarkiebestrebungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens gewissermaßen aus der internen Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges einerseits. Andererseits ist die sich in der Nachkriegszeit allenthalben bemerkbar machende Tendenz zur stärkeren Nationalisierung der einzelnen Volkswirtschaften selbstverständlich nicht nur ohne Rückwirkungen auf die Ausbreitung der Autarkiebestrebungen auch im Versicherungswesen gewesen, sondern diese Motive wurden geradezu einer der Hauptgründe für eine weitere Vorantreibung der Autarkiebestrebungen in der Versicherung, indem diese jetzt nur als ein Zweig der gesamten Volkswirtschaft, auf welche die Autarkie Anwendung finden sollte, betrachtet wurde.

Aus diesen Gründen müssen die Autarkiebestrebungen auch in ihrer Allgemeinheit etwas näher beleuchtet werden, um die Gesichtspunkte für ihre Ausbreitung im Versicherungswesen, die also nur einen Teil der gesamten in der Tendenz autarken Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit darstellen, aus der Gesamtheit dieser Erscheinungen klarer gewinnen zu können.

3. Kapitel.

Der Autarkiegedanke in der internationalen Wirtschaftspolitik und die Autarkiebestrebungen der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Versicherung in systematischer Betrachtung.

Der Ausdruck „Autarkie" und die mit ihm anklingenden Streitfragen haben nicht erst in der Nachkriegszeit und in den letzten Jahren weiteste Beachtung sowohl in der Oeffentlichkeit als auch in der Wirtschaftswissenschaft gefunden. Vielmehr finden schon um die Jahrhundertwende die Grundgedanken der internationalen Arbeitsteilung und ihres Gegenpols, der nationalen Selbstversorgung aus eigenem Boden, in den Auseinandersetzungen über die Handelspolitik ausgedehnte Erörterung. Es kann hier nicht Aufgabe sein, auf diese Auseinandersetzungen und ihre Ergebnisse, denen damals eine ganz andere Basis im Status der Verflechtungen der Volkswirtschaften untereinander zu Grunde lag, einzugehen. Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, interessiert hier vor allem die äußerst real erfolgte Neuaufnahme der Autarkiebestrebungen aus einer vollständig gewandelten Weltwirtschaft heraus.

Aus den Wandlungen, denen die Fundamente der Weltwirtschaft des endenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts durch den Weltkrieg und seine Folgen unterworfen waren, ergab sich ein Abbau der ehemals vorhandenen weltwirtschaftlichen Beziehungen, den Salin einen „Zerfall der Weltwirtschaft" genannt hat.[1])

Nach ihm war diese Weltwirtschaft überhaupt „auf geistigen und politischen Fundamenten von solcher Brüchigkeit errichtet, daß der erste Ansatz gestaltenden oder zerstörenden Geschehens sie in Staub auflösen und leichter als Flugsand verwehen konnte".[2]) Um so mehr mußte die durchgreifende und gewaltsame Umstürzung aller

[1]) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen: Salin: Von den Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit, in: Weltwirtschaftliches Archiv. 35. Band, I. Jena 1932, Seite 1 ff.

[2]) Ebenda: S. 11.

weltwirtschaftlichen Beziehungen durch den Weltkrieg von Momenten der weltwirtschaftlichen Auflösung begleitet und gefolgt sein.

So ist es denn in den Nachkriegsjahren eine ganz neue Basis, auf der der Autarkiegedanke Raum gewinnt. Zwar hat es auch vor dem Kriege eine vollentwickelte Weltwirtschaft im absoluten Sinne des Wortes nicht gegeben, und die doch immerhin recht weitgehende internationale Verflechtung der Volkswirtschaften war eigentlich eine Weltwirtschaft in nur sehr eingeschränktem Sinne. Wie Wieser ausgeführt hat, ist, „nachdem der Körper der volkswirtschaftlichen Erwerbsgemeinschaft in den entwickelteren Staaten voll ausgebildet war, von Volk zu Volk immer nur das Überflüssige gegen das Notwendige ausgetauscht worden", und der Weltwirtschaft fehlte damit eine eigentliche Einheit.[1])

Voraussetzung einer wirtschaftlichen Einheit ist aber der Verzicht auf einen Teil der bestehenden Souveränität der einzelnen Staaten zugunsten der Großraumwirtschaft. Eine solche war aber selbst für den Bereich Europas nicht vorhanden und nicht zu erwarten; denn „eine wirtschaftliche Ganzheit Europas verlangt neben wirtschaftlich einheitlicher Führung ein Gemeinschaftsbewußtsein, ohne das gemeinsame Wirtschaft nicht bestehen kann".[2])

Diese Voraussetzungen lagen aber auch in der Weltwirtschaft der Vorkriegszeit nicht vor. Sie beruhte nicht auf dem Gemeinschaftsgedanken der Völker, sondern, wie Salin mit Recht betont, auf einer verschleierten Vorherrschaft Englands.[3])

Der Weltkrieg hat den allmählich aufgebauten Welthandelsmechanismus zerstört. Schon allein infolge der jetzt vielfach unmöglich gewordenen Versorgung bisheriger, vorwiegend auf Rohstoffversorgung basierender Volkswirtschaften mit Industrieerzeugnissen durch einige am Kriege beteiligte alte Industrieländer, bereitete sich eine Strukturwandlung in den überseeischen Ländern vor, und soweit die Tendenz dazu ohnehin schon früher vorhanden war, erfuhr diese Entwicklung durch den Weltkrieg eine Beschleunigung. Ebenso änderte sich vielfach die Wirtschaftsstruktur der am Kriege beteiligten Länder, indem in ihnen Industrien entstanden, die vor dem Kriege nur mangelhaft oder überhaupt nicht vorhanden waren (z. B. die Farbstoffindustrie in England).

Von großer Bedeutung wurde nach Beendigung des Weltkrieges der nahezu vollständige Ausfall Rußlands aus der Weltwirtschaft, ebenso wie die weltwirtschaftlichen Beziehungen durch die sich aus den Friedensverträgen ergebenden Wandlungen weitgehend beeinflußt wurden. Gebietsabtretungen und -erweiterungen einerseits,

---

[1]) Wieser: Grundriß der Sozialökonomie. 1. Abt. II. Teil, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. Tübingen 1924, Seite 304.

[2]) Eulenburg: Großraumwirtschaft und Autarkie. Kieler Vorträge, Heft 37. Jena 1932, Seite 32.

[3]) Salin: a. a. O., Seite 14.

das Entstehen neuer Staaten andererseits, schufen neue wirtschaftliche Wechselbeziehungen. Eine Beeinflussung der weltwirtschaftlichen Verflechtungen ergab sich weiter aus den finanziellen Auswirkungen des Friedensvertrages, durch welchen außerwirtschaftliche (politische) Forderungen und Verpflichtungen größten Ausmaßes geschaffen wurden. Diese erwiesen sich als ein dauernder Störungsfaktor in dem internationalen Kredit- und Zahlungsverkehr. Es entstand schließlich ein währungs- und devisenwirtschaftlicher Wirrwarr, der einen Austausch von Volkswirtschaft zu Volkswirtschaft in den altgewohnten Formen sehr erschwerte. Diese Erscheinungen trugen gegen Schluß des vorigen Jahrzehnts dann dazu bei, die in einem vorher nicht dagewesenen Ausmaße auftretende Weltkrise zu verschärfen.

Die Schrumpfung des internationalen Warenaustausches nach dem Kriege ist aber eine Folge von vielen Ursachen, die deutlich auf einen weitgehenden Abbau der Weltwirtschaft hindeuten.

Zur Veranschaulichung mögen folgende Tabellen dienen:

Die mengenmäßige Bewegung des Welthandels von 1929—1934.[1])
(Durchschnitt von 1929 gleich 100)

1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	93	85	74	75	78

Die mengenmäßige Bewegung der Weltproduktion von 1929—1934.[1])
(1929 gleich 100)

1929	1930	1931	1932	1933	1934
100	97	92	91	93	93

Die Tabellen zeigen zunächst, daß der Welthandel seit dem Jahre 1929 um ein Viertel gesunken ist. Sie lassen aber noch weiter erkennen, daß die Weltproduktion nicht in gleichem Maße zurückging, d. h., daß der Zerfall des Welthandels nicht auf einen Rückgang der Erzeugung zurückzuführen ist, sondern, daß hier eine weitgehende Schrumpfung aus anderen Gründen vorliegt, für die wir als eine von mehreren Ursachen die Autarkiebestrebungen heranziehen müssen. Eine Verringerung des Welthandelsvolumens von 25% hat

[1]) Zusammengestellt nach: Société des Nations, La Produktion Mondiale et les Prix 1925/33/4. Geneve 1934/5. Seite 11 und 99.
Bei der Zusammenstellung der obigen Indexzahlen werden sämtliche Rohstoffe landwirtschaftlichen und mineralischen Ursprungs erfaßt.

bereits fieberhafte Erscheinungen zur Folge, die uns in den letzten Krisenjahren entgegengetreten sind.

Weiterhin ist unverkennbar, daß ein Abbau der internationalen Kapitalverflechtung stattgefunden hat. Nach einer Schätzung der B. I. Z., die die Verbindlichkeiten der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten umfaßt, betrug die kurzfristige Verschuldung:

Ende	1930	70	Milliarden	Schweizer	Franken
„	1931	45	„	„	„
„	1932	39	„	„	„
„	1933	32	„	„	„ [1])

Während des Jahres 1934 war ein weiterer Rückgang von etwa 2 bis 3 Milliarden Schweizer Franken zu verzeichnen.[2])

„Für die langfristige Schuld war die Entwicklung zweifellos analog: Durch Streichung bzw. Repudiation der politischen Schulden (Reparationen und interalliierte Schulden), durch weitgehende Entwertung der Gläubigervaluten (Pfund und Dollar), durch mehr oder weniger zwangsweise zustandegekommene Zinskonversionen und endlich auf dem Tilgungswege." [3])

In den letzten Jahren haben sich die wichtigsten Kapitalexportländer infolge der durch mannigfache Enttäuschungen verursachten Vertrauenskrise sozusagen ganz von den internationalen Kapitalmärkten zurückgezogen. Es machen sich so auch in den Gläubigerländern Strömungen bemerkbar, die als Konsequenz der Zwangsmaßnahmen der Kapitalimportländer auf eine autarkische Abschließung vom internationalen Kapitalverkehr hinauslaufen, und die wiederum als — wenn auch nicht gewollte — Folge eine Einschränkung des Warentausches haben müssen.

Die Ergebnislosigkeit der Weltwirtschaftskonferenz im Jahre 1927 trug dazu bei, die Hemmnisse der internationalen Austauschbeziehungen als etwas Schicksalhaftes anzusehen, und es brach sich der Gedanke der Selbsthilfe der einzelnen Volkswirtschaften immer mehr Bahn. Eine Besserung der durch die Folgen der allgemeinen Krise geschaffenen Lage glaubte man durch eine Loslösung von der weltwirtschaftlichen Verflechtung erreichen zu können. So kam es zu einer stärkeren Betonung des Primats der Nationalwirtschaft gegenüber der Weltwirtschaft. Das freihändlerische Ideal trat damit noch mehr in den Hintergrund, das Schlagwort von der Autarkie der Volkswirtschaft erlangte erhöhte Bedeutung.

Welchen Inhalt umschließt nun der Begriff „Autarkie"? Um ihn zu umreißen, genügt sicherlich nicht die Übersetzung des vieldeutigen Fremdwortes. Dahingehende Versuche, die zu Formulierungen wie: Selbstgenügsamkeit, Selbstversorgung, Selbsthilfe,

---

[1]) Vierter Jahresbericht der B. I. Z. Basel, 1934. Seite 29.
[2]) Fünfter Jahresbericht der B. I. Z. Basel. 1935, Seite 33.
[3]) Wirtschaft in Ketten, „Basler Nachrichten" vom 31. 12. 1934.

Selbstschutz, Selbstbesinnung geführt haben, erschöpfen den Begriff keineswegs, wie es überhaupt schwer fallen dürfte, eine nach allen Seiten befriedigende Begriffserklärung zu finden. Dieses beruht zunächst darauf, daß der Ausdruck andere Anwendung findet, je nachdem auf welcher weltanschaulichen Grundlage derjenige steht, der ihn gebraucht. Die Schwierigkeit, eine alle Anwendungsformen deckende Begriffsformulierung zu finden, wird noch dadurch erhöht, daß die autarkische Bewegung sich einesfalls nur im Zusammenhange mit wirtschaftspolitischen Bewegungen äußert, sondern daß sie von vielen Verfechtern über die rein ökonomische Sphäre hinausgehoben und „auf das Gesamt des menschlichen Lebens und Wirkens“ [1]) ausgedehnt wird. Im Rahmen dieser Abhandlung sind die „irrationalen“ Momente der Autarkiebestrebungen außerhalb der Betrachtungen zu lassen, um so mehr, als von den Befürwortern dieser Richtung der Boden der ökonomischen Auseinandersetzung bewußt verlassen wird. So wird nach der Meinung von Laum die Autarkiebewegung „mehr vom Gefühl getrieben als vom Verstand geleitet, mehr vom Glauben getragen als vom Wissen gestützt“.[2]) Eine solche Auffassung ist natürlich nationalökonomischer Überlegung allein nicht mehr zugänglich.

Andererseits kann zugegeben werden, daß der von dem Begriffe „Autarkie“ erfaßte Fragenkreis nicht ausschließlich auf wirtschaftlicher Ebene erschlossen werden kann. So hat von Dietze mit Recht darauf hingewiesen, daß die Tatsache der Bejahung oder Verneinung der Autarkiebestrebungen sich stets auf ein politisch abgegrenztes Gebiet beziehen muß, wie überhaupt politische Erwägungen für die Frage der Handelspolitik den Ausschlag geben.[3])

Wenn man demnach dem Begriff von der wirtschaftspolitischen Seite her näher kommen will, dann bedeutet Autarkie die staatlich geförderte, bewußte Loslösung der Volkswirtschaft aus der Weltwirtschaft als einer nur gedanklichen Einheit zur Verwirklichung größtmöglicher wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Zur Autarkie gehört dann aber nicht nur die Tendenz des mehr oder weniger starken Abschlusses der Volkswirtschaft von den weltwirtschaftlichen Verflechtungen, sondern gleichzeitig die Schaffung der Voraussetzungen hierfür, durch Entfaltung und Regelung der in der betreffenden Volkswirtschaft vorhandenen produktiven Kräfte.[4])

Damit ist ein Wesenszug des autarkischen Gedankens gekennzeichnet. Er richtet sich zwangsläufig auf eine Abgerundetheit der

---

[1]) Laum: Die geschlossene Hauswirtschaft. Tübingen 1933. Seite 1.

[2]) Laum: a. a. O., Seite 2.

[3]) von Dietze: Die Autarkisierung. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Dresden 1932. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 187, München und Leipzig 1932, Seite 113.

[4]) Vgl.: Egert: Autarkie. Innsbruck 1934.

Volkswirtschaft, er erstrebt also die Entwicklung aller innerhalb dieser vorhandenen Erzeugungskräfte und will diese je nach dem Stande der Wirtschaft erwecken, verstärken und leiten. Je nach dem Grade, wie diese Bestrebungen in die Tat umgesetzt werden, erhält der Autarkiegedanke einen mehr oder weniger großen Spielraum in der wirtschaftspolitischen Praxis der Länder. Die Formen, in denen die Autarkietendenzen verwirklicht werden, sind von Staat zu Staat sehr verschieden. Von der losen staatlichen Beeinflussung des internationalen Verkehrs mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik bis zur Führung der Wirtschaft durch die Staatsgewalt bestehen viele Übergänge. In Deutschland sucht man die Tendenz zur Unabhängigkeit durch eine mehr oder minder straff staatlich beeinflußte Wirtschaft zu erreichen, ähnlich in Italien, und am weitesten fortgeschritten auf dem Wege der Loslösung von der Weltwirtschaft erscheint Rußland mit Hilfe seiner Planwirtschaft bzw. des Staatssozialismus.

Hand in Hand mit der staatlichen innerwirtschaftlichen Beeinflussung der Volkswirtschaften geht die Abkehr von den Weltmärkten. Diese geschieht mit den bekannten Mitteln der Handelspolitik durch Zölle, die im besonderen Sinne nicht wie in der früheren Handelspolitik als vorübergehendes, sondern als bewußtes Instrument zur Ausschaltung fremder Güter vom eigenen Markt gehandhabt werden, durch Kontingente und schließlich als letzte Konsequenz durch Einfuhrverbote. Freilich muß betont werden, daß viele Staaten diesen Weg nicht bewußt in Verfolgung der Idee der Autarkie gegangen sind, sondern daß der „Hang zur Autarkie“ [1]) vielmehr eine natürliche Folge des Zerfalls der Weltwirtschaft ist, dessen Auswirkungen man sich durch den wirtschaftlichen Abschluß und die verstärkte Pflege des Binnenmarktes zu entziehen sucht.

Konsequent und zielstrebig ist diesen Weg bisher nur Rußland gegangen, ohne daß dieses Land mit den relativ günstigsten Voraussetzungen für eine Autarkie bisher alle wirtschaftlichen Beziehungen mit der Umwelt hätte abbrechen können. Vielmehr war das Agrarland Rußland zunächst in viel stärkerem Maße als in der Vorkriegszeit auf die Einfuhr industrieller Erzeugnisse (Maschinen usw.) angewiesen, um die beabsichtigte Industriealisierung durchführen zu können. Erblickte man doch hierin mit Recht eine Voraussetzung für das Gelingen des Experimentes.[2])

Welchen Weg die anderen Länder im allgemeinen gehen werden, ist heute noch nicht abzusehen. Deutlich ist bisher nur der Zusammenbruch der Weltwirtschaft in ihren früheren strukturellen Zusammenhängen und der Versuch der Staaten, aus der gegebenen

---

[1]) Wirtschaft in Ketten, Basler Nachrichten vom 31. 12. 1934.

[2]) Vgl. Berger: Die Entwicklungstendenz der modernen Handelspolitik, der Weg zum Schutzhandel. Sammlung „Volkswirtschaftliche Studien“, Heft Nr. 36. Herausgegeben von Ebering. Berlin 1932. S. 102 ff.

Tatsache die Folgerungen zu ziehen. Diejenigen, die geglaubt haben, durch eine Loslösung von der weltwirtschaftlichen Verflechtung ein einfaches Mittel für eine Gesundung der Volkswirtschaft gefunden zu haben, wurden bisher bitter enttäuscht.

Das ist bereits vor Jahren von Salin vorausgesagt worden: „Die Greuel, welche den Aufbau der alten Weltwirtschaft begleiteten, werden dem Abbau verstärkt anhaften. Wer heute von „Autarkie" schwärmt, ahnt noch nichts von den Zuckungen und Qualen, welche die Schrumpfung untrennbar begleiten. Schon das rechte Maß zu halten, stellt schwerste Anforderungen an die stärkste Kraft. Wer aber das Maß verlor, gewinnt Umkehr und Rückkehr nur um den Preis von opfervollen Untergängen." [1])

Tatsächlich scheint es, daß sich bereits seit geraumer Zeit Wirkungen bemerkbar machen, die auf eine Umkehr drängen. „Das große Problem der zukünftigen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen gipfelt in der Frage, ob es möglich ist, das Rad der Entwicklung zurückzudrehen und wieder zu einer Auflockerung der Einschränkungen, die sich dem gegenseitigen Austausch von Gütern und Dienstleistungen von Land zu Land entgegenstellen, zu gelangen." [2])

Der Wunsch, zu einem internationalen Austausch alten Umfanges zurückzukehren, ist in den letzten Jahren wieder stärker geworden, doch scheint die Lösung der Frage noch weit von ihrem Ziele entfernt. Versuche, durch raumwirtschaftliche Zusammenschlüsse weiterzukommen (deutsch-österreichische Zollunion, Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1931) scheiterten oder erwiesen sich als wenig glücklich (Holland-Belgien), beziehungsweise stecken noch in ihren Anfängen (Donauraumfrage). Eine weitere Voraussetzung für eine Bereinigung der weltwirtschaftlichen Beziehungen wäre weiterhin eine politische Entspannung und eine Klärung der währungspolitischen Situation.

Eine Abwendung von Autarkietendenzen findet sich heute bereits gerade in den Ländern, wo die Strömungen für die Autarkie besonders stark in Erscheinung getreten waren. So glaubte man in Deutschland zu Beginn des Jahres 1933, daß die Zeit für eine Abwendung von der Weltwirtschaft gekommen sei. Die Erfahrungen der letzten Jahre machten dieses Land aber wieder zu einem eifrigen Verfechter des internationalen Warenaustausches. „Die Idee der Autarkie findet auch bei denen, die einmal umfangreiche Bücher darüber geschrieben haben, keine Vorliebe mehr in dem Augenblick, wo ihre ersten Realisationen spürbar werden." [3]) Freilich zeigt sich auch gerade am Beispiel Deutschlands, daß die Frage: Autarkie oder

---

[1]) Salin: a. a. O., Seite 33.

[2]) Wirtschaft in Ketten. Basler Nachrichten vom 31. 12. 1934.

[3]) Der Deutsche Volkswirt. 8. Jahrgang, Nr. 30. Berlin 27. April 1934. Seite 1299.

Welthandel, keine Angelegenheit des bloßen Wollens ist, sondern daß die realpolitischen Gegebenheiten so stark sind, daß die Möglichkeiten für ein Eintreten für internationalen Austausch in eng begrenzte Bahnen gelenkt sind.

Wenn in einzelnen Staaten das Eintreten der Wirtschaftspolitik für eine Autarkie im Abklingen begriffen oder bereits überwunden ist, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß die Tatsache der Schrumpfung der internationalen Beziehungen bestehen bleibt. Aus diesem Grunde kann man sagen, daß die Länder — mit einer Ausnahme — in ihrer Politik Autarkie nicht mehr als Ziel sehen, sondern wie das einmal ausgedrückt wurde, sie vielfach als Schicksal empfinden.[1])

Im allgemeinen aber gewinnt allmählich die Anschauung an Raum, daß die Autarkie, an deren vollständiger Verwirklichung ohnehin kaum je von maßgeblicher Seite ernstlich gedacht worden ist, auch in der abgeschwächten Form des Vorherrschens einer in der Tendenz autarkischen Wirtschaftspolitik nur als zeitweise Notlösung betrachtet werden kann, da „die Außenhandelsverknüpfung der Volkswirtschaft . . . unendlich viel geleistet hat und noch leistet".[2])

Im Sinne einer für alle Völker vorteilhaftesten Bedürfnisbefriedigung wird vorherrschend die internationale Arbeitsteilung als die günstigste Regelung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen angesehen.

In Zeiten der Störung oder gar der teilweisen oder völligen Lahmlegung der auf ihr basierenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen aber treten autarkische Gedankengänge hervor. Sie fanden und finden während längerer oder kürzerer Dauer, wenn auch im ganzen gesehen nur vorübergehend, eine so starke praktische Verwirklichung, daß sie die internationale Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit zweifellos stark beeinflußt haben.

Das gilt in hohem Maße auch für das Wirtschaftsgebiet des Versicherungswesens. An die an anderer Stelle behandelte, durch den Weltkrieg erfolgte Lockerung und Umschichtung der internationalen Versicherungsbeziehungen schließt sich in der Nachkriegszeit die Beeinträchtigung dieser Beziehungen durch eine nach der Autarkie hin tendierenden Wirtschaftsentwicklung an.

In den ersten Jahren der Nachkriegszeit haben diese Tendenzen zur Einschränkung der Internationalität der Versicherungen eine derartige Verdichtung erfahren, daß das Bestreben nach Autarkie in der Versicherungswirtschaft eine große Rolle spielt.

Die mit der Internationalität der Versicherung verbundenen

---

[1]) von Dietze: a. a. O., Seite 116.

[2]) Richter, Altschäfer: Kreditautonomie und Weltwirtschaft, in: Bankwissenschaft. Berlin 1933. S. 173.

Vorteile,[1]) insbesondere für die Versicherten selbst, treten jetzt offensichtlich weitgehend zurück. In vielen Ländern ist die wirtschaftliche Gesetzgebung vielmehr darauf gerichtet, die Tätigkeit ausländischer Versicherungen im eigenen Lande möglichst weitgehend zugunsten der heimischen Wirtschaftsbetätigung auf diesem Gebiete einzuschränken oder ganz zu unterbinden. Die zur Anwendung kommenden Maßnahmen begegnen dem eine umfassende Behandlung anstrebenden Betrachter in einer großen Mannigfaltigkeit. Schon um die Darstellung übersichtlich zu gestalten, muß daher im folgenden eine systematische Betrachtung Platz greifen. Sie ist aber weiter — und das erscheint sachlich noch bedeutsamer — unerläßlich, um die ganz verschieden starken Intensitätsgrade und den Umfang, in denen Autarkiebestrebungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens überhaupt in den einzelnen Ländern vorkommen, erfassen zu können. Mit dem Gesagten sind zugleich die Anhaltspunkte für eine systematische Behandlung gestreift. Aussagen über den Umfang der Versuche zur Verwirklichung der Autarkiebestrebungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens müssen gewonnen werden durch eine systematische Aneinanderreihung der überhaupt vorkommenden Maßnahmen und Feststellung der Gebiete, in denen sie zur Anwendung kommen. Die Aneinanderreihung der verschiedenen Arten der Verwirklichungsversuche führt dabei gleichzeitig zur Kennzeichnung der Intensitätsgrade der Anwendung.

Eine mögliche Art der Systematik wäre danach die, gebietsweise vorzugehen und nacheinander das Versicherungswesen in all den Ländern einer Betrachtung zu unterziehen, denen erstens größere Bedeutung auf diesem Wirtschaftsgebiete zukommt, und die zweitens in ihrer Wirtschaftspolitik autarkische Tendenzen erkennen lassen. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, gewissermaßen mechanisch allein nach diesem Gesichtspunkt zu verfahren. Einmal würde eine solche mehr archivalische Betrachtung, bei der dabei nicht zu umgehenden näheren Erörterung des Versicherungswesens aller in Betracht kommenden Länder, die hier beabsichtigte Herausschälung der Autarkiebestrebungen zu sehr mit Einzelheiten belasten, die zwar für die Beleuchtung des internationalen Versicherungswesens sehr wissenswert, im genannten Sinne aber doch nebensächlich sind. Weiter würden bei dieser Methode die einzelnen Verwirklichungsversuche der Autarkiebestrebungen im Ergebnis doch wieder in einer unübersichtlichen Mannigfaltigkeit verzeichnet werden, die dann ein nochmaliges sachliches Ordnen notwendig machen würde, um das vom Standpunkt einer Gesamtbetrachtung Charakteristische hervortreten zu lassen.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des 1. Kapitels sowie Manes: Die internationalen Verflechtungen des Versicherungswesens, in: Weltwirtschaftliches Archiv, herausgegeben von Harms. Jena 1913. 2. Band, Seite 102 ff.

Aus diesen Gründen wird hier zu einer Kombination sachlicher und gebietsweise systematisierender Betrachtung gegriffen. Die gebietsweise Betrachtung wird auf die wichtigsten Länder beschränkt, in denen das Versicherungswesen im Sinne von Verwirklichungsversuchen von Autarkiebestrebungen zu einem Objekt der Wirtschaftspolitik wurde.

In den meisten Ländern Europas, Asiens, Afrikas, Nord- und Südamerikas und Australiens ist dies seit Beginn des vorigen Jahrzehnts mehrmals der Fall gewesen. So erlaubt schon eine zunächst flüchtige Betrachtung die Aussage, daß die Autarkiebestrebungen nicht vereinzelt, sondern in fast allen Ländern von nur einiger weltwirtschaftlicher Bedeutung auftreten. Wie gesagt, werden weitere Feststellungen über den Umfang der Autarkiebestrebungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen selbst (Fülle und Arten), erst mit der sachlich systematisierenden Betrachtung möglich sein. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß infolge der Eigenart des Versicherungswesens bei der Verwirklichung von Autarkiebestrebungen besondere Mittel erforderlich sind. Diese Mittel ergeben sich zunächst aus der zum Schutze der Versicherten in der Entwicklung des Versicherungswesens schon bald notwendig gewordenen Staatsaufsicht.

Die Eigenart des Versicherungswesens „setzt ein besonders hohes Maß von Vertrauen und Zuverlässigkeit voraus, und zwar um so mehr, je größer die Zahl der an der Versicherungsgemeinschaft beteiligten Personen ist und je weniger daher der Einzelne selbst in der Lage ist, die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu kontrollieren".[1]) Aus der Vielzahl der Verträge, denen oft noch notwendigerweise eine starke Langfristigkeit anhaftet (Lebensversicherung), ergibt sich ein Ausmaß von gebundenen Mitteln und schwebenden Verpflichtungen, deren ordnungsgemäße Behandlung und Abwicklung im Interesse der Vermeidung einer Vertrauensuntergrabung von großer Bedeutung ist. Der Staat muß es sich daher angelegen sein lassen, auch seinerseits alles Notwendige zu tun, damit die interessierten Kreise diese Ordnungsmäßigkeit als gewährleistet ansehen. Das geschieht nach gewissen Prinzipien, die sich nach und nach herausgebildet haben und einzeln, kombiniert oder in ihrer Gesamtheit zur Anwendung kommen.

Man unterscheidet zwischen dem Publizitäts-, Normativ- und Konzessionssystem.

Das Publizitätssystem ist „eine Art der Staatsaufsicht, die sich direkter Eingriffe in die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen enthält und sich darauf beschränkt, diesen die Veröffentlichungen ihrer Geschäftsunterlagen und Geschäftsergebnisse

[1]) Petersen: Artikel „Aufsicht" in: Versicherungslexikon. Herausgegeben von Manes. 3. Aufl. Berlin 1930. Seite 171.

in bestimmter Form und in vorgeschriebenem Umfange zur Pflicht zu machen".[1]) Diesem System liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Staat nur die Voraussetzungen erzwingt, die den einzelnen Interessenten der Versicherungsgemeinschaft eine Kontrolle des Geschäftsgebahrens der Versicherungsunternehmungen ermöglichen, die Kontrolle selbst aber dem Beteiligten nach dem Grundsatze des „Laisser faire, laisser passer" überläßt.

Einen Schritt weiter geht das Normativsystem. Es besteht in der Aufstellung bestimmter gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften (Normen), „welche die Eröffnung des Geschäftsbetriebes und die Ausübung des Versicherungsgewerbes von der Erfüllung ein für alle Mal bestimmter feststehender Anforderungen abhängig machen".[2])

Das Konzessionssystem endlich, das in den meisten Ländern den wesentlichsten Bestandteil der Staatsaufsicht darstellt, bedeutet, „daß Versicherungsunternehmungen der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bedürfen, und bezweckt, die Entstehung und Zulassung vertrauensunwürdiger oder mangelhaft finanzierter Versicherungsunternehmungen von vornherein zu verhindern".[3])

Die geschilderten Systeme, die ursprünglich also lediglich eine binnenwirtschaftliche Betreuung des Versicherungswesens bzw. der Versicherungsnehmer darstellen, und die in der Praxis nicht nur isoliert sondern auch in geeigneter Verbundenheit zur Anwendung gelangen, geben daneben auch eine Grundlage für die Verwirklichungsversuche von Autarkiebestrebungen ab. Es ist vielleicht berechtigt, daß die Staatsaufsicht gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften ganz allgemein schärfere Maßnahmen für notwendig erachtet, da diese sich den Eingriffen des Staates eher entziehen können als einheimische Gesellschaften, bei denen gegebenenfalls das gesamte Vermögen beschlagnahmt werden kann. Die gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften zur Anwendung kommenden Maßnahmen gehen aber oft über diese sachlich nicht unberechtigte schärfere Fassung hinaus und sind in diesem Falle eindeutig als Verwirklichungsversuche von Autarkiebestrebungen anzusehen. Die dahin gerichteten Maßnahmen sind zum großen Teil aus Gedankengängen erwachsen, denen die obigen Prinzipien zugrunde liegen. Zuweilen erhält sogar ein als Mittel der Binnenwirtschaftspolitik unbedeutendes oder im Laufe der Entwicklung unbedeutend gewordenes Prinzip — wie etwa das Publizitätsprinzip, das man für die Erreichung der oben geschilderten

---

[1]) Petersen: Artikel „Publizitätssystem", in: Versicherungslexikon, a. a. O., Seite 1213.

[2]) Petersen: Artikel „Normativsystem", in: Versicherungslexikon, a. a. O., Seite 1102.

[3]) Petersen: Artikel „Konzessionssystem", in: Versicherungslexikon a. a. O., Seite 903.

Zwecke neuerdings ziemlich allgemein als nicht ausreichend ansieht —, wieder erhöhte Bedeutung als Mittel zur Förderung der Autarkiebestrebungen.

Nicht alle Maßnahmen der Verwirklichungsversuche dieser Bestrebungen gehen aber auf die genannten Prinzipien zurück. Die Errichtung von Staatsmonopolen, die Dekretierung von Verboten fremder Betätigung stellen die Anwendung stärkerer Mittel dar, die in nur noch sehr losem oder auch keinem Zusammenhang damit stehen. Publizitäts-, Normativ- und Konzessionssystem sowie der übergeordnete Begriff der Staatsaufsicht sind daher für die Systematisierung der Autarkiemaßnahmen, insbesondere für eine Untergliederung, als Handhabe zwar gut verwendbar, aber nicht völlig ausreichend. Umfassende ordnende Gesichtspunkte, die gleichzeitig den Inhalt der Maßnahmen, d. h., die Tendenz zur Autarkie stärker berücksichtigen, liegen vielleicht in der Einteilung danach

1. ob und inwieweit sie einen bedingten oder unbedingten Ausschluß der ausländischen Versicherungen,
2. ob und inwieweit die Maßnahmen eine bedingte oder unbedingte Nachordnung der ausländischen gegenüber den heimischen Versicherungen

bezwecken.

Die am weitesten gehende Maßnahme zur Verwirklichung der Autarkiebestrebungen besteht in dem völligen Ausschluß ausländischer Versicherungsunternehmungen vom heimischen Versicherungsmarkt. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind direktes Verbot ausländischer Betätigung, Verstaatlichung des Versicherungswesens bzw. Monopolisierung, und Unmöglichmachung der fremden Betätigung durch unerfüllbare Bedingungen. Durch eine Verstaatlichung oder Monopolisierung des Versicherungswesens wird allerdings auch die einheimische private Tätigkeit in noch stärkerem Maße getroffen.

Die Verwirklichung der Autarkiebestrebungen durch Maßnahmen, die den völligen Ausschluß fremder Betätigungen in der Versicherungswirtschaft zum Ziele haben, ist daher verhältnismäßig selten. Ohne manchmal recht empfindliche Benachteiligung der eigenen Wirtschaft ist die Versicherungswirtschaft eben ihrer Natur nach nicht völlig im Sinne der Autarkie zu beschränken; denn, wie die Internationalität des Güter- und Kapitalverkehrs, ist auch für das Versicherungsgeschäft, der Begleiterscheinung dieses Verkehrs, die Internationalität bis zu einem bestimmten Grade zwingendes Erfordernis, was schon an einer früheren Stelle hervorgehoben wurde.

Die Bestrebungen zur Erreichung der Autarkie begnügen sich daher in den weitaus meisten Fällen — in der Regel, soweit nicht besondere politische Verhältnisse die Außerachtlassung dieser Zusammenhänge mit sich bringen — auf dem Gebiete des Ver-

sicherungswesens mit der Verwirklichung einer bedingten oder unbedingten Nachordnung der fremden Betätigung.

Ein Zwischenglied zwischen dem völligen Ausschluß fremdwirtschaftlicher Versicherungstätigkeit und bedingter oder unbedingter Nachordnung der ausländischen Versicherungsgesellschaften stellt der auf ausländische Versicherer ausgeübte Zwang zur Rückversicherung bei einheimischen privaten oder staatlichen Versicherungsgesellschaften dar.

Die bedingte oder unbedingte Nachordnung der ausländischen Gesellschaften wird erreicht durch:

1. erschwerte Bedingungen für die Zulassung überhaupt,
2. durch erschwerte Bedingungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit.

Beides geht oft Hand in Hand. Im Rahmen dieser beiden Möglichkeiten findet sich nun eine außerordentliche Mannigfaltigkeit von Maßnahmen, die dem beschriebenen Zweck entsprechen.

Hinsichtlich der Erschwerung der Zulassung handelt es sich um folgenden Erscheinungskomplex:

Gewissermaßen als technische Voraussetzung für die Anwendung von Maßnahmen, die eine Zulassung erschweren, wird die Registrierung gefordert. Sie bedeutet an sich noch keine direkte Erschwerung der Zulassung selbst, stellt aber meist eine Vorstufe dazu dar, weil sie von weiteren Maßnahmen begleitet wird, oder solche im Gefolge hat. Hierher gehört der Zwang zur Nachsuchung einer Konzession, deren Erteilung an einzelne oder an eine ganze Reihe von Bedingungen geknüpft wird. Hier ist vor allem die Pflicht zur Gestellung höherer Kautionen, als sie von einheimischen Gesellschaften verlangt werden, zu nennen. Die Nachordnung der fremden Versicherungsunternehmungen gegenüber den heimischen kann dann darin liegen, daß die heimischen entweder überhaupt keiner Konzession bedürfen oder sie doch zu wesentlich leichteren Bedingungen erhalten. Die Konzessionierung kann weiter mit einer permanenten Staatsaufsicht verbunden sein, und die Benachteiligung der fremden Versicherungsunternehmungen kann dann dadurch erreicht werden, daß die heimischen Versicherungsbetriebe der Aufsicht nicht, oder nicht in dem Maße unterliegen, wie die fremden, und daß die von der Aufsicht bei fremden Unternehmungen gestellten Anforderungen eine besondere Erschwerung der Zulassung bedeuten. So wird beispielsweise fremden Versicherungsunternehmungen bei beabsichtigter Gründung von Versicherungsbetrieben die Einholung von Satzungsgenehmigungen zur Pflicht gemacht, oder es wird ihnen die Pflicht zu besonderer Publizität auferlegt. So kommt es vor, daß eine Kenntlichmachung des Auslandscharakters der Unternehmung verlangt wird, und zwar sowohl im allgemeinen bei der Firmierung, als auch im einzelnen, d. h. bei jedem Vertrag, auf

jeder Police oder auch sogar auf jedem Formular der Unternehmung. Schließlich findet man hinsichtlich der Erklärung der Zulassung fremder Versicherungsunternehmungen noch die Forderung nach Erfüllung besonderer personeller Bedingungen, so z. B. wenn verlangt wird, daß die leitenden Personen der Unternehmungen Staatsangehörige des Landes der Betätigung der Unternehmungen sein müssen.

Als zweite Gruppe der Versuche zur Erreichung einer bedingten oder unbedingten Nachordnung der fremden Versicherungsunternehmungen gegenüber den einheimischen ist oben die Erschwerung der Ausübung des Versicherungsgewerbes genannt worden. Hier findet sich noch eine größere Mannigfaltigkeit von Einzelmaßnahmen.

Bei ihnen treten besondere Erschwerungen, die vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind, in den Vordergrund. So wird die Benachteiligung fremder Versicherungsunternehmungen durch eine stärkere Kostenbelastung gegenüber den einheimischen Gesellschaften erreicht, indem die fremden Unternehmungen einer verstärkten Belastung unterliegen. Sie müssen gegebenenfalls erhöhte Stempelsteuern, höhere allgemeine wirtschaftliche Steuern oder besondere Abgaben entrichten.

Eine weitere mögliche Benachteiligung der fremden Unternehmungen liegt darin, daß besondere Maßnahmen zur Lenkung der Kapitalwirtschaft ausländischer Versicherungsunternehmungen und zur Einschränkung der Freizügigkeit für Versicherungskapitalien verfügt werden. So können den nicht nationalen Gesellschaften besonders hohe Mindestkapitalien zur Bedingung für die Ausübung des Versicherungsgewerbes gemacht werden. In der gleichen Richtung liegt die Forderung von hohen Sicherheiten bzw. die Gestellung von Kautionen, die mit einer Reihe weiterer Sonderbedingungen und Pflichten für ihre Anlage verknüpft sein kann. Dazu kommt eventuell noch die Verpflichtung zur Anlage von freiem Kapital in bestimmt vorgeschriebener Weise. Zuweilen ist der Besitz von lastenfreiem Land im Staate der Betätigung zur Pflicht gemacht.

Ebenso einschneidend sind diejenigen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Benachteiligung der ausländischen Konkurrenzunternehmungen, die darauf gerichtet sind, die letzteren hinsichtlich ihrer Wettbewerbsmöglichkeiten schlechter zu stellen. Die Mittel hierzu können sein: beschränkte und bedingte Zulassung für nur einige Geschäftsarten, um auf diese Weise den Risikoausgleich bei den fremden Unternehmungen ungünstiger zu gestalten. Eine Verschärfung bedeutet es, wenn dazu noch — bei bestimmten Gruppen von Versicherungen

oder bei bestimmten Gelegenheiten — die Versicherungsnehmer veranlaßt werden, Abschlüsse mit nicht heimischen Unternehmungen einzuschränken oder ganz zu unterlassen. Die in anderem Zusammenhange bereits erwähnten Formvorschriften für die Verträge und hier insbesondere die geforderte Kenntlichmachung des Auslandscharakters gehören ebenfalls hierher.

Weiterhin wird vielfach eine staatliche und private Wirtschaftspropaganda für die heimische und gegen die fremde Versicherungsbetätigung entfaltet.

Zusammengefaßt lassen sich die besprochenen Maßnahmen in folgendes Schema bringen:

I. Maßnahmen zur völligen Ausschließung ausländischer Versicherungsgesellschaften vom heimischen Versicherungsmarkt:
   1. Verstaatlichung,
   2. Monopolisierung,
   3. unerfüllbare Zulassungs- oder Ausübungsbedingungen.

II. Maßnahmen hinsichtlich der Erschwerung der Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften im heimischen Versicherungsgebiet.
   1. Registrierung,
   2. Konzessionierung,
   3. Satzungsgenehmigung,
   4. erweiterte Publizitätspflicht,
   5. besondere personelle Bedingungen.

III. Maßnahmen hinsichtlich der Erschwerung der Ausübung der Versicherungstätigkeit durch ausländische Versicherungsgesellschaften im heimischen Wirtschaftsgebiet:
   1. Steuerliche Maßnahmen,
   2. Kapitalanlagevorschriften,
   3. Benachteiligung im Wettbewerb.

Die Abgrenzung der unter II und III aufgezählten Gruppen von Maßnahmen und einzelner Maßnahmen untereinander ist natürlich nicht scharf durchzuführen. Einzelmaßnahmen der einen Gruppe haben ihre Bedeutung ebenso als Glieder einer anderen Gruppe Es ist auch meistens nicht die Gesamtheit der hier aufgezählten Maßnahmen, die zur Anwendung kommt, sondern jeweils eine Kombination einzelner. Je nach dem Grade, in dem sich das Autarkiestreben bemerkbar macht, oder indem vielleicht nur die eine oder die andere Geschäftsart des Versicherungswesens der Betätigung fremder Versicherungsunternehmungen entzogen werden soll, wird die Kombination der zur Anwendung kommenden Mittel gewählt. In jedem Lande ergibt sich so eine bestimmte Gesamtheit der im Sinne möglichst weitgehender Verwirklichung der Autarkiebestrebungen zur Anwendung kommenden Maßnahmen, die nur einen Teil der Gesamtheit aller überhaupt möglichen Maßnahmen umfaßt.

Erst aus der jeweiligen Kombination lassen sich Urteile über die Bedeutung der Maßnahmen als Versuche zur Förderung der Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen ableiten. So wird neben der sachlich-systematischen Betrachtung auch eine Betrachtung jeweiliger Kombinationen in den einzelnen Ländern möglich sein. In jedem Falle aber wird diese Betrachtung eine Vertiefung der Urteile über die sachliche Bedeutung der überhaupt zu beobachtenden Maßnahmen darstellen. Zum Teil wird die Beurteilung überhaupt erst so möglich werden, während für andere Maßnahmen auch eine deduktive Betrachtung möglich ist. Das gilt z. B. für die in Fachkreisen oft als am einschneidendsten empfundenen Maßnahmen der Beschränkung der Freizügigkeit der Versicherungskapitalien.[1])

[1]) Vgl. hierzu: D. E. W. Gibb: Hemmnisse im internationalen Versicherungswesen, in: „Internationale Wirtschaft", Zeitschrift der Internationalen Handelskammer, Nr. 6, April 1930, Seite 141 ff.

4. Kapitel.

Die Tendenz zur Autarkie im Versicherungswesen in der Praxis.

Die Untersuchung der praktisch wirksam gewordenen Autarkisierungstendenzen hat es mit den zur Anwendung gekommenen bzw. heute noch in Geltung befindlichen Kombinationen von Maßnahmen zu tun, die die bereits systematisch betrachteten Einzelmaßnahmen in einer Weise enthalten, die den Autarkiewünschen der betreffenden Staaten Rechnung tragen. Dabei ist denkbar, daß im internationalen Versicherungswesen alle Grade der Spanne zwischen dem einen Extrem — dem vollständigen Ausschluß des Ausländers vom heimischen Markt — bis zum anderen Extrem — der völligen Freiheit am Versicherungsmarkte in gleicher Reihe mit den inländischen Versicherern zu partizipieren — vorhanden sind.[1])

Bei Außerachtlassung der letztgenannten Möglichkeit, die im Rahmen des vorliegenden Themas nicht eingehender zu erörtern ist, lassen sich einige sich deutlich voneinander abhebende Abstufungen unterscheiden, die für eine theoretische Systematik keine neuen Gesichtspunkte bieten, aber für das Vorgehen innerhalb einer praktischen Darstellung eine gewisse Uebersichtlichkeit gewähren. In diesem Sinne werden die Verwirklichungsversuche von Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen der wichtigsten Länder in der nachstehend beschriebenen Gruppierung nacheinander betrachtet. In einigen Fällen ist völliger Ausschluß ausländischer Versicherungsgesellschaften vom heimischen Markt durch Verstaatlichung oder Monopolisierung erzielt worden. In anderen Fällen wurden ausländische Versicherer durch Verbot ihrer Betätigung, durch Verpflichtung der Versicherungsnehmer zum Abschluß von Versicherungen nur bei heimischen Gesellschaften und durch Unterwerfung der ausländischen Gesellschaften unter unerfüllbare Bedingungen vom inländischen Markt ferngehalten. Ferner ist eine Gruppe von Staaten festzustellen, in denen der völlige Ausschluß ausländischer Versicherer geplant oder vorübergehend durch Verstaatlichung und (oder) Monopolisierung verwirklicht war und in denen nach Aufgabe dieser Bestrebungen schließlich eine in der

[1]) Vgl. Furlan: Autarkieideal und Versicherung, in: „Assekuranz-Jahrbuch", 52. Band. Wien und Leipzig. 1933. Seite 169.

Tendenz mehr oder weniger autarkische Endregelung und (oder) Teilmonopolisierung Platz griff. Die weitaus stärkste Gruppe wird dann durch diejenigen Länder repräsentiert, in denen die Autarkiebestrebungen durch die Mittel der Staatsaufsicht, Kautions- und Besteuerungsvorschriften und sonstige Schlechterstellung der ausländischen Versicherer gegenüber den heimischen, gestützt und gefördert werden. Endlich kann noch eine Gruppe von Staaten festgestellt werden, in denen die Autarkisierungstendenzen dem Grade nach nur schwach auftreten.

Es wird schwierig sein, die Ausschaltungstendenzen in den einzelnen Ländern in exakter Rangordnung nach den verschiedenen Intensitätsgraden ihres Auftretens zu beschreiben. Versicherungswirtschaftlich gesehen können zwar inhaltlich sehr weitgehende Kombinationen von Maßnhmen zur Verwirklichung von Autarkiebestrebungen von geringerer Bedeutung sein, wenn es sich um Länder handelt, die im internationalen Versicherungswesen weniger wichtig sind. Vom Standpunkt der Darstellung der Autarkiebestrebung aus gesehen darf dieser Gesichtspunkt aber nicht maßgebend sein. Es kommt hier darauf an, die praktisch wirksam gewordenen Maßnahmen in sachlicher Gesamtheit aufzuzeichnen. Daher bedarf es auch nicht einer Darstellung des Versicherungswesens und etwa auftretender Autarkiebestrebungen in allen Ländern. Nur die wichtigsten Fälle von Verwirklichungsversuchen sind hier heranzuziehen.

Wenn auch nicht in jedem Falle ein Vergleichsurteil darüber möglich ist, daß und in welchem Falle die Verwirklichung des Autarkiebestrebens in dem einen Staat gegenüber anderen stärker oder schwächer in Erscheinung tritt, so wird die Besprechung der hauptsächlich anzutreffenden Kombinationen von Maßnahmen für die Beurteilung der Autarkiebestrebungen im allgemeinen und des Grades derselben in den einzelnen Ländern doch bedeutsame Anhaltspunkte geben können.

Dabei kann es nicht die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, die Gesetze aller Länder zu behandeln, sondern es wird dabei sein Bewenden haben müssen, die Entwicklung an typischen Beispielen aufzuzeigen.

Zu beachten ist weiterhin, daß das Bestehen eines Gesetzes, in dem die ausländischen Gesellschaften eine Sonderbehandlung erfahren, durchaus nicht immer als eine autarkische Maßnahme zu werten ist. Maßgeblich hierfür ist vielmehr, in welchem Geiste das Gesetz Anwendung findet. So kann in einer Zeitperiode die Gesetzesvorschrift so ausgelegt werden, daß sie schikanösen Charakter trägt; in diesem Falle ist man berechtigt, von Autarkietendenzen zu sprechen. Während in einem anderen Zeitraum eine loyale Anwendung Platz greift, so daß von einem Drange nach Autarkie auf dem Gebiete des Versicherungswesens in dem betreffenden Lande

keine Rede sein kann. Letzten Endes muß man sich davor hüten, in der Ergreifung schärferer Maßnahmen gegenüber den ausländischen Versicherungsanstalten immer eine Autarkisierungstendenz zu erblicken, denn zuweilen kann ein solches Vorgehen zur Verwirklichung eines notwendigen Schutzes der Versicherungsnehmer berechtigt sein.

Wenn beispielsweise in der Systematik zum Zwecke einer geschlossenen Darstellung aller möglichen Mittel der Autarkisierung die Staatsaufsicht mit aufgezählt worden ist, so bedeutet ihre Einführung nicht in allen Fällen auch tatsächlich schon einen Beweis für die Wirksamkeit von Bestrebungen zur Nationalisierung des Versicherungswesens des Staates, der diese Maßnahme ergriffen hat.

Wenn versucht werden soll, die feststellbaren Autarkisierungstendenzen in einer gewissen graduellen Abstufung darzustellen, dann empfiehlt es sich zunächst, kurz auf die Länder hinzuweisen, bei denen man Bestrebungen dieser Art nicht ohne weiteres feststellen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, daß in Ländern, bei denen offensichtliche Autarkisierungsversuche konkret nicht nachzuweisen sind, die Gestaltung der Bedingungen bzw. die Handhabung der Beaufsichtigung der Tätigkeit ausländischer Versicherungen doch im Sinne der Bevorzugung einheimischer Gesellschaften durchgeführt werden kann. In denjenigen Ländern, die im Versicherungsgeschäft eine führende Rolle einnehmen, treten Autarkisierungstendenzen im allgemeinen weniger häufig auf, und soweit sie dennoch etwa eine Rolle spielen, haben sie kaum eine größere Bedeutung, da schon aus wirtschaftlichen Gründen autarkische Ziele nicht die Oberhand gewinnen können. Hierher gehört vor allem die große Gruppe der sogenannten alten Versicherungsländer.

So sind in den Vereinigten Staaten, dem wichtigsten Versicherungslande der Welt, keine Autarkisierungsbestrebungen festzustellen. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen eines für alle Staaten einheitlichen Versicherungsgesetzes ergeben,[1]) treffen die einheimischen Gesellschaften in dem gleichen Maße wie die fremden Anstalten.

In England hat besonders in der Nachkriegszeit das Für und Wider der Nachordnung der fremden Gesellschaften hinter die einheimischen in dem Mittelpunkt der Diskussion gestanden, ohne daß es den Befürwortern autarkischer Maßnahmen damals gelungen wäre, mit ihrer Meinung durchzudringen.[2])

Auch in Deutschland und in der Schweiz, zwei anderen wichtigen europäischen Versicherungsländern, kann von autarkischen Maßnahmen kaum die Rede sein, obwohl die Versicherungs-Auf-

---

[1]) Patterson: Supervision of Insurance in the United States of America, in: Festgabe für Alfred Manes, Berlin 1927, Seite 178.

[2]) Vgl.: The Times vom 6. Mai 1918 und Financial News vom 24. Juni 1918.

sichtsgesetze besondere Vorschriften für ausländische Gesellschaften enthalten.

Für Deutschland sind indessen durch das in diesem Lande notwendig gewordene Devisennotrecht besondere Verhältnisse entstanden. Eine bewußt autarkische Wirtschaftspolitik für das Versicherungswesen war hier schon im Interesse der Erhaltung und Förderung der bedeutenden ausländischen Versicherungstätigkeit der deutschen Unternehmungen an sich nicht beabsichtigt. Die Devisennot führte aber zwangsläufig zu einer Gestaltung des Versicherungswesens dieses Landes und seines gesamten Versicherungsverkehrs, die infolge der Auswirkung der Devisenbestimmung in der Praxis auch autarkische Züge aufweist. Sowohl die Versicherungsnehmer als auch die Versicherungsunternehmungen sind im Versicherungsverkehr, insbesondere bei Fremdwährungsversicherungen und bei Versicherungsverträgen zwischen deutschen und ausländischen Vertragsschließenden ganz bestimmten, auf die einzelnen Fälle zugeschnittenen Bestimmungen unterworfen. Diese, die sämtlich als Teilmaßnahmen zur Behebung oder Milderung des Devisenmangels gedacht sind, prägen in der Tat aber auch dem Versicherungswesen autarkische Züge auf. Dabei ist eine Entwicklung in der Richtung festzustellen, daß mit der allmählich immer straffer gewordenen Devisenbewirtschaftung sich auch dieser eigenartige, gewissermaßen zwangsläufig entwickelnde autarkische Charakter des deutschen Versicherungswesens stärker hervorhob. Die Einzelheiten entsprechen diesen allgemeinen Feststellungen.

So erwachsen in Deutschland den Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmungen aus der Devisenbewirtschaftung starke Einschränkungen in ihrer Handlungsfreiheit. Was die Versicherungsnehmer anbetrifft, so ist ihnen der Abschluß von Fremdwährungsversicherungen bis auf wenige Ausnahmen unmöglich gemacht. Nur für die folgenden Versicherungszweige wird die Genehmigung zum Abschluß von Versicherungsverträgen in fremder Währung unter Umständen erteilt:

Transport- und Ausfuhrkreditversicherungen, im Ausfuhr- und Transitverkehr, im Einfuhrverkehr.

Schiffskasko- und Haftpflichtversicherungen.

Sonstige Schadensversicherungen (Feuer) von Roh- und Halbmaterialien, die unter Eigentumsvorbehalt nach Deutschland kommen.

Kautionsversicherungen für deutsche Warenlieferungen in das Ausland und für deutsche Dienstleistungen im Auslande u. a.[1])

[1]) Vgl. hierzu und den gesamten Ausführungen über den deutschen Versicherungsverkehr nach dem Devisennotrecht: Hartenstein, Devisennotrecht. Berlin 1935. S. 733 ff.

Für alle anderen Versicherungsarten und insbesondere für Fremdwährungspersonen-Versicherungen werden keine Devisenerwerbsgenehmigungen erteilt. Für die letztgenannte Versicherungsart, für deren Abschluß an sich schon eine Genehmigung erforderlich war, wird auch diese seitdem 1. Oktober 1934 in allen Fällen versagt.[1])

Diese den Versicherungsverkehr einschränkenden Bedingungen gelten aber sowohl für deutsche als auch für die zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften gleichermaßen, sodaß in dieser Hinsicht der autarkische Zug im deutschen Versicherungswesen nicht direkt, d. h. in einer Schlechterstellung der ausländischen gegenüber den einheimischen Unternehmungen, sondern darin zutage tritt, daß der deutsche Versicherungsnehmer für ausländische Versicherungsgesellschaften nur mehr in eingeschränktem Maße in Frage kommen konnte.

Hinzu kommen noch Hemmungen, die den ausländischen Gesellschaften für ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland daraus erwachsen, daß sie, wie auch die Versicherungsnehmer, durch die Devisenzwangsbewirtschaftung ganz bestimmten Verhaltungsmaßregeln unterworfen sind. Zwar sind die Versicherungsgesellschaften in Deutschland — und zwar die einheimischen wie auch die ausländischen — von der sonst geltenden Devisenanbietungspflicht freigestellt. Die Handlungsberechtigung, die mit dieser sogenannten allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung erteilt ist, kommt aber keineswegs einer Handlungsfreiheit gleich.

Zahlt zum Beispiel eine in Deutschland Geschäfte betreibende ausländische Versicherungsgesellschaft an deutsche Empfangsberechtigte Schadensvergütungen in ausländischer Währung aus, und zwar bei Transportversicherungen in Höhe von RM. 1000,— oder mehr, bei anderen Versicherungszweigen in Höhe von RM. 300,— oder mehr, so hat sie der Reichsbankstelle davon Mitteilung zu machen, die ihrerseits dadurch eine Kontrolle darüber ausüben kann, ob die Zahlungsempfänger ihrer Devisenanbietungspflicht nachkommen. In vielen Fällen wird nun aber, obgleich in diesen Maßnahmen an sich keine autarkische Tendenz zu finden ist, der deutsche Versicherungsnehmer zweifellos von vornherein einen Abschluß mit ausländischen Versicherungen zu vermeiden suchen, um selbst der Eventualität solcher Schwierigkeiten vorzubeugen.

Ein weiteres Moment zur Entwicklung des deutschen Versicherungswesens nach der autarkischen Richtung liegt in den Schwierigkeiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Deutschland und in den Verhältnissen, die sich für ausländische Gesellschaften daraus ergeben. Nach den geltenden deutschen Bestimmungen haben sie „ihr" Auslandsgeschäft vom Inlandsgeschäft

[1]) Vgl. Reichssteuerblatt S. 1018 R. E. 109/34.

getrennt zu halten. Die Ueberführung von Versicherungen in den Bestand des Auslandsgeschäftes bedarf der Genehmigung. Sollen Ueberschüsse einer inländischen Zweigniederlassung an ihre ausländische Hauptniederlassung überwiesen werden, so ist bei Beträgen über RM. 50 000,— jährlich die Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuholen". Aehnliches gilt für Erträge und Kapitalerlöse aus Anlagewerten und für den Zahlungsverkehr über Ausländersonderkonten.

So wird in Deutschland sowie in einer Reihe anderer Länder mit ähnlicher Devisenzwangsbewirtschaftung die Freizügigkeit des Versicherungsverkehrs stark gehemmt, ohne daß es sich um Maßnahmen handelt, die man als bewußt autarkisch bezeichnen könnte.

In den übrigen bedeutenderen europäischen Versicherungsländern ohne Devisenbewirtschaftung sind Autarkietendenzen kaum festzustellen. Das gilt beispielsweise für Holland, Frankreich, Belgien und die skandinavischen Länder.

In Frankreich, wo ein Versicherungsaufsichtsgesetz seit dem Jahr 1905 besteht, ist die Aufsicht über Lebensversicherungen durch Gesetz vom 10. Februar 1931 verschärft worden.[1]) Dieses Gesetz enthält aber keine Beschränkungen für ausländische Unternehmungen. Hingegen sieht für Frankreichs Kolonie Indochina eine Verordnung für dort arbeitende Anstalten fremder Herkunft die Hinterlegung außerordentlich hoher Kautionen vor, wobei unterschieden wird nach Gesellschaften, die nach dem Gesetz von 1905 konzessioniert wurden und späteren, die die doppelte Summe zu hinterlegen haben.[2])

In Belgien ist jede ausländische Gesellschaft, die dort arbeiten will, verpflichtet, ihre Gesellschaftssatzungen zu veröffentlichen. Aber die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat für die betreffende Gesellschaft nur die Folge, daß ihr der Geschäftsbetrieb in Belgien solange untersagt wird, bis ihre Gründungsakte veröffentlicht worden ist. Die hierin enthaltenen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft müssen registriert werden. Hierfür wird eine Abgabe von Frs. 1 000,— erhoben, wenn die betreffende Gesellschaft in Belgien weder ihren Wohnsitz noch eine Zweigstelle hat. Wird eine solche eingerichtet, dann wird eine weitere Abgabe verlangt, die dem Aktienkapital entsprechend festgelegt wird.[3])

Im übrigen gilt das Prinzip der Reziprozität. Im Jahre 1932 trat die staatliche Aufsicht in Kraft.[2])

Hiernach haben die ausländischen Firmen in Belgien unter den durch die Kontrollinstanz vorgeschriebenen Bedingungen die Versicherungsreserven für das Versicherungsgeschäft in Belgien zu

---

[1]) Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1924 Rundschau, S. 31.
[2]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 40 vom 1. Oktober 1930. S. 1035.
[3]) Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1924 Rundschau Seite 31.

deponieren und die Kontrollinstanz auf dem Laufenden zu halten. Auch hier kann also von ausgesprochenen Autarkietendenzen keine Rede sein.

An die Gruppe der soeben behandelten Länder schließt sich dann die weitaus umfangreichere an, in denen einzelne oder Kombinationen von Maßnahmen zur Verwirklichung autarkischer Tendenzen zur Anwendung kommen und die im nachstehenden ausführlicher behandelt werden, wobei nach dem bereits Gesagten mit den Ländern der stärksten Autarkisierungstendenzen begonnen wird.

Die Monopolisierung, die an sich ja auch durch Herausbildung eines privaten Monopols denkbar wäre, kommt praktisch ausschließlich in Verbindung mit einer Verstaatlichung entweder nur einiger Zweige oder des gesamten Versicherungswesens eines Landes vor.

Die Errichtung eines privaten Monopols ist auf dem Gebiete des Versicherungswesens kaum möglich. Wohl wurden bis vor einigen Jahren in immer steigendem Maße Versicherungsunternehmungen in einer Hand zusammengefaßt; diese Vorgänge sind aber nicht so stark, daß aus der Summe aller Unternehmungen eine neue Großunternehmung oder ein allumfassender Konzern entstehen könnte. Denn diese Entwicklung mußte zur Folge haben, daß versucht wurde, neue Versicherungsgesellschaften zu gründen, die sich dem monopolistischen Gebilde entgegenstellen würden.

Abgesehen von inländischer Initiative zur Durchbrechung einer solchen einseitigen Beherrschung des Versicherungsmarktes durch ein einziges privates monopolistisches Gebilde bzw. durch mehrere kartellmäßig gebundene einheimische Versicherungsunternehmungen würde ein privates Monopol auch durch ausländische Betätigung stets in Frage gestellt sein, da gerade die ausländischen Gesellschaften auf die Marktbildung einen starken Einfluß ausüben können. Ein privates Monopol hätte wohl kaum ausreichende Möglichkeiten zur Ausschaltung dieses Einflusses. Eine völlige Aussperrung des Auslandes durch das Mittel der Monopolisierung ist daher nur durch die Anwendung der Machtmittel des Staates durchführbar.

In verschiedenen Ländern ist man zu einer solchen Monopolisierung entweder nur einiger Zweige oder auch des gesamten Versicherungswesens geschritten. In nur wenigen Fällen sind aber vollständige Staatsmonopole über das gesamte Versicherungswesen der betreffenden Länder als noch heute fortbestehende Dauereinrichtungen anzutreffen, während in einigen Ländern Teil- oder Vollmonopole nur vorübergehend vorhanden oder auch nur geplant waren.[1])

[1]) Vgl. Manes: Artikel „Staatsbetrieb", in: Versicherungslexikon, 3. Auflage, Berlin 1930, Seite 1480 ff.

Vollmonopole im erstgenannten Sinne befinden sich in Rußland, Uruguay und Costa Rica.

In Spanien, in Italien und in der Türkei dagegen war das Versicherungswesen nur vorübergehend bzw. teilweise Gegenstand von Versuchen zur Verstaatlichung oder Monopolisierung, von denen man später wieder Abstand nahm. Dadurch scheiden diese Länder bei der Betrachtung der Verstaatlichung und Monopolisierung als Autarkisierungsmaßnahme hier vorläufig aus, und auf die bei ihnen etwa noch zu beobachtenden Autarkietendenzen im Versicherungswesen wird an anderer Stelle einzugehen sein.[1])

In den Fällen, in denen Staatsmonopole, die das gesamte Versicherungswesen umfassen, als bestehende Einrichtungen anzutreffen sind, handelt es sich aber bei der Monopolisierung bzw. Verstaatlichung durchaus nicht immer um Verwirklichungsversuche von Autarkietendenzen.

So kann z. B. die Verstaatlichung des Versicherungswesens in Rußland nicht als hierfür symptomatisch angesehen werden, weil, wie dies z. B. Furlan hervorhebt, „hier der Staatsbetrieb der Versicherung lediglich die natürliche Konsequenz der Prinzipien, die das gesamte Wirtschaftsleben des Sowjetstaates regeln, darstellt".[2]) In der Auswirkung allerdings bedeutet die Verstaatlichung des Versicherungswesens in Rußland den Vorbehalt des Versicherungswesens für die ausschließliche einheimische (und in diesem Falle rein staatliche) Wirtschaftsbetätigung und gleichzeitig den völligen Ausschluß jeglicher direkter fremdwirtschaftlicher Versicherungstätigkeit. Damit ist die Betrachtung des russischen Vorgehens auch im Rahmen einer Untersuchung der Autarkisierungstendenzen im Versicherungswesen trotz der abweichenden Motive, die zum Ausschluß der fremdwirtschaftlichen Betätigung Anlaß gaben, nicht ohne Bedeutung. Das russische Vorgehen gab den einsetzenden Autarkiebestrebungen u. a. weiteren Auftrieb. Furlan sagt hierüber:

„Daß natürlich die antikapitalistische Revolution in Rußland und damit der wenn nicht völlige, so doch sehr weitgehende Austritt der U. S. S. R. aus den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen für die Ausbreitung des Autarkiegedankens in anderen Ländern nichts weniger als bedeutungslos war, mag an dieser Stelle nur nebenbei Erwähnung finden." [3])

Durchgeführt wurde die Verstaatlichung in Rußland mit folgendem Erlaß betreffend die Organisation des Versicherungsgeschäftes in der russischen Republik:

---

[1]) Vgl. Seite 59 ff dieser Arbeit.
[2]) Furlan: Autarkieideal und Versicherung, a. a. O., Seite 169.
[3]) Furlan: Autarkieideal und Versicherung, a. a. O., Seite 169.

1. Der Versicherungsbetrieb wird in allen seinen Formen wie Feuer-, Transport-, Lebens-, Unfall-, Hagel-, Vieh-, Ernteausfallversicherung usw. als Staatsmonopol erklärt.

   Anmerkung: Die gegenseitige Versicherung von Mobilien und Waren durch Genossenschaftsorganisationen wird nach besonderen Richtlinien geregelt.

2. Alle privaten Versicherungsgesellschaften und Organisationen (Gesellschaftskapital auf Aktien und Gegenseitigkeit) werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses aufgelöst. Die früheren Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit in Stadt und Land, die in den Grenzen der russischen Republik arbeiten, werden als Eigentum der Russischen Sozialistischen Föderativen Räte-Republik erklärt.[1])

Im Anschluß an dieses Gesetz entstand in Rußland eine staatliche Unternehmung, der „Gosstrach", der nun die gesamte Versicherungstätigkeit in Rußland betreibt und dessen Geschäftsführung, wie nebenbei erwähnt sein mag, bewährte privatwirtschaftliche Prinzipien erfolgreich übernommen hat und nicht ungünstig beurteilt wird. So heißt es z. B. in einer Notiz im Assekurranz-Jahrbuch[2]) hierüber wie folgt: „Was man übrigens von der Geschäftsführung des Gosstrach hört, ist nicht ungünstig. Deutsche und auch österreichische Versicherungsdirektoren haben den Gosstrach wiederholt besucht und berichten, daß die Anstalt im kaufmännischen Sinne nach durchaus modernen Versicherungsprinzipien geleitet wird. Die Geschäftsleitung der Anstalt besteht auch zum größten Teil aus früheren Direktoren der gewesenen Privatgesellschaften."[3])

Über die geschäftlichen Ergebnisse des russischen Staatsunternehmens äußert sich u. a. von Hollitscher, der im Jahre 1931 folgendes feststellte: „Es zeigt sich, daß in der direkten Versicherung die von den staatlichen Anstalten getätigten Umsätze wieder an die der privaten Gesellschaften vor dem Kriege heranreichen. Allerdings muß bedacht werden, daß ein großer Teil der heutigen Versicherungen in Rußland obligatorischen Charakter hat, während dort, wo der freiwillige Charakter gewahrt ist, wie z. B. in der Lebensversicherung, die Umsätze hinter denen der Vorkriegszeit weit zurückstehen. (Nettoprämie 1926: 4,75 Millionen RM. gegen 58 Millionen im Jahre 1912)." Für Hagel- (Zwangscharakter), Feuer- und

---

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 24 vom 14. Juni 1932, Seite 283.
Vgl. ferner: Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 26. Jahrgang, Berlin und Leipzig 1927, Seite 193.

[2]) Assekuranz-Jahrbuch. Band 44. Wien und Leipzig 1924. Seite 211.

[3]) Näheres über das russische Versicherungswesen und seine Lage vgl. ferner: Artikel „Rußland" von Prof. Rybnikoff, Assekuranz-Jahrbuch Band 45, Wien und Leipzig 1926, Seite 430—436 und Seite 513 ff.

Transportversicherung stellt Hollitscher eine günstige Entwicklung fest.[1])

Wie ausgeführt, ist die Verstaatlichung des Versicherungswesens in Rußland in erster Linie aus den in diesem Lande herrschenden Sozialisierungsbestrebungen heraus entstanden und bedeutet daher nicht eigentlich eine Autarkisierungsmaßnahme im Sinne des hier zu erörternden Themas.

In den obengenannten anderen Fällen bestehender Staatsmonopole (Uruguay und Costa Rica) ist das schon eher der Fall, obgleich wohl auch Wünsche zur Erschließung fiskalischer Einnahmequellen als Motive für die Monopolisierung mitspielen mögen.

In Uruguay besteht seit 1912 ein Monopol für Feuer-, Lebens- und Arbeiterunfallversicherung und seit 1926 für sämtliche anderen Zweige. Träger ist die Banco de Seguros del Estado in Montevideo.[2]) Die staatliche Versicherungsbank übt heute fast alle Zweige des Versicherungswesens aus. Nur in einigen Zweigen können ausländische Versicherungsgesellschaften, sofern sie bereits vor dem Jahre 1911 in Uruguay ansässig waren, noch Geschäfte betreiben. Jedoch ist den ausländischen Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen gegeben.[3])

In Costa Rica ist durch das Gesetz Nr. 12 vom 30. Oktober 1934 jede Art von Versicherung als Staatsmonopol erklärt worden. Dieses Staatsmonopol wird von der „Banco Nacional de Seguros" ausgeübt. Hierdurch ist ausländischen Versicherungsgesellschaften jede Möglichkeit der Betätigung in Costa Rica genommen.[4])

Wie die vorstehenden Ausführungen und Beispiele zeigen, spielten Verstaatlichung und Monopolisierung als Maßnahmen zur Verwirklichung von Autarkisierungstendenzen hinsichtlich des Vorkommens und der internationalen versicherungswirtschaftlichen Wichtigkeit (von Rußland abgesehen) keine sehr überragende Rolle.

Der völlige Ausschluß ausländischer Versicherungsunternehmungen vom heimischen Markt wird außer durch diese Mittel durch staatliche Ge- oder Verbote und Einführung unerfüllbarer Normativbestimmungen erreicht.

So ergeben sich die im folgenden zu besprechenden Beispiele des Verbotes der Betätigung ausländischer Versicherungsgesellschaften auf dem heimischen Markt,

---

[1]) Vgl von Hollitscher: Internationale Rückversicherung. Veröffentl. des Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 48. Berlin 1931. Seite 12.

[2]) A. Manes: Artikel „Staatsbetrieb", in: Versicherungs-Lexikon, a. a. O., Seite 1483.

[3]) Vgl.: Artikel „Ausländische Versicherungsgesellschaften in Latein-Amerika". N. Zschr. f. Vers.-Wes. Nr. 5 vom 27. Januar 1932.

[4]) Vgl.: Artikel „Ausländische Versicherungsgesellschaften in Latein-Amerika", a. a. O.

der Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Versicherungsnahme bei nur einheimischen Gesellschaften,
und der Verunmöglichung fremder Betätigung,

Maßnahmen, die in Lettland, Litauen und Chile zu beobachten sind.

Schon im Jahre 1921 wurde in Lettland ein direktes Verbot der Betätigung ausländischer Versicherungsgesellschaften erlassen. Durch Verfügung vom 7. März 1921 ist die weitere Betätigung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Lettland verboten und die Liquidation der bisher dort tätigen Anstalten angeordnet worden. Seit dem 25. Mai 1921 dürfen neue Geschäfte von den ausländischen Anstalten nicht mehr abgeschlossen werden, und innerhalb eines Jahres müssen sie ihre Tätigkeit völlig einstellen.[1]) Damit war die Geschäftstätigkeit in allen Zweigen des Versicherungswesens in Lettland ausschließlich einheimischen Gesellschaften vorbehalten.

Im Jahre 1933 wurde diese Sachlage gelegentlich des Erlasses eines Versicherungsaufsichtsgesetzes noch einmal gesetzlich verankert. Die Saeima — das lettische Parlament — beschloß am 6. Juli 1933 ein Versicherungsgesetz,[2]) das zunächst den völligen Ausschluß jedweder fremder Versicherungstätigkeit in Lettland durch folgenden Passus enthält: „In Lettland ist die Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften und deren Vertreter verboten. Personen, welche bei Abschluß verbotener Versicherungen angetroffen werden oder geholfen haben, solche abzuschließen, sind strafbar.

Desgleichen ist den Versicherungsgesellschaften in der Feuerversicherungsbranche verboten, Zertifikate (Bescheinigungen) ausländischer Versicherungsgesellschaften oder deren Vertreter auszureichen, oder auch andere Mitteilungen oder Schreiben, die die erwähnten Zertifikate ersetzen sollen." (Art. 5).

Darüber hinaus wurde außerdem auch den Versicherungsnehmern zur Pflicht gemacht, Sachversicherungen jeglicher Art fast ausnahmslos nur bei lettischen Gesellschaften zu tätigen. Hierüber bestimmt das Gesetz: „Alle in Lettland befindliche bewegliche und unbewegliche Habe ist gegen Feuer nur in lettländischen Versicherungsgesellschaften und -Organen zu versichern. Ausnahmen sind nur in solchen Fällen zuzulassen, falls die lettländischen Versicherungsgesellschaften und Organe sich weigern, einen Versicherungsvertrag zu schließen, oder falls dieselben Prämien verlangen, die 6‰[3]) der Versicherungssumme übersteigen. In solchen

---

[1]) Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss., 1921, Rundschau S. 73.

[2]) Versicherungsgesetz. Veröffentlicht im Valdibas Vestnesis (Regierungsanzeiger) Nr. 226 vom 9. Oktober 1934. Riga 1934. (Übersetzung des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin.)

[3]) pro Mille? (der Verfasser).

Fällen können Versicherungen außerhalb Lettlands abgeschlossen werden, aber nicht ohne Genehmigung des Finanzministeriums, um welche der Eigentümer-Versicherungsnehmer nachsuchen muß." (Art. 3)

Damit haben die Autarkisierungstendenzen in Lettland in vollständigster Weise Verwirklichung gefunden, ohne daß eine Verstaatlichung oder Monopolisierung vorgenommen wurde. Es wurde aber mit dem gleichen Gesetz eine Versicherungsabteilung des Finanzministeriums ins Leben gerufen, der außer der Aufsicht über die privaten lettländischen Versicherungsgesellschaften die Versicherung der dem Staate gehörenden Objekte obliegt, die auch Versicherungen und Rückversicherungen privater Objekte tätigen kann und der unter bestimmten hier nicht weiter interessierenden Umständen insbesondere die Rückversicherung von Feuerversicherungen und die Rückversicherungsgeschäfte kommunaler Versicherungsgesellschaften obligatorisch zufallen.

Auch in Litauen sind die Verwirklichungsversuche von Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen bis zu einem sehr hohen Grade gediehen. Sie haben hier in einer eigenartigen Entwicklung zu der Sachlage geführt, daß die Betätigung ausländischer Versicherungsgesellschaften ohne ein formelles Verbot praktisch ziemlich unmöglich gemacht worden ist und eine Staatsanstalt, die „Listuwa", besondere Vorrechte genießt. Nachdem die deutschen Versicherungsgesellschaften, die während und nach der Okkupationszeit in Litauen eine rege Tätigkeit betrieben haben, infolge politischer Reibereien Litauens mit der deutschen Regierung verschwunden waren, regte die litauische Regierung die Gründung dieser eigenen nationalen Gesellschaft an. Von den besonderen Privilegien, mit der diese Anstalt ausgestattet wurde, und die ihr eine um 25 bis 30% niedrigere Prämienfestsetzung als die der bisherigen ausländischen Gesellschaften gestatten, hat insbesondere die folgende Bestimmung große Bedeutung: Die Versicherten, die sich nicht bei der Staatsanstalt versichern, müssen 1‰ des Versicherungsbetrages und 2½% der Prämien an den Staat entrichten.[1]) Diese Maßnahme, die, da sie sich ja nicht nur gegen ausländische Gesellschaften richtet, an sich nur indirekt den Charakter einer Autarkisierungstendenz hat, wird außerdem durch die Schaffung einer Sachlage ergänzt, die die ausländishe Betätigung fast völlig unterbindet. Diese Sachlage besteht in folgendem: Formell blieben zwar zunächst dem Sinne nach für die ausländischen Gesellschaften die Bestimmungen, die im früheren kaiserlichen Rußland galten, in Kraft. Dann kam es aber zu Ergänzungen bzw. Anweisungen zur Handhabung dieser Bestimmungen, in denen der Autarkiegedanke neben der Bestrebung zur Schaffung günstigster Konkurrenzbedingungen für die Staats-

[1]) Vgl. Assekuranz-Jahrbuch, Band 44. Wien und Leipzig 1925, Seite 182 ff.

anstalt sehr stark zum Durchbruch kam. Diese von der litauischen Regierung gegenüber ausländischen Gesellschaften geübte Praxis hat für die letztgenannten die nachstehenden Folgen: Ausländische Versicherungsgesellschaften dürfen in Litauen nur arbeiten, wenn sie von der Regierung die Genehmigung dazu erhalten haben. Ausgenommen sind indessen die Rückversicherungsgesellschaften, die keiner Genehmigung bedürfen.

Aktiengesellschaften, welche von der Regierung die Genehmigung zum Betriebe von Versicherungsgeschäften zu erhalten wünschen, müssen für jeden Versicherungszweig ein Kapital von mindestens 200 000 Lit. (1 Lit. = 1/10 USA.-Dollar) besitzen.

Die Satzungen der Versicherungsgesellschaften sind vom Seim (der gesetzgebenden Versammlung) zu genehmigen.

Insbesondere diese letzte Bestimmung wird nun in einer Weise gehandhabt, daß dadurch ein fast völliger Ausschluß ausländischer Gesellschaften erreicht wird. Das geht aus folgendem hervor: Bei der Genehmigung der Satzung der erwähnten Staatsanstalt wurde im Seim beschlossen, daß weitere Genehmigungen zum Betriebe der schon von dieser Gesellschaft bearbeiteten Zweige nur solchen Aktiengesellschaften erteilt werden sollten, deren Tätigkeit sich auf Städte von 40 000 Einwohnern und darüber beschränkt. Dies ist gleichbedeutend damit, daß diese Gesellschaften nur in Kowno arbeiten können, das ungefähr 90 000 Einwohner hat.[1]) Hier aber dürften die ausländischen Gesellschaften im Konkurrenzkampf mit der Staatsanstalt, die wie bereits erwähnt, viel günstigere Prämien hat, unterliegen. Dadurch sind die ausländischen Gesellschaften in Litauen und auch in dem ihm unterstehenden Memelgebiet, für das ähnliche Bestimmungen gelten, Bedingungen unterworfen, die einem Verbot ihrer Betätigung fast gleichkommen.

Eine völlige Sperrung des heimischen Versicherungsmarktes für ausländische Versicherungsgesellschaften findet man außerdem in Chile. Schon das Gesetz Nr. 4248 vom 20. Dezember 1927, das unmittelbar nur den Ausschluß der bis dahin nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften verfügte,[2]) bereitete den völligen Ausschluß vor, auf den dann mit dem Dekret Nr. 251 vom 20. Mai 1931, das bestimmte, daß Versicherungen nur von inländischen Gesellschaften abgeschlossen werden dürfen, konsequenter hingearbeitet wurde.

In der Übergangszeit hatte von dem erstgenannten Gesetz insbesondere Artikel 47 Bedeutung, da nach ihm jede physische und juristische Person, die ihre in Chile befindlichen Güter gegen Sach-

---

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 36 vom 3. September 1924, Seite 415.

[2]) Gesetz „betreffend Überwachung der Versicherungsgesellschaften durch ein zu errichtendes Versicherungsaufsichtsamt" Nr. 14 952 des Gesetzblattes Diario Official der Republik Chile vom 21. 12. 1927.

schaden bei ausländischen, in Chile nicht zugelassenen Versicherungsgesellschaften in Deckung gab, eine Sondersteuer zugunsten des Staatsfiskus zu entrichten hatte, die zwischen 15 und 50% der Prämie schwankte, welche sie bei einer inländischen Gesellschaft hätte bezahlen müssen. Der Staatspräsident hat jährlich oder zu einem ihm sonst genehmen Zeitpunkt die Höhe der Sondersteuer innerhalb der obengenannten Grenzen festzusetzen. Diese Sondersteuer fällt jedoch fort, wenn eine Versicherung bei einer ausländischen Gesellschaft untergebracht werden soll, weil keine der chilenischen Gesellschaften das Risiko übernehmen will. Diese Fälle unterliegen der Nachprüfung durch das Versicherungsaufsichtsamt.

Im Titel 5 werden die Übergangsbestimmungen geregelt. Nach Art. 83 dieses Titels können die Agenturen der zur Zeit in Chile bereits tätigen ausländischen Gesellschaften wie bisher auf Grund ihrer mit der chilenischen Regierung abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Vereinbarungen und Verträge nach ihrer gegenwärtigen Satzung weiter arbeiten, sie müssen aber eine Summe von mindestens einer Million Pesos und die entsprechenden Reserven für die laufenden Risiken hinterlegen. Diese sind in Obligationen der Hypothekenkreditkasse, der Hypothekenbanken und anderer vom chilenischen Staat zugelassenen Kreditinstitute in Depots oder Aktien nationaler Banken, in erstklassigen, vom Aufsichtsamt zugelassenen Aktien, in Staatsschuldenobligationen, in Grund und Boden oder Darlehn mit hypothekarischer Sicherheit anzulegen. 20 v. H. dieser Fonds müssen jedoch jederzeit leicht liquidierbar sein. Das Aufsichtsamt kann ferner die vorstehend genannten Agenturen ermächtigen, die Fonds für die technischen Reserven bis zu 10 v. H. in ausländischen Werten anzulegen.

Auf Grund des Gesetzes haben die bereits tätigen ausländischen Gesellschaften die Genehmigung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes zu beantragen. Wird diese erteilt, so haben die betreffenden Gesellschaften die Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes binnen einer vom Versicherungsaufsichtsamt festzusetzenden Frist, die nicht länger als drei Jahre dauern soll, durchzuführen. Gesellschaften, denen die Genehmigung nicht erteilt wird, müssen liquidiert werden. Außerdem aber erging die einschneidende Bestimmung, daß 20 v. H. aller Versicherungen an eine staatliche Rückversicherungskasse (Caja Reaseguradora de Chile) abgegeben werden mußten.

An die Reihe dieser Länder, in denen in Verfolg von Autarkiebestrebungen, teilweise allerdings auch aus anderen Gründen, die nur in lockerem Zusammenhang mit Autarkisierungstendenzen stehen (politische, fiskalische Gründe), ein völliger oder nahezu bzw. praktisch völliger Ausschluß fremdwirtschaftlicher Betätigung im Versicherungswesen zu verzeichnen ist, schließen sich einige Länder an, in denen der völlige Ausschluß nur geplant, oder zeitweise verwirklicht und dann wieder aufgegeben wurde, indem schließlich andere

Regelungen der Behandlung ausländischer Versicherungstätigkeit im eigenen Lande Platz griffen, die nur mehr geringere oder auch kaum noch Autarkisierungstendenzen enthalten.

In der Türkei wurde die Monopolisierung des Versicherungsgeschäftes durch eine mit Staatsmitteln ins Leben gerufene Bank versucht. Im Jahre 1922 reichte die für die Prüfung der Versicherungsfrage von der Nationalversammlung von Angora bestellte Kommission einen Antrag auf Errichtung einer türkischen Bank mit einem Kapital von 2 Millionen türkischen Pfund, das die Regierung hergeben sollte, ein. Die neue Bank sollte nicht allein bei der Ausbeutung von Bergwerken und Forsten den Vorrang haben, sondern auch gleichzeitig das Monopol für alle Versicherungsgeschäfte, sowohl Feuer- und Lebensversicherungen als auch Transportversicherungen erhalten.[1]) Indessen kam es schließlich nur zu einer nicht so weitgehenden Regelung. Ein Ministerratsbeschluß Nr. 7 720 vom 27. Februar 1929[2]) regelte das Versicherungswesen in der Türkei in folgender Weise: „Zwecks Begründung und Betreibung eines Rückversicherungsmonopols wird das Finanzministerium ermächtigt, mit der Geschäftsbank (Isch-Bankassi) den nachfolgenden Vertrag zu unterschreiben: Alle in der Türkei abgeschlossenen Versicherungen müssen gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 1 160 zu 50% an dieses Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden". So kam es zur Gründung einer staatlichen Anstalt, der „Milli Reassuranz Türk Anonim Sirketi",[3]) der, gemessen an der früher beabsichtigten Vollmonopolisierung, doch nur eine reduzierte Aufgabe zugewiesen wurde. Allerdings bedeutet auch diese Regelung noch immer eine verhältnismäßig recht starke Verwirklichung von Autarkisierungstendenzen, die auch in den weiter erlassenen Bestimmungen über die Bedingungen für die Tätigkeit ausländischer Gesellschaften, die also weiter geduldet werden, zum Ausdruck kommen.

Was zunächst die Staatsanstalt betrifft, so wurde sie mit einem Kapital von einer Million türkischen Pfund gegründet. Art. 3 und 5 des entsprechenden Gesetzes Nr. 1160 sicherten der Anstalt das oben näher erörterte Monopol.[4])

Die Bestimmungen, die für die Tätigkeit ausländischer Gesellschaften nunmehr gelten, sind nach einem durch das Commissariat du Commerce dem türkischen Parlament vorgelegten Gesetzentwurf gestaltet worden:[5])

---

[1]) Vgl. N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 51 vom 20. 12. 1922, Seite 565.

[2]) Resmi Gazetta Nr. 1145 vom 19. 3. 1929.

[3]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 29. Jahrgang. Berlin und Leipzig 1930. Seite 172.

[4]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 29. Jahrgang. Berlin und Leipzig, 1930. Seite 172.

[5]) Projet de loi sur les Assurances avec exposé des motifs élaboré par la Commission ad hoc 1340 (1924) Angora. Commissariat du Commerce.

Nach Artikel 105 haben die ausländischen Versicherungsgesellschaften eine Kaution zu hinterlegen, die sich nach der Bedeutung der in der Türkei abgeschlossenen Versicherungen richtet. Sie beträgt

a) für Lebensversicherungen 20—150 000 türkische Pfund,
b) für Unfallversicherungen 10—100 000 türkische Pfund,
c) für die übrigen Zweige 15—50 000 türkische Pfund.

In Italien — wo bei Kriegsbeginn ein Lebensversicherungsmonopol vorhanden war, das freilich nie ganz wirksam geworden ist und später (1922) wieder aufgehoben wurde — besteht für ausländische Gesellschaften heute insofern eine Erschwerung, als außer der Gestellung von Kautionen ein bestimmtes System der Besteuerung eingeführt ist. Laut Kgl. Dekret vom 29. April 1923 Nr. 966, in Gesetz umgewandelt am 17. April 1925,[1]) wird für die Tätigkeit ausländischer Versicherungen die Summe von 500 000 Lire festgesetzt, die als Grundlage der Berechnung der Steuern dient. Auf dieses Kapital ist eine einmalige Zulassungsgebühr von $1^1/_2{}^0/_0$ zu zahlen und später eine jährliche Kapitalsteuer von $4^0/_{00}$. Der Reingewinn aus dem italienischen Geschäft der Gesellschaft unterliegt einer Einkommensteuer von etwa $22^0/_{00}$.

Bei Beginn der Tätigkeit müssen die Gesellschaften für jeden betriebenen Versicherungszweig eine Kaution hinterlegen, die ursprünglich laut genanntem Gesetz 100 000 Lire betragen hat, durch Kgl. Dekret vom 27. 10. 1927 aber auf 200 000 Lire erhöht worden ist.[2]) Bei Gesellschaften, die zum Betrieb mehrerer Versicherungszweige zugelassen sind, darf die Kaution nicht unter 500 000 Lire betragen

Hinsichtlich der Stellung von Kautionen sind die ausländischen Gesellschaften nicht schlechter gestellt als die inländischen, so daß sich hieraus kein Zug zur Autarkisierung erkennen läßt. Trotzdem sind auch in Italien starke Nationalisierungstendenzen am Werke, die in Werbefeldzügen gegen die ausländischen Versicherungsgesellschaften ihren Ausdruck finden.[3])

Gewisse autarkische Tendenzen sind außerdem im Lebensversicherungsgeschäft noch aus der Zeit des Lebensversicherungsmonopols, das zwar nie ein Vollmonopol gewesen ist, zurückgeblieben.

Faßt man die in Italien herrschenden Autarkisierungstendenzen kurz zusammen, dann lassen sie sich in folgenden Stichworten zum Ausdruck bringen: höhere Besteuerung, Propaganda zugunsten der einheimischen Gesellschaften.

---

[1]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 25. Jahrgang. Berlin 1926.

[2]) Gazz, Uff. Nr. 270. 1927. Seite 4523. Gesetz betr. Kautionen. (Übersetzung des Vereins für Vers.-Wiss., Berlin.)

[3]) N.. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 2 vom 6. Januar 1932, Seite 33.

In Spanien wurde in den Nachkriegsjahren eine stark protektionistische Politik auf dem Gebiete des Versicherungswesens verfolgt, die einen Ausschluß der fremden Versicherungen zum Ziele hatte. Zunächst wurden außerordentlich hohe Kautionen von den ausländischen Versicherungen verlangt, die bei einem nicht sehr umfangreichen Geschäft den Versicherungsbetrieb in Spanien für solche Unternehmungen nicht sehr reizvoll erscheinen ließen, so daß sie sich dort nicht mehr konzessionieren ließen oder ihre Konzession zurückzogen.

Trotzdem scheinen viele Versicherungsnehmer bei nicht in Spanien ansässigen Gesellschaften Abschlüsse getätigt zu haben, obwohl dies mit erheblichen Strafen bedroht war.

Eine starke autarkische Bewegung im spanischen Versicherungswesen setzte im Jahre 1929 ein, die dadurch wirksam unterstützt wurde, daß nur die Gesellschaften, die bestimmte eng umgrenzte Bedingungen erfüllten, sich als „nationale" bezeichnen durften. Als nationale Gesellschaften sind laut Königlichem Dekret[1]) vom 27. 12. 1929 über Änderungen des Artikels I des Versicherungsgesetzes vom 14. 5. 1908 und Artikel II der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 2. 2. 1912 nur diejenigen anzusehen, die gemäß den spanischen Gesetzesvorschriften gegründet worden sind, deren Sitz in Spanien sich befindet und die außerdem noch folgende Bedingungen erfüllen:

1. Zwei Drittel des Kapitals muß Spaniern gehören, gleichgültig, welcher Art die Gesellschaft ist. Bei einer Aktiengesellschaft müssen mindestens drei Viertel der Aktien Spaniern gehören, auf den Namen lauten und nicht auf Ausländer übertragbar sein. Die z. B. bestehenden Aktiengesellschaften mit auf den Inhaber lautenden Aktien müssen drei Viertel dieser Aktien innerhalb Jahresfrist in Namensaktien umwandeln unter genauer Angabe der Namen, Nationalität und Wohnsitz der Aktionäre. Für diese Transformation genießen die Gesellschaften Stempelfreiheit.
2. Die Direktoren, Verwalter und Bevollmächtigten müssen Spanier sein. Nur bei den Aktiengesellschaften ist ein Drittel ausländischer Verwaltungsratsmitglieder zugelassen, welche aber weder Vorsitzende des Verwaltungsrats noch Direktoren sein können.

Sämtliche Drucksachen ausländischer Unternehmungen mußten den Firmenkopf in der Sprache des Heimatsitzes führen, eine Übersetzung in spanischer Sprache durfte in Klammern beigefügt werden. Ging aus der Firmenbezeichnung nicht hervor, welche Nationalität die Gesellschaft besitzt, so mußte dies noch extra vermerkt werden, z. B.: „Co de Seguros francesca, inglesa" oder dergleichen.

[1]) Gaceta de Madrid vom 31. 12. 1929.

Diese Erschwerung wurde allgemein als ein weiterer Beitrag zu der in Spanien deutlich zu Tage tretenden Monopolisierungstendenz aufgefaßt, jedoch wurde diese Linie in der Folgezeit nicht mehr ganz einheitlich verfolgt. Die Wandlung in der Besetzung der spanischen Regierung drückte sich auch in der Behandlung der ausländischen Versicherungen aus. So wurde bereits am 23. 4. 1930 die vorstehend genannte Bestimmung außer Kraft gesetzt, weil die neue Regierung der Meinung war, daß sich bei der Durchführung der Verordnung „Härten herausstellen würden, welche mit den möglicherweise eintretenden nationalen Vorteilen nicht entschuldigt werden können. Es würden frühere Rechte beeinträchtigt und die Richtlinien des Handelsgesetzes würden verschoben." [1])

Trotzdem wurde bereits ein Jahr später, am 19. 7. 1931 eine Verordnung erlassen, die wieder eine Erschwerung des Versicherungsbetriebes für ausländische Gesellschaften mit sich brachte und eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmungen bedeutete. Danach ist einmal verboten worden der Abschluß von Versicherungsverträgen in ausländischer Währung, sei es mit einheimischen, sei es mit ausländischen in Spanien zugelassenen Gesellschaften. Des weiteren ist verboten: [2])

1. Der Abschluß von Versicherungsverträgen zugunsten in Spanien wohnhafter Personen durch ausländische, in Spanien zugelassenen Gesellschaften auf Grund im Ausland ausgestellter Policen, gleichgültig, in welcher Währung die Versicherung erfolgte.
2. Der Abschluß von Versicherungsverträgen zugunsten in Spanien wohnhafter Personen durch ausländische, in Spanien nicht zugelassene Gesellschaften, gleichgültig ob die Versicherung auf die spanische oder auf eine ausländische Währung lautet. Dieses Verbot wird ausdrücklich auch auf Lloyds ausgedehnt. Ausgenommen sind allein die Binnentransport- und die Seeversicherung. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden auf Grund der sehr strenge Strafen vorsehenden Kapitalflucht-Verordnung vom 29. Mai 1931 geahndet.

Wenn es bisher in Spanien auch noch nicht zu einem ausgesprochenen Versicherungsmonopol gekommen ist, so weisen doch die in Spanien gültigen Versicherungsgesetze stark autarkische Tendenzen auf. Die Tatsache hoher Kautionen bezweckt, die ausländischen Gesellschaften aus dem Lande zu halten, die Kennzeichnung der Nationalität soll ihnen das Arbeiten im Lande erschweren, und schließlich läßt die widerspruchsvolle und uneinheitliche Gesetzgebung die fremden Gesellschaften auf das spanische Geschäft verzichten.

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, Nr. 18, Berlin, 30. 4. 1930.
[2]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, Nr. 33 vom 12. 8. 1931, Seite 795.

In der Tschechoslowakei galten bis zum Jahre 1934 hinsichtlich der Zulassung der ausländischen Gesellschaften die österreichischen Vorschriften. Allerdings wurden diese durch verschiedene Verordnungen ergänzt, die das Arbeiten fremder Unternehmungen im tschechoslowakischen Staatsbetrieb außerordentlich erschwerten. Die Nationalisierungstendenzen, die auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik in allen Wirtschaftsfragen besonders stark zum Durchbruch kamen, mußten sich auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens bemerkbar machen. Zwar wurde schon frühzeitig seitens des Aufsichtsamtes mit den Vorarbeiten für die Regelung der Zulassung begonnen, ohne daß jedoch eine endgültige Erledigung Platz gegriffen hätte.[1]) Erst im Jahre 1927 erfolgte die Lösung der Konzessionsfrage. Die bis dahin herrschende Unsicherheit auf dem tschechischen Versicherungsmarkt bewirkte, daß viele Gesellschaften ihre Tätigkeit aufgaben;[2]) von den vor 1918 vorhandenen Auslandsgesellschaften blieb nur noch ein Fünftel übrig. Es wurde im Jahre 1927 an 6 österreichische und 2 italienische Gesellschaften die Konzession erteilt, 4 schweizerische Gesellschaften hatten sie schon vorher erhalten.[3])

Auf diese Weise wurden die in der Tschechoslowakei zweifellos in starkem Maße vorhandenen Autarkisierungstendenzen verwirklicht. Eine endgültige gesetzliche Regelung hinsichtlich der Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften brachte sodann das Gesetz vom 11. 7. 1934.[4]). Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Gesellschaften, vielmehr bezieht es sich in § 1 auf die „auf Grund der bestehenden Vorschriften errichteten inländischen privaten Versicherungsanstalten und die zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im Gebiete der tschechoslowakischen Republik zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten . . .". Die bisherigen strengen Zulassungsbestimmungen sind demnach auch weiterhin in Kraft geblieben.

Aber auch die Aufsicht über die ausländischen Gesellschaften wird relativ streng gehandhabt. Zwar sind die Vorschriften hinsichtlich der vom Staate in bestimmten Zeitabschnitten durchzuführenden Revisionen für in- und ausländische Gesellschaften die gleichen, doch macht der Gesetzgeber hinsichtlich der Durchführung etwaiger Verfügungen als Folge der Revision nur sehr unbestimmte Vorschriften.

---

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen, Nr. 41 vom 11. 10. 1922, Seite 474.

[2]) Bande: Versicherungs-Staatsaufsicht in Mitteleuropa. Budapest 1933, Seite 56.

[3]) Bande: Versicherungs-Staatsaufsicht in Mitteleuropa. Budapest 1933, Seite 57.

[4]) Gesetz vom 11. 7. 1934 Slg. Nr. 147, betreffend die Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Privatversicherung und die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten. Kundgemacht am 20. 7. 1934. Abgedruckt im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Prag, 1934.

So kann die Bestimmung des § 16 Absatz 4 unerwünschten ausländischen Gesellschaften sehr verhängnisvoll werden. Der betreffende Abschnitt lautet: „Die Maßnahmen, die das Ministerium des Innern auf Grund der Ergebnisse der vorgenommenen Revision anordnet, müssen von der Versicherungsanstalt innerhalb der vom Ministerium festzusetzenden Frist durchgeführt werden."

Auch die sonstigen in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen lassen deutlich darauf schließen, daß bei der Abfassung autarkische Tendenzen wirksam waren. Hierher gehört auch die Vorschrift, daß ausländische Gesellschaften nur durch eine vom Innenministerium bestätigte Vertretung, die mindestens aus zwei Personen bestehen muß, rechtswirksam verfügen kann. Diese Vertretung ist mit so weitgehender Vollmacht ausgestattet, daß eine Loslösung des Versicherungsbetriebes von der Stammunternehmung ohne große Schwierigkeiten möglich wäre. Die Nichternennung der Repräsentanz hat sofortigen Ausschluß des Versicherungsbetriebes zur Folge. „Errichtet die Versicherungsanstalt diese Vertretung nicht, so bestellt das Ministerium des Innern für die Zeit, ehe die Versicherungsanstalt diese Pflicht erfüllt, für die Geschäftstätigkeit der Versicherungsanstalt eine einstweilige Vertretung oder entzieht der Versicherungsanstalt die Zulassung zum Betriebe in Versicherungsgeschäften im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik und bestellt einen Liquidator zur Liquidierung der hiesigen Geschäfte der Versicherungsanstalt." (§ 13, Absatz 3).

Deutliche Nationalisierungstendenzen kommen auch in der Bestimmung zum Ausdruck, die vorschreibt, daß die auf etwaige Rückversicherung entfallenden Mittel nicht an das Ausland gegeben werden dürfen. § 6 Absatz 3 besagt: „Das Vermögen, das auf den von der Versicherungsanstalt als Rückversicherungsnehmer in Rückversicherung abgegebenen Versicherungsanteil entfällt, gehört in den Fonds des Rückversicherungsnehmers und muß von diesem verwaltet werden." In dem Motivenbericht der Regierungsvorlage [1]) wurde diese Vorschrift des Gesetzes wie folgt erläutert: „Selbst wenn sich vielleicht einige ausländische Rückversicherer unter dem Einfluß ihrer stärkeren Position in den Rückversicherungsverträgen ausbedungen haben, daß die Mittel, die auf den in Rückversicherung abgegebenen Anteil entfallen, ihnen zur Verwaltung übergeben werden sollen, ist es im Interesse der Sicherstellung unserer Versicherungsnehmer und im Interesse der hiesigen Volkswirtschaft unerläßlich notwendig, daß diese Mittel, wie es jetzt schon häufig geschieht, bei den hiesigen Versicherungsanstalten angelegt werden, und daß sie den hiesigen und nicht dem ausländischen Wirtschaftsbedarfe zur Verfügung stehen." Man sieht hieraus deutlich, daß

[1]) Druck des Abgeordnetenhauses 2572/1934. Abgedruckt im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Prag 1934.

autarkische Momente für den Erlaß der Vorschriften mitgesprochen haben.

Die vorangegangenen Ausführungen haben die Verhältnisse, die die ausländischen Versicherungsanstalten in der Tschechoslowakei vorfinden, kurz skizziert. Dieses Land neigt stark zur Autarkie, indem es den ausländischen Gesellschaften nur unter schweren Bedingungen die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gewährt und andererseits die bereits bestehenden fremden Gesellschaften durch Erteilung einer außerordentlichen Machtfülle an die Repräsentanz, die aus heimischen Staatsbürgern besteht, den Mutteranstalten entfremdet.

In Polen kam es im Jahre 1920 zur Staatsaufsicht, mit der eine scharfe Überwachung der ausländischen Gesellschaften verbunden war. Durch besondere Verordnung wurden die ausländischen Gesellschaften verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände an Geld und Wertpapieren, soweit sie sich im polnischen Staatsverbande befanden, bei der polnischen Landesdarlehnskasse zu hinterlegen. Ebenso waren die laufenden Einnahmen, sobald sie einen bestimmten Betrag überstiegen, an die genannte Kasse abzuführen.[1])

Die Aufsicht wurde vom Finanzministerium ausgeübt, das berechtigt war, über die Zweckmäßigkeit und Höhe von Ausgaben der ausländischen Gesellschaften zu befinden, und alle Auskünfte, Ausweise und Bücherauszüge verlangen konnte. Auf Grund der gesetzlichen Regelung sind von den polnischen Behörden besondere Gesellschaften, die auf Grund ehemaliger russischer oder deutscher Konzessionen im polnischen Staate tätig waren, zurückgedrängt worden. Die deutschen Gesellschaften haben teilweise, weil aus der Handhabung der Aufsichtstätigkeit gewisse Unzuträglichkeiten entstanden, die Versicherungstätigkeit in Polen nicht mehr ausgeübt.[2])

Eine neue Regelung des Versicherungswesens in Polen wurde mit der „Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26. Januar 1928 betreffend die Versicherungsaufsicht“[3]) getroffen. Die Verordnung legt die Behandlung der ausländischen Versicherungsgesellschaften eindeutig fest, alle früher erlassenen Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben, sodaß nunmehr in Polen ein einheitliches Versicherungsaufsichtsrecht besteht.

Mit den fremden Unternehmungen befaßt sich der IV. Abschnitt der genannten Verordnung. Diese werden in Polen zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie in ihrer Heimat die juristische Persönlichkeit besitzen und daß auf Grund von internationalen Verträgen oder innerer Gesetzgebung des betreffenden Staates polnische

---

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 8 vom 25. 2. 1920, Seite 81.

[2]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 41 vom 11. 10. 1921, Seite 476.

[3]) Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 9 vom 31. Januar 1928. Deutsche Übersetzung in Sonderabdruck „Die Versicherung“. Wien 1928.

Versicherungsgesellschaften in jenem Staate zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zugelassen sind. Neben der Voraussetzung der Reziprozität wird die Zulassung nur ausgesprochen, wenn die ausländische Gesellschaft eine Kaution hinterlegt. „Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Höhe der Anfangskaution nach der Zahl der zu führenden Versicherungszweige . . . und versieht die Tätigkeitsbewilligung mit dem Vermerk, daß, wenn die Tätigkeit der Anstalt die in der Bewilligung bezeichnete Grenze erreichen sollte, die Kaution nach den in der Bewilligung angeführten Grundsätzen erhöht werden wird." (Art. 68)

Da die Höhe der Kaution nicht im Gesetze festgelegt ist, sondern jeweils von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, ist hier ein Mittel gegeben, die Zulassung ausländischer Gesellschaften zu regulieren, bzw. wegen des Bestehens einer Nachschußpflicht die Tätigkeit der bereits in Polen arbeitenden Gesellschaften zu begrenzen. Hinsichtlich der Beschränkung von Neuzulassungen gibt außerdem Artikel 67 noch eine Handhabe; er besagt, daß neben der Stellung einer Kaution „die Aufsichtsbehörde die Erteilung der Bewilligung außerdem auch von anderen Bedingungen abhängig machen" kann.

Eine weitere Bedingung für die Ausübung des Versicherungsgeschäftes in Polen ist die Ernennung eines Generalrepräsentanten, der polnischer Staatsbürger sein und mit besonderen Vollmachten ausgestattet werden muß. Er wird als ermächtigt angesehen, sämtliche Rechtsgeschäfte namens der Versicherungsgesellschaft, einschließlich der Hypothekengeschäfte, vorzunehmen, ohne sich durch eine besondere Vollmacht auszuweisen.

Neben der Kaution und dem Versicherungfonds haftet die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten „sowohl innerhalb der Grenzen der Republik als auch außerhalb dieser Grenzen befindlichen Vermögen (Art. 74) Auf den von der ausländischen Versicherungsanstalt ausgegebenen Versicherungspolicen ist diese Bestimmung ersichtlich zu machen.

Zusammenfassend kann eine Erschwerung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften im polnischen Staatsgebiet insofern festgestellt werden, als besondere Kautionen, die im Gesetz in ihrer Höhe nicht bestimmt sind und zudem im Verlaufe der Tätigkeit erhöht werden können, verlangt werden und außerdem noch die Erfüllung von Bedingungen, die nicht näher umrissen sind, von der Aufsichtsbehörde zur Pflicht gemacht werden kann.

Die stärksten autarkischen Tendenzen in Rumänien dürften in den letzten Jahren kurz nach dem Kriege wirksam geworden sein. Es wurde damals das Versicherungswesen unter rein politischen Gesichtspunkten gehandhabt unter Anwendung nationalistischer Formeln und unter bewußter Ausschaltung aller Kräfte nicht

rumänischer Nationalität.[1]) Allerdings stellte sich in dem folgenden Jahrzehnt heraus, daß das rumänische Versicherungswesen den Anforderungen allein nicht gewachsen war. Viele neu gegründete rumänische Gesellschaften verschwanden wieder von der Bildfläche, und man glaubte, nur mit Hilfe der Staatsaufsicht, Mißstände, die sich gezeigt hatten, beseitigen zu können. Während bis zum Jahre 1930 die Bestimmungen über die Tätigkeit der ausländischen Versicherungsgesellschaften, wenn sie überhaupt zugelassen wurden, im Handelsgesetzbuche niedergelegt waren, wurde am 4. Juli 1930 ein besonderes Gesetz erlassen, in welchem auch die Zulassung der ausländischen Gesellschaften geregelt worden ist.[2]) Danach sind die Bestimmungen, die bisher die ausländischen Versicherungen von der Tätigkeit in Rumänien abhielten, etwas gelockert worden; sie enthalten aber immer noch Vorschriften, mit denen fremde Unternehmungen vom Gebiete des rumänischen Staates ferngehalten werden können.

Nach Artikel 11 des genannten Gesetzes können nur ausländische Anstalten in der Form der Aktiengesellschaft zugelassen werden, sofern sie in ihrem Heimatlande bereits 10 Jahre bestehen. Es muß ein Generalvertreter ernannt werden, der seinen Wohnsitz in Rumänien hat und der berechtigt ist, die Gesellschaft ohne jede Einschränkung zu vertreten. Außerdem „muß bei der Staatskasse oder bei der Nationalbank in bar oder in rumänischen Staatspapieren, die zum Tageskurs berechnet werden, eine Garantie von 4 Millionen Lei für jeden — Versicherungszweig hinterlegt werden". (Artikel 11 b)

Schließlich kann der Minister die Genehmigung ohne Angabe der Gründe verweigern und „gegen eine derartige Verweigerung ist jedwede Berufung ausgeschlossen". (Artikel 11 e). Auch hier hat also das Gesetz die Möglichkeit offen gelassen, ausländischen Gesellschaften, falls man es für nötig befindet, den Zutritt zum Lande zu verwehren.

Ausländischen Gesellschaften, die nicht im Lande ansässig sind, wird der Abschluß von Versicherungsverträgen insofern erschwert, als gemäß Artikel 14 § 18 des rumänischen Stempelgesetzes Versicherungspolicen ausländischer Gesellschaften, die in Rumänien keine Konzession besitzen, mit einem doppelten Stempel versehen werden müssen. In der Begründung des Finanzministeriums wird ausdrücklich angeführt, daß diese Maßnahme dazu dienen soll, den rumänischen Gesellschaften einen Vorsprung zu sichern.[3])

---

[1]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 47 vom 21 11. 1929, S. 1287.

[2]) Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der privaten Versicherungsunternehmungen und die Regelung des Versicherungsvertrages. Verkündet durch Hohes Königliches Dekret Nr. 2841 vom 4. 7. 1930 und veröffentlicht im „Monitorul Oficial Nr. 148, Teil I, vom 7. 7. 1930. (Deutsch erschienen im Verlag der Deutschen Versicherungszeitung, Berlin-Charlottenburg.)

[3]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 2 vom 8. 1. 1930, Seite 33.

Die Maßnahmen in autarkischem Sinne, die in Rumänien anzutreffen sind, beziehen sich einmal auf die völlige Ausschaltung ausländischer Gesellschaften vom rumänischen Versicherungsbetrieb in dem Nachkriegsjahrzehnt. Mit dem Erlaß des Aufsichtsgesetzes ist dann wenigstens formal eine größere Freizügigkeit eingetreten, doch ist immer noch eine Erschwerung in der Vorschrift zur Hinterlegung einer Kaution zu finden. Im übrigen kommt es darauf an, in welchem Sinne die gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit den ausländischen Gesellschaften befassen, gehandhabt werden. Gegebenenfalls kann auch das Aufsichtsgesetz im Sinne einer autarkischen Regelung ausgelegt werden.

Die Entwicklung der Versicherungsgesetzgebung in Ungarn hat verschiedene Phasen durchgemacht. Während bis zum Jahre 1919 das Niederlassungsrecht der ausländischen Gesellschaften nach dem ungarischen HGB. geregelt war, das weder eine Beaufsichtigung noch Konzessionierung kannte, wurden nach dem Weltkriege Strömungen vorherrschend, die auf eine Verstaatlichung des Versicherungswesens drängten. Allerdings wurde sie zunächst nicht durchgeführt, sondern die damalige Regierung beschränkte sich wegen des Fehlens jeglicher Erfahrung auf den Erlaß eines Aufsichtsgesetzes, das jedoch nur als eine Übergangslösung gedacht war. Als die Räteregierung einer verfassungsmäßigen Regierung Platz machen mußte, wurden die Pläne der Verstaatlichung aufgegeben und im Jahre 1923 das Gesetz über die staatliche Aufsicht der Privatversicherungsgesellschaften geschaffen, das auf dem Gesetze vom Jahre 1919 aufbaute und bis heute noch in Kraft ist.[1])

Die wesentlichen Bestimmungen, die dieses Gesetz in bezug auf die ausländischen Gesellschaften enthält, sind die folgenden: Zunächst sind die ausländischen Unternehmungen, die in Ungarn Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, konzessionspflichtig. Sie haben im Falle der Zulassung über ihr gesamtes Geschäft gesonderte Berichte und Schlußabrechnungen anzufertigen und sie der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Für den Fall des Reziprozitätsnachweises beschränken sich die beizubringenden Unterlagen ausschließlich auf das ungarische Geschäft.[2])

Die in Ungarn nicht konzessionierten Unternehmungen dürfen Versicherungsverträge unter der Bedingung abschließen, daß beide Parteien den Vertragsabschluß anmelden. Die Aufsichtsbehörde kann solche ausländischen Versicherungsanstalten zur inländischen Protokollierung ihrer Firma anhalten. Leisten die Gesellschaften

---

[1]) Kutasi: Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung in Ungarn in ihrer Rückwirkung auf das Versicherungswesen. Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, redigiert von Prof. Franz Dörfel. Wien 1934, Seite 6 ff.

[2]) Bande: a. a. O., Seite 57 ff.

der Aufforderung hierzu keine Folge, so kann ihnen das Aufsichtsamt die inländische Tätigkeit untersagen.[1]) Später wurde außerdem noch der Betrag, der als Gebühr für im Inlande nicht konzessionierte Unternehmungen abzuführen ist, stark erhöht." [2])

Die autarkischen Tendenzen im ungarischen Versicherungswesen kommen vor allem darin zum Ausdruck, daß seit etwa sieben Jahren in Ungarn Konzessionssperre besteht,[3]) sodaß weitere ausländische Gesellschaften, als die bereits vorhandenen, einen regulären Geschäftsbetrieb in Ungarn nicht mehr aufnehmen können. Gesellschaften, die bereits in Ungarn konzessioniert sind, kann aber laut Ministerialverordnung Nr. 2 850 vom 21. Juni 1930 die Tätigkeit untersagt werden, wenn sie seit zwei Jahren überhaupt keine oder nur eine geringe Zahl von Abschlüssen getätigt haben.[4])

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, daß auch in Ungarn Tendenzen herrschen, die im Sinne einer Autarkisierung wirken. Hierher gehört die bereits im Jahre 1923 eingeführte Versicherungsaufsicht mit dem System der Konzessionierung, das schließlich zur Konzessionssperre geführt hat. Den nicht in Ungarn ansässigen Gesellschaften ist zwar nach wie vor der Versicherungsbetrieb erlaubt, jedoch bedeuten die erhöhten Abgaben eine starke Behinderung, wenn nicht gar Verunmöglichung.

In Bulgarien wurde eine Versicherungsaufsicht im Jahre 1926 durch das „Gesetz betreffend die staatliche Kontrolle über die privaten Versicherungsunternehmungen" eingeführt. Dieses Gesetz wurde am 1. Mai 1931 in neuer Fassung erlassen.[5]) Die Zulassung zum Versicherungsbetrieb in Bulgarien ist an die Konzession des Kontrollamtes geknüpft, die bei der Erfüllung gewisser Bedingungen erteilt wird. Die besonderen Vorschriften, welche die ausländischen Versicherungsgesellschaften als Voraussetzung für die Ausübung des Versicherungsbetriebes erfüllen müssen, sind in Artikel 5 festgelegt. „Die ausländischen Versicherungsunternehmungen haben außerdem:

a) den Nachweis zu leisten, daß sie in ihren eigenen Ländern alle Rechte von Versicherungsunternehmungen genießen und dort mindestens zehn Jahre sich als solche betätigt haben, und daß dort die bulgarischen Versicherungsunternehmungen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit im Geschäftsbetrieb zugelassen werden;
b) den Sitz ihrer Hauptniederlassung und ihren Hauptvertreter im Königreich zu bezeichnen, der seinen ständigen Wohnsitz

---

[1]) Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1923, Rundschau, Seite 12.
[2]) Furlan: a. a. O., Seite 166.
[3]) Kutasi: a. a. O., Seite 10.
[4]) Budapesti Kozlony Nr. 140, 1930. Zitiert nach N. Zschr. f. Vers.-Wesen Nr. 34 vom 20. August 1930, Seite 887.
[5]) Abgedruckt im Assekuranz-Jahrbuch, Band 52, Wien und Leipzig 1933, Seite 591 ff.

am Sitze der Hauptniederlassung im Lande haben soll, sowie eine beglaubigte Abschrift der ihm erteilten Vollmacht vorzulegen;

c) den Nachweis zu führen, daß sie ihrer inländischen Niederlassung ein Betriebskapital überwiesen (und ins Land eingeführt) haben, dessen Betrag nicht kleiner als die im Artikel 7 für das Grundkapital der inländischen Aktiengesellschaften bestimmten Minimalbeträge sein darf."

Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bestimmte Kautionen zu hinterlegen, jedoch besteht in dieser Hinsicht im Vergleich mit den einheimischen Gesellschaften keine Schlechterstellung. Auch hat das Gesetz davon abgesehen, zu verlangen, daß der Bevollmächtigte bulgarischer Staatsbürger sein muß.

Betrachtet man die bulgarische Versicherungsgesetzgebung mit Rücksicht auf etwa wirksam werdende Autarkietendenzen, dann muß man — wenn man nicht die Tatsache der Einführung der Staatsaufsicht schlechthin schon als eine solche ansehen will —, feststellen, daß eine starke Strömung dieser Art in Bulgarien nicht festzustellen ist. Allerdings kommt es sehr darauf an, in welchem Sinne die Erteilung der Konzession ausgeübt wird. Da das Kontrollamt unter starkem Einfluß der Vertreter heimischer Versicherungsgesellschaften steht, ist sehr wohl denkbar, daß die Zulassungserlaubnis von den Interessen der heimischen Gesellschaften bestimmt wird.

In Griechenland stehen die privaten Versicherungsgesellschaften unter Staatsaufsicht, und zwar übt der Wirtschaftsminister die Kontrolle aus. Die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits im Jahre 1917 bzw. 1920 erlassen und später mit allen nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen in einem einheitlichen Gesetz Nr. 1023 kodifiziert.[1]) Zur Versicherungstätigkeit in Griechenland werden mit wenigen im Gesetz genannten Ausnahmen nur Aktiengesellschaften zugelassen. Für ausländische Gesellschaften sieht das Gesetz besondere Bestimmungen vor, deren Erfüllung Voraussetzung der Konzessionserteilung ist und die einen starken autarkischen Zug in sich tragen.

Neben anderen, mehr technischen Vorschriften interessiert hier besonders, daß eine Sicherheit zu hinterlegen ist, die, falls die Gesellschaft nur einen Versicherungszweig betreibt, eine Million und, falls sie mehrere Zweige betreibt, zwei Millionen Drachmen beträgt (Art. 22). Weiterhin wird eine Niederlassungsgebühr erhoben, die den Betrag von 5000 Drachmen ausmacht. Alle Policen sind in griechischer Sprache abzufassen und die Buchführung hat in der gleichen Sprache zu erfolgen. Auf jedem gedruckten oder ungedruckten Schriftstück der Gesellschaft muß nach der Firmenbe-

[1]) Loi Nr. 1023 „Sur les entreprises privées d'assurances", in: „Textes de Legislation Grecque" Nr. 1 Athènes 1931.

zeichnung in griechischer Sprache die Bezeichnung „Ausländische Aktiengesellschaft" folgen sowie der Sitz, die Nationalität und das eingezahlte Kapital angegeben werden (Art. 24 f.)

Die Bestimmungen des griechischen Aufsichtsgesetzes lassen starke und wirksame Autarkietendenzen erkennen. Die Mittel, durch die man die Tätigkeit fremder Gesellschaften zu verhindern sucht, sind gemäß den vorangegangenen Feststellungen: Hinterlegung von Sicherheiten und Kenntlichmachung der Nationalität.

In den außereuropäischen, afrikanischen und australischen Ländern ist das Versicherungswesen weitgehend abhängig von dem Grade der politischen Selbständigkeit der betreffenden Länder bzw. ihrer Zugehörigkeit als Kolonien, Interessensphären oder Mandatsgebieten zu anderen Staaten, die dann auch einen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage ausüben. In letzterem Falle werden die zu Tage tretenden Autarkiebestrebungen sich mit denjenigen der Mutterländer weitgehend decken.

Eine Kaution wird auch in Siam beim Beginn der Tätigkeit von Lebensversicherungsgesellschaften gefordert. Es ist zunächst eine Summe von 50 000 Bath zu hinterlegen, die sich später noch erhöht „by such amount as may be necessary to make it equal to one-third of the premia received, of its business in Siam, during the last financial year." [1])

Besonders interessant vom Standpunkte der Autarkiebestrebungen im Versicherungswesen sind die lateinamerikanischen Staaten. Der völlige oder nahezu völlige Ausschluß der Versicherungstätigkeit nicht heimischer Gesellschaften in Costa Rica, Chile und Uruguay ist schon an anderer Stelle erwähnt worden.[2])

Dagegen besitzt Argentinien noch keine eigentliche Versicherungsgesetzgebung. Die Bestimmungen, die sich auf ausländische Gesellschaften beziehen, befinden sich im Handelsgesetzbuch, das bestimmt, daß ausländische Handelsgesellschaften einer besonderen Erlaubnis für ihre Tätigkeit in Argentinien bedürfen. Für Versicherungsgesellschaften besteht außerdem noch die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kaution, deren Höhe je nach dem Versicherungszweig zwischen 50 000 bis 300000 Pesos schwankt. Weiterhin besteht die Verpflichtung, einen gewissen Reservefonds anzulegen. Ferner ist eine Benachteiligung der ausländischen Anstalten darin zu finden, daß sie eine viermal so hohe Prämienabgabe abführen müssen, wie die einheimischen.

Eine weitere Verschärfung hinsichtlich der Zulassung nicht nationaler Gesellschaften ist in einem Gesetzentwurf, der der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden ist, vorgesehen.[3])

---

[1]) Conditions to be complied with by the applicant for authorisation to carry on business of life assurance. Ministry of commerce and cummunications. B. E. 2472.

[2]) Vgl. Seite 54/55, 57/58 dieser Arbeit.

[3]) Ley Organica De Securos. Projectos del Poder Ejecutivo National y Diputado Dr. Jacinto Ruiz Guinazu e Iniciativas parlamentarias anteriores, Buenos Aires 1933.

In Nicaragua befaßt sich ein Regierungsdekret mit den ausländischen Lebens- und Feuer-Versicherungsanstalten, die kein Landeigentum in diesem Lande besitzen. Sie dürfen erst dann Versicherungsverträge abschließen, wenn sie bei der Nationalbank ein Depot von 30 000 Golddollar hinterlegt haben.[1])

Der Besitz von lastenfreiem Land wird nach Artikel 363 des Versicherungsgesetzes auch in Venezuela verlangt.[2]) Für den Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts müssen mindestens 600 000 Bolivar und für die sonstigen Versicherungszweige mindestens je 200 000 Bolivar in unbelasteten Grundstücken innerhalb des Staates angelegt sein. Diese Pflichtanlage kann bis zu 25% der gesamten Versicherungssumme erhöht werden.[3])

Eine relativ hohe Kaution wird auch in Guatemala verlangt. Laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. 10. 1931 Nr. 1 198 beträgt die von jeder im Lande arbeitenden ausländischen Lebensversicherung zu stellende Garantie 50 000 Quetzales (der Parität nach = amerik. Dollar). Sie ist in bar bei der Zentralbank von Guatemala zu hinterlegen.[4])

In Bolivien ist das Gesetz über Handelsgesellschaften durch ein Spezialgesetz über Versicherungen vom 27. 9. 1904 und durch ein Dekret vom 26. 3. 1917 ergänzt worden.[5]) Es bestimmt, daß ausländische Versicherungsgesellschaften einer besonderen Genehmigung durch die Regierung bedürfen, um in Bolivien ihre Geschäfte auszuüben. Für den Betrieb des Arbeiterversicherungsgeschäftes ist außerdem eine Garantiesumme von 100 000 Bolivianos zu hinterlegen. Ferner müssen 40% aller im bolivianischen Geschäft eingehenden Prämien in einheimischen Wertpapieren angelegt werden. Endlich besteht eine Oberaufsicht, die von dem Oberinspektor des Wirtschaftsministeriums ausgeübt wird.

In der Panamakanal-Zone sind ausländische Versicherungsgesellschaften verpflichtet, Sicherheitsdepots zu erlegen und der Aufsichtsbehörde regelmäßige Geschäftsberichte zu erstatten.

In Ecuador bestimmt ein besonderes Gesetz vom 15. 11. 09, daß ausländische Versicherungsgesellschaften gewisse Vorbedingungen zu erfüllen haben, um im Lande Geschäfte betreiben zu können. Ein Gesetzdekret vom 30. 10. 17 besagt jedoch, daß aus-

---

[1]) Deutsche Versicherungszeitung Nr. 3 vom 5. 2. 34. 75. Jahrgang, Berlin.

[2]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 27. Jahrgang. Berlin und Leipzig 1928, Seite 178.

[3]) N. Zschr. f. Vers.-Wesen vom 27. 1. 1932, Seite 79 ff.

[4]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. 31. Jahrgang. Berlin und Leipzig 1932, Seite 221.

[5]) Die Schilderung der Verhältnisse Boliviens und der noch folgenden lateinamerikanischen Staaten ist einem Aufsatz der „Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen" Nr. 5 vom 27. 1. 1932, S. 79 ff „Ausländische Versicherungsgesellschaften in Latein-Amerika" entnommen worden.

ländische Feuerversicherungsgesellschaften ohne weiteres in Ecuador Geschäfte betreiben können. Es genügt, wenn die Gesellschaft einen ortsansässigen Generalvertreter bestellt, der bevollmächtigt ist, Schadenansprüche von sich aus zu erledigen und Rechtsansprüche aus der Versicherungspolice zu befriedigen.

Honduras schreibt in dem Gesetzdekret Nr. 97 vom 7. 3. 31 vor, daß ausländische Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften ein Garantiedepot von 100 000 Golddollar oder ein entsprechendes Äquivalent hinterlegen bzw. in einheimischen festverzinslichen Werten anlegen müssen. Im übrigen sind die ausländischen Versicherungsgesellschaften den Vorschriften der geltenden Handelsgesetze unterworfen.

Ähnliche Bestimmungen haben auch die Staaten Panama und Paraguay durch die Gesetze vom 14. 4. 04 bzw. von 1930 erlassen.

Peru endlich hat in den Jahren 1895—1929 eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen für Versicherungsgesellschaften erlassen. Diese sehen eine Autorisierung von ausländischen Gesellschaften durch spezielle Genehmigung der Regierung, besondere Garantiedepots, eigene Vorschriften für die Anlage der Reserven und der sonstigen Vermögensanlagen, Oberaufsicht und Steuern vor. Diese Vorschriften sind jedoch bis jetzt noch nicht zu einer eigentlichen Versicherungsgesetzgebung zusammengefaßt worden.

In Mexiko liegt das Feuerversicherungsgeschäft in der Hauptsache in ausländischen und zwar vorwiegend englischen Händen. Auch auf dem Gebiete der Lebensversicherung war in den letzten Jahren das Ausland führend. Als aber im Jahre 1926 ein Versicherungsgesetz erlassen wurde,[1]) das die heimischen Gesellschaften sehr begünstigte, zogen sich viele Unternehmungen vom mexikanischen Markt zurück. Eine starke autarkische Wirkung muß der Erlaß vom 29. Januar 1931 haben, der bestimmt, daß 100% der Prämienreserven in mexikanischen Wertschriften angelegt werden müssen.[2])

---

[1]) Ley General de Sociedas de Seguros. Herausgegeben von: Secretaria de Industria, Comercio y Trabajo. Mexiko 1926.

[2]) Assekuranz-Jahrbuch. 52. Band. Wien 1933. Seite 584.

Schlußwort

Es ist in den vorstehenden Ausführungen, insbesondere in der systematischen Erläuterung und der Betrachtung der zur Anwendung gekommenen und der noch heute zu beobachtenden Verwirklichungsversuche von Autarkisierungstendenzen im Versicherungswesen schon versucht worden, einen Überblick über die Formen, den Umfang und das Ausmaß, sowie die verschiedenen Intensitätsgrade der vorkommenden Autarkisierungsmaßnahmen zu geben.

In abschließender Zusammenfassung mögen hier zur Beurteilung der besprochenen Maßnahmen nach diesen Gesichtspunkten hin wenige Ergänzungen genügen:

Das moderne Versicherungswesen, „ein Kind der Weltwirtschaft",[1]) hat an den Beeinträchtigungen dieser in der letzten durch Autarkisierungstendenzen gekennzeichneten Entwicklung in vollem Maße teilnehmen müssen. Es ist festzustellen, „daß die Beziehungen zwischen Staat und Versicherung durch die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre Formen angenommen haben, die — teils primär beabsichtigt, teils sekundär als Folgeerscheinung erwünscht oder geduldet — mehr und mehr das zwischenstaatliche Versicherungsgeschäft" [2]) erschwert haben.

Dabei ist es heute nicht eigentlich mehr die Verstaatlichung, die — von größter Bedeutung für die wirtschaftspolitische Diskussion schon vor dem Kriege und besonders in der ersten Nachkriegszeit — die Internationalität des Versicherungswesens bedroht. Zwar ist in einigen Ländern der nationale Abschluß des Versicherungsmarktes hierauf zurückzuführen, und in anderen sind staatliche Teilmonopolisierungen vor allem in der Form eines Rückversicherungszwanges wesentliche Teile der zur Anwendung kommenden Kombinationen von Maßnahmen zur Verwirklichung von Autarkietendenzen. Größere Bedeutung für den nationalen Abschluß der verschiedenen Versicherungsmärkte haben aber heute die nicht bis zu einer Verstaatlichung oder Monopolisierung gehenden anderen wirtschaftspolitischen Beeinträchtigungen der Internationalität des Versicherungswesens. Sie bestehen in erschwerten oder unerfüllbaren Zulassungsbedingungen und erschwerten oder untragbaren Bedingungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit durch ausländische Gesellschaften in ver-

[1]) Furlan: a. a. O., Seite 172.
[2]) Furlan: a. a. O., Seite 162.

schiedenen Formen, die eingehend erörtert worden sind. In allen diesen Fällen hat sich eine mehr oder weniger erhebliche Schlechterstellung des ausländischen Versicherers gegenüber dem inländischen feststellen lassen.

Zwar hat die vorliegende Untersuchung auch in einigen Fällen wirtschaftspolitische Maßnahmen nachweisen können, die eine Abschwächung der Autarkietendenzen bedeuten. Es handelte sich aber dabei meist nur um schließliche Regelungen, die immer noch mehr oder weniger starken autarkischen Charakter tragen und denen oft eine Sachlage voranging, die durch eine schärfere Ausprägung dieses Charakters gekennzeichnet war.

Überdies hat die Autarkisierung auch fast zwangsläufig durch die in den letzten Jahren ein immer stärkeres Ausmaß annehmenden Schwierigkeiten in der Regelung des internationalen Zahlungsverkehrs Fortschritte gemacht, eine Erscheinung, auf deren Untersuchung bei der hier beabsichtigten Beschränkung auf diejenigen Autarkisierungstendenzen im Versicherungswesen, die nicht in erster Linie durch die Macht der Verhältnisse in Erscheinung getreten sind, verzichtet werden mußte, die aber für die Beeinträchtigung der Internationalität des Versicherungswesens ebenfalls von großer Bedeutung sind.

Was nun die gewissermaßen mehr freiwillige Autarkisierung betrifft, so ist doch — mag diese Frage im Streite der Meinungen der Anhänger autarkischer Gedankenzüge mit den Befürwortern der Weltwirtschaft auch noch nicht endgültig zugunsten der letzteren entschieden sein — wohl unzweifelhaft: „Die Assekuranz wird um so mehr gedeihen, je mehr sie auf breiter Basis betrieben wird und sich ungehemmt von Land zu Land entfalten kann." [1])

In diesem Sinne ist jeder Schritt zu begrüßen, der dazu beitragen will, die Schwierigkeiten, die ausländische Unternehmungen durch eine Sonderbehandlung erfahren, zu mildern oder zu beseitigen. Eine solche Absicht liegt mit einer Stellungnahme der Internationalen Handelskammer auf dem Pariser Kongreß (1935) vor, die zu einer Empfehlung der genannten Organisation an die Regierungen geführt hat, in der die Beseitigung oder zumindest doch fühlbare Milderung jeglicher Sonderbehandlungen ausländischer Unternehmungen nahegelegt wird.[2])

---

[1]) Furlan: a. a. O., Seite 174.

[2]) Der Wortlaut des Entschließungsentwurfs ist im Anhang beigefügt.

Literaturverzeichnis

Bücher und Sammelwerke.

Bande: Versicherungs-Staatsaufsicht in Mitteleuropa. Budapest 1933.

Berger: Die Entwicklungstendenz der modernen Handelspolitik, der Weg zum Schutzhandel. Sammlung „Volkswirtschaftliche Studien". Heft Nr. 36. Herausgegeben von Ebering. Berlin 1932.

Borght, van der: Versicherungsmonopol? Berlin 1919.

Degenfeld-Schonburg, von: Die Autarkisierung. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Dresden 1932. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 187. Band. München und Leipzig 1932.

Dietze, von: Die Autarkisierung. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Dresden 1932. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 187. Band. München und Leipzig 1932.

Domizlaff: Die Feuerversicherung. Berlin 1914.

Egert: Autarkie. Innsbruck 1934.

Ehrenzweig: Aphorismen über Rückversicherung. Assekuranz-Jahrbuch, 1. Band, Wien 1880.

Emminghaus: Das Versicherungswesen. Leipzig 1912.

Eulenburg: Großraumwirtschaft und Autarkie. Kieler Vorträge. Heft 37. Jena 1932.

Festgabe für Alfred Manes 1902—1927. Berlin 1927.

Fried: Autarkie. Tatschriften. Jena 1932.

Friedensvertrag, Der, zwischen Deutschland und der Entente. Charlottenburg 1919.

Furlan: Autarkie-Ideal und Versicherung. Assekuranz-Jahrbuch. 52. Band, Wien 1933. Sonderdruck.

Furlan: Umschichtungen im schweizerischen Versicherungswesen. Assekuranz-Jahrbuch. 49. Band, Wien 1930.

Gibb, D. E. W.: Hemmnisse im internationaen Versicherungswesen. Internationale Wirtschaft, Zeitschrift der Internationalen Handelskammer. Nr. 6, April 1930.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, Berlin 1923 ff.

Hartenstein: Devisennotrecht. Berlin 1935.

Herrmannsdorfer: Das Versicherungswesen. Berlin 1928.

Herrmannsdorfer: Technik und Bedeutung der Rückversicherung. München 1927.

Herrmannsdorfer: Versicherungen und Konzentrationen. 37. Heft der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1926.

Herzfelder: Haftpflichtversicherung. Berlin 1914.

Hollitscher, von: Internationale Rückversicherung. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. 48. Band. Berlin 1931.

Kißkalt: Die Verstaatlichung der Privatfeuerversicherung. München 1918.

Kißkalt: Privatversicherung und deutsche Zahlungsbilanz, in: „Rückversicherung", Monatsbeilage der Versicherungswochenschrift, Zeitschrift für das gesamte Versicherungswesen, Berlin 1925, Nr. 4.

Kutasi: Die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung in Ungarn in ihrer Rückwirkung auf das Versicherungswesen. Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, redigiert von Prof. Franz Dörfel. Wien 1934.
Laum: Die geschlossene Hauswirtschaft. Tübingen 1933.
Lederer: Die Autarkisierung. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Dresden 1932. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 187. Band. München und Leipzig 1932.
Liebig, von: Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.
Manes: Versicherungs-Lexikon. 1.—3. Auflage. Berlin 1930, 1902, 1924.
Manes: Das Versicherungswesen. 1.—3. Band, Berlin 1930.
Manes: Versicherungsstaatsbetrieb im Ausland. Berlin 1919.
Manes: Die internationalen Verflechtungen des Versicherungswesens. Weltwirtschaftliches Archiv, II. Band, Jena 1913.
Manes: Die internationale Bedeutung der Versicherung. Masius' Rundschau. Leipzig 1918.
Meltzing: Die Beteiligung der verschiedenen Nationen am Lebensversicherungsgeschäft.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. 36. Band. Jena 1908
Meyer: Die Kapitalanlagen europäischer und amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften. Leipzig 1930.
Moldenhauer: Das Versicherungswesen.
I. Teil: Allgemeine Versicherungslehre. Berlin 1925.
II. Teil: Die einzelnen Zweige. Berlin 1923.
Reichsmarineamt: Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Berlin 1905.
Rybnikoff: Rußland. Assekuranz-Jahrbuch. 45. Band, Wien und Leipzig 1926.
Salin: Von den Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit. Weltwirtschaftliches Archiv. 35. Band I. Jena 1932.
Sandig: Der Versicherungspol. Sein Wesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. Leipzig 1927.
Stier-Somlo: Rechtsfragen zur Monopolisierung des Versicherungswesens. Berlin 1920.
Thorien: Die Feuerversicherung. München 1930.
Vatke: Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens. Berlin 1919.
Waltershausen, Sartorius von: Die Entstehung der Weltwirtschaft. Jena 1931.
Waltershausen, Sartorius von: Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften. Leipzig 1926.
Wieser: Grundriß der Sozialökonomie. Tübingen 1924.
Wirtschaftskrieg, Der: Herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. 5. Abt. Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1919.
Wirtschaftskrieg, Der: Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes, zusammengestellt vom Büro der Handels- und Gewerbekammer in Wien. 2. Auflage. Wien 1915.

Veröffentlichungen von Aufsichtsämtern.

Amtliche Publikationen des K. K. Ministeriums des Innern. Wien
Berichte des Eidgenössischen Versicherungsamtes. Bern.
Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung Berlin
Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902/06. Berlin 1909.
Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1907/11. Berlin 1913.

Versicherungsaufsichtsgesetze und Verordnungen.

(Die angeführten Gesetze und Verordnungen wurden dem Verfasser in dankenswerter Weise vom Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin, zur Verfügung gestellt.)

Argentinien. Ley Organica De Seguros. Projectos del Poder Ejecutivo Nacional y Diputado Dr. Jacinto Ruiz Guinazu e Iniciativas parlamentarias anteriores. Buenos Aires 1933.

Bulgarien. Gesetz betr. die staatliche Kontrolle über die privaten Versicherungsunternehmungen in Bulgarien.
Am 1. Mai 1931 in neuer Fassung erlassen. Abgedruckt im Assekuranz-Jahrbuch. 52. Band, Wien und Leipzig 1933.

Chile. Gesetz „betr. Überwachung der Versicherungsgesellschaften durch ein zu errichtendes Versicherungsaufsichtsamt". Nr. 14 952 des Gesetzblattes Diario Official der Republik Chile vom 21. 12. 1927.

Deutschland. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Ferner die entsprechenden Änderungen.

Finnland. Gesetz über die ausländischen Versicherungsanstalten in Finnland vom 27. Mai 1933. Finlands Författnings 1933, Nr. 175. Helsingfors 1933.

Griechenland. Loi Nr. 1023. „Sur Les Entreprises Privées D'Assurances." Textes de Legislation Grecque. Athènes 1931.

Frankreich. La loi nouvelle sur les entreprises d'Assurances, de Capitalisation et d'Espargne. La Prime, 15—2—31, Nr. 525.

Italien. Abschrift zu Nr. II lt. 2377. Gazz. Uff. Nr. 270 S. 4523. Gesetz betr. Kautionen. (Übersetzung vom Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin.)

Lettland. Versicherungs-Gesetz.
Veröffentlicht im Valdibas Vestnesis (Regierungsanzeiger) Nr. 226 vom 9. Oktober 1934. Riga 1934. (Übersetzung vom Verein für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin.)

Mexiko. Reglamento de la Ley de Compañias de Seguros sobre la Vida.
Secretaria de Industria, Comercio y Trabajo. Mexiko 1924.
Ley General de Sociedades de Seguros.
Secretaria de Industria, Comercio y Trabajo. Mexiko 1926.

Norwegen. Lov om Forsikringsselskaper av 29. 7. 1911. Christiania 1911.

Peru. Compañia Internacional de Seguros del Peru. Leyes y decretos generales y especiales vigentes sobre Compañias de Seguros y Sociedades Anónimas Documentos publicos y administrativos sobre la Compañia.

Polen. Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26. 1. 1928 betreffend die Versicherungsaufsicht.
Veröffentlicht in Nr. 9 des „Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polkiey" vom 31. Januar 1928. Deutsche Übersetzung in Sonderdruck „Die Versicherung", Wien 1928.

Rumänien.. Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der privaten Versicherungsunternehmungen und die Regelung des Versicherungsvertrages vom 4. Juli 1934.
Verkündet durch Hohes Königliches Dekret Nr. 2841 vom 4. Juli 1930 und veröffentlicht im „Monitorul Oficial" Nr. 148 Teil I vom 7. Juli 1930.
Deutsch erschienen im Verlag der Deutschen Versicherungs-Zeitung, Berlin-Charlottenburg.

Schweiz. Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.
Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919.
Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931.
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1933. 48. Jahrgang. Bern 1935.

Siam. Conditions to be complied with by the applicant for authorization to carry on business of life assurance. Ministry of Commerce and Communications. B. E. 2472.

Tschechoslowakei. Gesetz vom 11. 7. 1934, Sig. Nr. 147, betr. die Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Privatversicherung und die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten. Kundgemacht am 20. 7. 1934. Abgedruckt im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Prag 1934.

Türkei. Projet de Loi sur les Assurances avec exposé des motifs, élaboré par la Commission ad hoc 1340 (1924). Angora. Commissariat du Commerce.

Versicherungszeitschriften und Jahrbücher.

Assekuranz-Jahrbuch.
Deutsche Rückversicherungs-Zeitung.
Deutsche Versicherungs-Zeitung.
Juristische Rundschau für die Privatversicherung.
Masius' Rundschau
Neumann's Jahrbuch der Privatversicherung.
Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen (in der vorliegenden Arbeit gekürzt: N. Zschr. f. Vers.-Wesen).
Versicherungswochenschrift und Monatsbeilage „Rückversicherung".
Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft (in der vorliegenden Arbeit gekürzt: Zschr. f. d. ges. Vers.-Wiss.).

Allgemeine Zeitschriften, Jahrbücher und Zeitungen.

Bankwissenschaft. Berlin.
Der Deutsche Volkswirt. Berlin.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena.
Internationale Wirtschaft.
Jahresberichte der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Basel.
Monatsschrift für deutsches Bauerntum. Berlin.
Société des Nations,
La Production Mondiale et les Prix.
Revue de la Situation Economique Mondiale.
Weltwirtschaftliches Archiv. Jena.
Wirtschaftsdienst. Hamburg.
Wirtschaft und Statistik. Berlin.

Basler Nachrichten.
Berliner Börsen-Courier.
Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin.
Deutsche Bergwerks-Zeitung. Düsseldorf.
Frankfurter Zeitung.
Neue Zürcher Zeitung.

Anhang

Internationale Handelskammer. Pariser Kongreß (1935).

Entschließungsentwurf

Rechtslage ausländischer Unternehmungen.

(Zusammenfassung: Die Sonderbehandlung, die in manchen Ländern ausländische Unternehmungen erfahren, hat vielfach Schwierigkeiten bei ihrer Gründung und der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Folge. Die IHK. hat eine Reihe von Empfehlungen angenommen, die ihrer Ansicht nach der Behandlung ausländischer Unternehmungen seitens der Regierungen zugrunde gelegt werden sollten. Diese Empfehlungen gehen von dem Grundsatze aus, daß im allgemeinen irgendwelche Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen nicht gemacht werden sollten.)

Die Internationale Handelskammer bedauert, daß es infolge der Weltwirtschaftslage und der hieraus erwachsenen partikularistischen Tendenzen in den meisten Ländern gegenwärtig nicht möglich ist, die Schwierigkeiten, denen die Gesellschaften bei ihrer Geschäftstätigkeit im Auslande begegnen, durch ein allgemeines Übereinkommen zwischen den beteiligten Ländern, oder wenigstens einer größeren Anzahl unter ihnen, zu beheben.

Die Internationale Handelskammer ist jedoch der Ansicht, daß vermittels zweiseitiger Abkommen schon jetzt die gänzliche oder teilweise Beseitigung, mindestens aber eine Milderung dieser Schwierigkeiten in Angriff genommen werden kann, insoweit sie sich in den Ländern ergeben, die eine Kulturgemeinschaft bilden, und die langjährige enge Handelsbeziehungen miteinander verbinden.

Sie fordert die in Frage kommenden Regierungen auf, solche Abkommen bezüglich der größten Schwierigkeiten oder derjenigen, deren Behebung am angebrachtesten und dringendsten erscheint, abzuschließen, wobei der Beitritt hierzu anderen Ländern offenstehen soll.

In Hinsicht auf den Abschluß solcher Abkommen empfiehlt die Internationale Handelskammer den betreffenden Regierungen, die folgenden Hauptgrundsätze zu beachten:

1. Aktiengesellschaften und andere Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates gegründet wurden, sollen von dem anderen Vertragsstaat als ordnungsmäßig bestehend anerkannt werden.

2 .Die Gesellschaften eines Vertragsstaates sollen das Recht haben, unter den Voraussetzungen der in dem anderen Vertragsstaat geltenden und auf ähnliche inländische Unternehmen anwendbaren Gesetzgebung, in diesem Lande Zweigniederlassungen oder Agenturen zu gründen und jede kaufmännische und industrielle Tätigkeit auszuüben. Wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaates eine Zweigniederlassung in einem anderen Vertragsstaat gemäß dessen Gesetzen gründet, dann muß um so mehr diese Zweigniederlassung in allen Beziehungen wie ein Unternehmen des letzteren Vertragsstaates behandelt werden.

3. Es sollen weder gesetzliche Beschränkungen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Aktionäre, noch Hemmnisse hinsichtlich der Bewegungsfreiheit des Kapitals eingeführt werden. Vielmehr muß dieses in jedem beliebigen Unternehmen angelegt werden können.

4. Es sollen keine Unterschiede im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Gründer, der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes gemacht werden. Das technische und das Verwaltungspersonal soll nur den auch für inländische Unternehmen geltenden Beschränkungen unterliegen.

5. Die Gesellschaften eines Vertragsstaates sollen berechtigt sein, innerhalb des anderen Staates Grundstücke, Bergwerke usw. zu erwerben, mit Ausnahme lediglich der Fälle, in denen die Gesetzgebung dieses anderen Staates die vorherige Erteilung einer Konzession durch die öffentliche Gewalt vorschreibt.

6. Die Gesellschaften eines Vertragsstaates sollen in dem anderen Staat hinsichtlich der Gebühren, Abgaben und Steuern keiner höheren fiskalischen Belastung unterliegen, als die Gesellschaften dieses anderen Staates. Die Internationale Handelskammer verweist in dieser Hinsicht auf die Arbeiten ihres Ausschusses für Fragen der Doppelbesteuerung und die von ihm aufgestellten Grundsätze.

Vita

Am 4. November 1906 wurde ich als Sohn des Subdirektors der Victoria-Versicherung Hermann Meyer und seiner Ehefrau Hanni geb. Meyer in Oldenburg i. O. (Deutschland) geboren, wo meine Eltern auch jetzt noch leben.

Ich besuchte zunächst die Vorschule (1913—1916) und dann die Oberrealschule (1916—1922), beide in Oldenburg i. O., bis zur Obersekundareife. Im Anschluß daran machte ich eine kaufmännische Lehrzeit an einer Bank in Oldenburg durch, um mich dann im S. S. 1925 an der Handelshochschule in Köln a. Rh. für 4 Semester immatrikulieren zu lassen. Im Frühjahr 1927 unterbrach ich krankheitshalber mein Studium und ging dann im W. S. 1927/28 zur Handelshochschule St. Gallen, an der ich die Handelsmaturitätsprüfung und die kaufmännische Diplomprüfung ablegte. Hierauf ging ich zur Universität in Basel (W. S. 1930/31 — W. S. 1932/33) und trat dann in die Dienste der Victoria-Versicherung auf den Geschäftsstellen in Oldenburg und Freiburg i. Br. Im Sommer 1934 ließ ich mich dann wieder in Basel immatrikulieren.

In Köln a. Rh. besuchte ich Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Moldenhauer, von Wiese, Eckert, Witzel, Thieß, von Beckerath, Walb, Geldmacher, Schmalenbach, Seyffert, Graven, Gammersbach, Ebers, Vleugels, Kuske, Harzmann, Räderscheid, Oberbach, Runkel, Breuer, Wierusowski, Schmidt und Beinhauer, in St. Gallen der Herren Professoren Schulze, Keller, Brogle, Debes, Bürke, Schmidt, Temperli, Oettli, Lüdeke, Werder, Rothenberger und Häuptli, in Basel der Herren Professoren Salin, Ritschl, Mangold, Furlan, Ruck, Wackernagel und Simonius.

Die vorliegende Dissertation ist unter der Leitung von Herrn Professor Dr. L. V. Furlan entstanden.

Seit dem 1. April stehe ich als Reiseinspektor in den Diensten der Victoria-Versicherung, Subdiretion Oldenburg i. O.